ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Juni 2008

notifiziert unter der Dokumentennummer C(2008)2626 final

in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen

Sache COMP/38.695 – Natriumchlorat

(NUR DER ENGLISCHE UND DER FRANZÖSISCHE TEXT SIND VERBINDLICH.)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 11. Juni 2008 erließ die Kommission eine Entscheidung in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag. Gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003[1] des Rates veröffentlicht die Kommission hiermit die Namen der Beteiligten und den wesentlichen Inhalt der Entscheidung einschließlich der verhängten Sanktionen. Sie trägt dabei dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung.

Anmerkung:
Teile dieses Textes wurden ausgelassen, um zu gewährleisten, dass keine vertraulichen Informationen bekanntgegeben werden; diese Teile sind durch **[…]** gekennzeichnet.

[1] ABl. L 1 vom 04.01.2003, S. 1.

INHALT

1. Einleitung 6

2. DIE VON DEM VERFAHREN BETROFFENE BRANCHE 6

2.1. Das Produkt 6

2.2. Von diesem Verfahren betroffene Unternehmen 6

2.2.1. EKA Chemicals AB und Akzo Nobel NV 6

2.2.2. Arkema France SA und Elf Aquitaine SA 8

2.2.3. Finnish Chemicals Oy und Erikem Luxembourg SA (in Liquidation befindlich) 8

2.2.4. Aragonesas Industrias y Energia SA (heute Aragonesas Industrias y Energia SAU) und Uralita SA 9

2.2.5. Sonstige Hersteller 10

2.2.6. Industrieverbände 10

2.3. Beschreibung des Sektors 11

2.3.1. Angebot 11

2.3.2. Nachfrage 12

2.4. Zwischenstaatlicher Handel 13

3. Verfahren 13

3.1. Die Untersuchung der Kommission 13

3.2. Mitteilung der Beschwerdepunkte und mündliche Anhörung 14

4. Beschreibung der Sachverhalte 14

4.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 14

4.2. Grundlagen und Funktionsweise des Kartells 15

4.2.1. Marktaufteilung durch Zuweisung von Liefermengen 15

4.2.2. Preisvereinbarungen 15

4.2.3. Informationsaustausch 15

4.2.4. Die Funktionsweise des Kartells 15

4.3. Die Entwicklung des Kartells 16

4.3.1. Funktionsweise des Kartells 1994 – 2000 16

5. ANWENDUNG DES ARTIKELS 81 EG-VERTRAG UND DES ARTIKELS 53 EWR-ABKOMMEN 29

5.1. Verhältnis zwischen EG-Vertrag und EWR-Abkommen 29
5.2. Zuständigkeit 29
5.3. Anwendung des Artikels 81 EG-Vertrag und des Artikels 53 EWR-Abkommen 29
5.3.1. Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen 29
5.3.2. Art der Zuwiderhandlung 30
5.3.3. Beschränkung des Wettbewerbs 37
5.3.4. Auswirkungen auf den Handel zwischen EU-Mitgliedstaaten und zwischen den Vertragsparteien des EWR-Abkommens 39
5.3.5. Für Finnland, Norwegen, Österreich und Schweden geltende Wettbewerbsvorschriften 40
5.4. Argumentation der Beteiligten in ihren Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte in Bezug auf den Sachverhalt und die Würdigung durch die Kommission 41
5.4.1. Argumente von Aragonesas 41
5.4.2. Argumente von Uralita 46
5.5. Nichtanwendung des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag und des Artikels 53 Absatz 3 EWR-Abkommen 46
6. ADRESSATEN 46
6.1. Allgemeine Grundsätze 46
6.2. Anwendung auf diesen Fall 49
6.2.1. EKA Chemicals AB and Akzo Nobel NV 49
6.2.2. Arkema France SA und Elf Aquitaine SA 50
6.2.3. Aragonesas SA (heute Aragonesas Industrias y Energia SAU) und Uralita SA 58
6.2.4. Finnish Chemicals Oy und Erikem Luxembourg SA (in Liquidation befindlich) 69
7. DAUER DER ZUWIDERHANDLUNG 72
7.1. Anfangs- und Enddaten 72
7.2. Verjährungsfristen 72
8. ABHILFEMASSNAHMEN 73
8.1. Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 73
8.2. Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1/2003 73
8.3. Grundbetrag der Geldbuße 78
8.3.1. Berechnung des Umsatzes 78
8.3.2. Ermittlung des Grundbetrags der Geldbußen 78

8.4. Anpassungen des Grundbetrags 81
8.4.1. Erschwerende Umstände 81
8.4.2. Mildernde Umstände 82
8.4.3. Aufschlag zur Gewährleistung einer abschreckenden Wirkung 85
8.5. Berücksichtigung der Obergrenze von 10 % des Umsatzes 87
8.6. Anwendung der Kronzeugenregelung von 2002 87
8.6.1. EKA 88
8.6.2. Atochem 88
8.6.3. Finnish Chemicals 90
8.7. Höhe der in diesem Verfahren festgesetzten Geldbußen 91

[…]

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom

in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen

Sache COMP/38.695 – Natriumchlorat

(Nur der englische und der französische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln,[2] insbesondere auf Artikel 7 auf Artikel 23 Absatz 2,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 2007 zur Einleitung von Verfahren in dieser Sache,

nach Aufforderung der beteiligten Unternehmen zur Stellungnahme zu den von der Kommission mitgeteilten Beschwerdepunkten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1/2003 (EG) und Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission,[3]

nach Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,[4]

in Kenntnis des Abschlussberichts des Anhörungsbeauftragten in dieser Sache,[5]

in Erwägung nachstehender Gründe:

---

2 ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1419/2006 (ABl. L 269 vom 28.9.2006, S. 1).

3 ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1792/2006 (ABl. L 362 vom 20.12.2006, S. 1).

4 ABl. […].

5 ABl. […].

1. EINLEITUNG

(1) Spätestens seit dem 21. September 1994 und mindestens bis zum 9. Februar 2000 haben die Adressaten dieser Entscheidung Vereinbarungen erörtert und getroffen und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen besprochen und umgesetzt, die gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend „EWR-Abkommen“) verstoßen. Gegenstand der Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen waren die Aufteilung von Liefermengen, die Festsetzung von Preisen, der Austausch kommerziell empfindlicher Informationen über Preise und Liefermengen und die Überwachung der Durchführung wettbewerbswidriger Regelungen in Verbindung mit Natriumchlorat im EWR.

2. DIE VON DEM VERFAHREN BETROFFENE BRANCHE

2.1. Das Produkt

(2) Natriumchlorat (Summenformel $NaClO_3$) ist ein hoch wirksames Oxidationsmittel, das durch Elektrolyse einer Natriumchlorid-Wasserlösung in einer membranlosen Zelle hergestellt wird. Als einziges Nebenprodukt entsteht Wasserstoff. Die wichtigsten Ausgangserzeugnisse sind Natriumchlorid (560 kg/t Natriumchlorat) und Wasser (510 kg/t Natriumchlorat). Die Stromkosten machen etwa 70 % der gesamten Produktionskosten aus. Natriumchlorat kann wahlweise in Form von Kristallen oder als Lösung hergestellt werden. Die wichtigste Anwendung (90 %) besteht in der Herstellung von Chlordioxid. Chlordioxid wird in der Zellstoff- und Papierindustrie zum Bleichen von Zellstoff benötigt. Außerdem wird Natriumchlorat zur Trinkwasseraufbereitung, zum Bleichen von Textilien, bei der Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und in der Uranraffination eingesetzt.

2.2. Von diesem Verfahren betroffene Unternehmen

2.2.1. EKA Chemicals AB und Akzo Nobel NV

(3) EKA Chemicals AB (nachstehend „EKA“) ist eine nach schwedischem Recht eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Bohus, Schweden. Das Unternehmen wurde 1895 unter dem Namen Elektrokemiska Aktiebolaget gegründet. 1986 wurde die Elektrokemiska Aktiebolaget von Nobel Industrier übernommen und in EKA Nobel AB umbenannt.

(4) Am 25. Februar 1994 wurde Nobel Industrier von der Akzo Nobel-Gruppe übernommen. Diese Gruppe ist im Gesundheitsbereich tätig und stellt Beschichtungen und Chemikalien sowie – bis Ende 1999 – Fasern her. Muttergesellschaft der Gruppe ist die Akzo Nobel NV mit Sitz im niederländischen Arnhem. Im April 1996 nahm die EKA Nobel AB den auch heute noch geführten Namen EKA Chemicals AB an.

(5) Von der Übernahme durch die Akzo Nobel-Gruppe bis zum 12. Dezember 2003 wurde EKA von der 100%igen Muttergesellschaft Akzo Nobel AB kontrolliert, die ihrerseits wiederum der Kontrolle der Akzo Nobel NV unterstand (bis zum 19. Dezember 2002 unmittelbar über die 100%ige Beteiligung der Akzo Nobel

NV an der Akzo Nobel AB). Vom 19. Dezember 2002 bis zum 12. Dezember 2003 übte die Akzo Nobel NV die Kontrolle über EKA durch die nachstehenden drei 100%igen Tochtergesellschaften aus: Akzo Nobel Chemicals Holding AB, Akzo Nobel International AB und Akzo Nobel AB.

(6) An 12. Dezember 2003 übernahm die Akzo Nobel NV nach einer Umstrukturierung der Akzo Nobel-Gruppe die unmittelbare Kontrolle über EKA, die damit eine 100%ige Tochtergesellschaft der Akzo Nobel NV wurde. Seit dem 30. September 2004 befindet sich EKA vollständig im Besitz der Akzo Nobel Chemicals International BV, eines Unternehmens mit Sitz in Amersfoort, Niederlande, das wiederum 100%ige Tochtergesellschaft der Akzo Nobel NV ist.

(7) Wenngleich an der Spitze des an der Zuwiderhandlung beteiligten Konzerns die Akzo Nobel NV bzw. die Rechtsvorgänger dieser Gesellschaft stehen, wird das Unternehmen in dieser Entscheidung im Folgenden als „EKA“ bezeichnet, da dies der Name des zur Akzo Nobel-Gruppe gehörigen Rechtssubjekts war, das unmittelbar an der Zuwiderhandlung beteiligt war und auf das sich ein Teil der in dieser Entscheidung berücksichtigten Beweismittel bezieht.

(8) Von 1992 bis 1995 haben sich bei der EKA Nobel AB zwei Geschäftsbereiche mit Natriumchlorat im EWR beschäftigt: der Geschäftsbereich Electro Chemicals (zuständig für Geschäfte außerhalb von Schweden, Norwegen und Dänemark) und der Geschäftsbereich Bleaching Chemicals (mit Zuständigkeit für Kunden in Schweden, Norwegen und Dänemark). Ein dritter Geschäftsbereich war für den Vertrieb von Natriumchlorat in Nordamerika zuständig. 1995 wurden die Geschäftsbereiche Electro Chemicals und Bleaching Chemicals zum neuen Geschäftsbereich Bleaching Chemicals zusammengefasst.

(9) Seit 1994 hat die Akzo Nobel-Gruppe eine auf zwei Ebenen beruhende neue Struktur erhalten. Die beiden Ebenen sind die Konzernzentrale in den Niederlanden und etwa 20 unmittelbar dieser Zentrale unterstellte Geschäftsbereiche. Die Konzernzentrale entscheidet in den wesentlichen finanziellen und rechtserheblichen Angelegenheiten und ist für den Personalbereich sowie für die allgemeine Strategie der Gruppe zuständig. Jeder Geschäftsbereich hat seinen eigenen Generalmanager und sein eigenes Managementteam und verfügt über die für den täglichen Geschäftsbetrieb nötige Infrastruktur. Die Geschäftsbereiche werden im Rahmen der von der Konzernzentrale vorgegebenen Finanz- und Strategieziele geführt und sind an die ebenfalls von der Konzernzentrale festgelegten „Geschäftsgrundsätze“ und die „Unternehmensleitlinien“ der gesamten Akzo Nobel-Gruppe gebunden. Die auf einer bestimmten Ebene jeweils für einen Geschäftsbereich zuständige Person ist verpflichtet, auf höherer Ebene Bericht über die Tätigkeit ihres Geschäftsbereichs zu erstatten. Der Geschäftsbereich „Pulp & Paper Chemicals“ ist für die Produktion und den Vertrieb von Natriumchlorat im EWR zuständig. EKA gehört diesem Geschäftsbereich an.

(10) Im Geschäftsjahr bis zum 31. Dezember 2007 erzielte EKA weltweit einen konsolidierten Umsatz von […]. Der weltweite konsolidierte Umsatz der Akzo Nobel NV belief sich auf 10 217 Mio. EUR.

(11) Im EWR erzielte EKA im am 31. Dezember 1999 endenden Geschäftsjahr (d. h. im letzten vollständigen Geschäftsjahr der Zuwiderhandlung) mit Natriumchlorat einen Umsatz von 94,1 Mio EUR.

2.2.2. Arkema France SA und Elf Aquitaine SA

(12) Die Arkema France SA wurde 1983 unter dem Namen Atochem SA gegründet. Das Unternehmen ist aus dem Zusammenschluss von Chloè Chimie (einem im Besitz von Elf Aquitaine, CFP und Rhône-Poulenc befindlichen Gemeinschaftsunternehmen), Ato Chimie und einem Teil der Chemiesparte der Gruppe Produits Chimiques Ugine Kuhlmann hervorgegangen.

(13) 1992 firmierte die Atochem SA in Elf Atochem SA um. Von 1992 bis 2000 war die Elf Aquitaine SA (nachstehend „Elf Aquitaine“) Hauptanteilseigner der Elf Atochem SA (97,55 %). Am 17. April 2000 benannte sich die Gesellschaft nach der Übernahme der Elf-Gruppe durch die TotalFina-Gruppe in Atofina SA um.

(14) Von April 2000 bis zum 18. Mai 2006 besaß Elf Aquitaine 96,48 % des Aktienkapitals von Atofina. 99,43 % des Aktienkapitals von Elf Aquitaine befanden sich im Besitz der Total SA (früher TotalFinaElf SA), einer an der Pariser Börse gelisteten Gesellschaft.

(15) Am 4. Oktober 2004 benannte sich die Atofina SA in Arkema SA um. Die Arkema SA wiederum wurde am 18. April 2006 in Arkema France SA umbenannt. Ebenfalls am 18. April 2006 benannte sich die Daja34 SA in Arkema SA um und übernahm das gesamte Aktienkapital der Arkema France SA. Seit dem 18. Mai 2006 wird die Arkema SA an der Pariser Börse geführt. Keiner der derzeitigen Anteilseigner der Arkema SA (vorwiegend Investmentfonds) besitzt mehr als 10 % des Aktienkapitals. Die Total-Gruppe hält 4,16 % des Gesellschaftskapitals der Arkema SA.

(16) In dieser Entscheidung wird das an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen „Atochem“ genannt. Gegebenenfalls wird die Arkema France SA im Folgenden allerdings auch als „Arkema“ bezeichnet.

(17) Im Geschäftsjahr bis zum 31. Dezember 2007 betrug der konsolidierte weltweite Umsatz von Atochem über 3 254 Mio. EUR. Der weltweite konsolidierte Umsatz der Elf Aquitaine SA belief sich auf 139 389 Mio. EUR.

(18) Der Umsatz von Atochem mit Natriumchlorat im EWR betrug im am 31. Dezember 1999 endenden Geschäftsjahr (d. h. im letzten vollständigen Geschäftsjahr der Zuwiderhandlung) 19,960 Mio. EUR.

2.2.3. Finnish Chemicals Oy und Erikem Luxembourg SA (in Liquidation befindlich)

(19) Die Finnish Chemicals-Gruppe ist in der chemischen Industrie und in der Energiewirtschaft sowie in der Heizwärme- und Stromerzeugung tätig; außerdem bietet die Gruppe Hafendienstleistungen an. Die Finnish Chemicals Oy (nachstehend „Finnish Chemicals“) ist eine private Aktiengesellschaft mit Sitz im finnischen Äetsä. Finnish Chemicals liefert chemische Lösungen und

Zwischenprodukte für die Zellstoff- und Papierindustrie sowie Produkte zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und zur Wasseraufbereitung.

(20) Am 19. Dezember 1996 wurde das Aktienkapital der Finnish Chemicals vollständig von der Erikem Oy, einer 100%igen Tochtergesellschaft der Erikem Luxembourg SA (nachstehend „ELSA“), übernommen. Die Kommission hat der Übernahme am 13. Februar 1997 zugestimmt. Am 30. Juni 1997 schlossen sich die Erikem Oy und Finnish Chemicals zusammen. Das neue Unternehmen behielt den Namen Finnish Chemicals bei und befand sich bis zum 30. Januar 2003 vollständig im Besitz von ELSA.

(21) Zwischen Februar 2003 und dem 1. April 2005 befand sich Finnish Chemicals im Besitz mehrerer privater Beteiligungsfonds. Am 1. April 2005 wurde das Aktienkapital der Finnish Chemicals vollständig von der in Helsinki ansässigen finnischen Kemira Oyj übernommen. Inzwischen befindet sich ELSA in Liquidation. Im April 2008 war die Liquidation von ELSA noch nicht abgeschlossen.

(22) Bis Ende 1998 waren Produktion und Vertrieb bei Finnish Chemicals in einem einzigen Geschäftsbereich zusammengefasst. 1999 wurde das Unternehmen in getrennte Geschäftsbereiche für Chemikalien für die Zellstoff- und Papierindustrie, für Feinchemikalien und für Anti-Sapstain Agents (Mittel zum Schutz von Holz gegen Verfärbung durch den eigenen Saft) geteilt. 2002 und 2003 wurden im Zuge einer weiteren Umstrukturierung von Finnish Chemicals die beiden Geschäftsbereiche Pulp and Paper Chemicals (Finnchem) und Fine and Specialty Chemicals eingerichtet. Finnchem übernahm die Zuständigkeit für die Herstellung von Natriumchlorat und für den Vertrieb in der Zellstoffindustrie. Den Vertrieb außerhalb der Zellstoffindustrie übernahm der Geschäftsbereich Fine and Specialty Chemicals. Beide Geschäftsbereiche benannten eigene Direktoren, die jeweils für das Tagesgeschäft ihrer Geschäftsbereiche zuständig waren.

(23) Im Geschäftsjahr bis zum 31. Dezember 2007 betrug der konsolidierte weltweite Umsatz von Finnish Chemicals […] EUR. Der weltweite konsolidierte Umsatz von ELSA belief sich 2006 (im letzten vollständigen Geschäftsjahr) auf 509 943 EUR.

(24) Im EWR erzielte Finnish Chemicals im am 31. Dezember 1999 endenden Geschäftsjahr (d. h. im letzten vollständigen Geschäftsjahr der Zuwiderhandlung) mit Natriumchlorat einen Umsatz von 55,6 Mio. EUR.

2.2.4. Aragonesas Industrias y Energia SA (heute Aragonesas Industrias y Energia SAU) und Uralita SA

(25) Die in Madrid ansässige Aragonesas Industrias y Energia SA (nachstehend „Aragonesas“) wurde 1992 gegründet. Aragonesas gehörte zum Geschäftsbereich Chemische Stoffe der Uralita-Gruppe unter Leitung der Uralita SA (nachstehend „Uralita“).

(26) Bis 1994 war Aragonesas eine 100%ige Tochtergesellschaft der Uralita SA. Im Dezember 1994 gründete Uralita die Holdinggesellschaft Energia y Industrias Aragonesas EIA SA (nachstehend „EIA“), auf die das gesamte

Chemikaliengeschäft übertragen wurde. Aragonesas wurde eine 100%ige Tochtergesellschaft von EIA. Die beiden anderen 100%igen Tochtergesellschaften von EIA waren die Aragonesas Delsa SA (nachstehend „Delsa“) und die Aiscondel SA (nachstehend „Aiscondel“). Ursprünglich besaß Uralita 98,84 % des Aktienkapitals von EIA.

(27) Am 1. Januar 1995 wurde die Beteiligung von Uralita auf 50,53 % verringert. Am 31. Dezember 1996 wurde der Aktienbesitz von Uralita an EIA auf 50,71 % aufgestockt.

(28) Zwischen 1997 und 2000 besaß Uralita zwischen 49,44 % und 50,56 % des Aktienkapitals von EIA; EIA wiederum befand sich in diesem Zeitraum im Besitz sämtlicher Aktien von Aragonesas.

(29) Nach dem 31. Dezember 2000 betrug der Anteil von Uralita an EIA wieder über 50 % und erhöhte sich bis Dezember 2001 auf etwa 84 %.

(30) Im Zeitraum 1995 bis 1999 besaß keiner der übrigen Anteilseigner von EIA einen erheblichen Aktienanteil.

(31) 2003 wurde EIA von Uralita übernommen. Damit wurde Aragonesas wieder eine 100%ige Tochtergesellschaft von Uralita.

(32) Am 2. Juni 2005 verkaufte Uralita die Chemikaliensparte an die Ercros Industrial SAU (nachstehend „Ercros“). Damals bestand die Chemikaliensparte aus den Gesellschaften Aragonesas, Delsa, Saldosa SA und Aiscondel. Nach der Übernahme strukturierte Ercros die Chemikaliensparte um. Am 22. Dezember 2005 übernahm Aiscondel Aragonesas und Delsa. Diese Übernahmen erfolgten mit Wirkung zum 1. Januar 2005. Das neue Rechtssubjekt firmierte unter dem Namen Aragonesas Industrias y Energia SAU.

(33) Die Oxidationsmittelsparte, zu der auch Natriumchlorat zählte, gehörte zum Geschäftsbereich Chemische Stoffe, einem der fünf Geschäftsbereiche von Aragonesas. Dort wurden auch Wasserstoffperoxid, Natriumchlorit und Natriumhypochlorit erzeugt.

(34) Im Geschäftsjahr bis zum 31. Dezember 2007 betrug der weltweite konsolidierte Umsatz von Aragonesas […] EUR. Der weltweite konsolidierte Umsatz von Uralita belief sich auf 1 095 Mio. EUR.

(35) Im EWR erzielte Aragonesas im am 31. Dezember 1999 endenden Geschäftsjahr (d. h. im letzten vollständigen Geschäftsjahr der Zuwiderhandlung) mit Natriumchlorat einen Umsatz von 0-20 Mio EUR.

2.2.5. Sonstige Hersteller

(36) […]

2.2.6. Industrieverbände

(37) […]

2.3. Beschreibung des Sektors

2.3.1. Angebot

(38) Die folgenden Angaben beruhen auf Informationen von EKA, Finnish Chemicals, Atochem, Aragonesas und […]. Die genannten Kapazitäten beziehen sich auf das Jahr 2002. Seit 2002 haben sich die Kapazitäten jedoch nicht nennenswert geändert.

(39) Die wichtigsten Natriumchlorat-Hersteller im EWR befinden sich in Schweden, Finnland, Frankreich, Spanien und Portugal.

(40) EKA ist mit fünf Werken im EWR der größte Natriumchlorat-Hersteller im Europäischen Wirtschaftsraum. Zwei dieser Werke befinden sich in Schweden (Alby und Stockvik), eines in Norwegen (Mo i Rana), eines in Finnland (Oulu, auch als Werk Veitsiluoto bezeichnet) und eines in Frankreich (Bordeaux, auch Werk Ambès genannt). Die jährliche Kapazität von EKA beläuft sich insgesamt auf etwa […] t. EKA verkauft im EWR etwa […] t Natriumchlorat pro Jahr; davon werden etwa […] t in Schweden, Finnland und Norwegen vertrieben. Im Zeitraum der Zuwiderhandlung verkaufte EKA Natriumchlorat auch in allen anderen EWR-Ländern außer in Irland, Griechenland, den Niederlanden und Luxemburg.

(41) Finnish Chemicals ist der zweitgrößte Hersteller im EWR. Das Unternehmen besitzt zwei Werke in Finnland (Äetsä und Joutseno). Außerdem betreibt Finnish Chemicals für den eigenen Bedarf das Werk UPM-Kymmene in Finnland (Kuusankoski). Die jährliche Kapazität von Finnish Chemicals beläuft sich auf insgesamt etwa […] t. 1999 verkaufte Finnish Chemicals etwa […] t Natriumchlorat im EWR, größtenteils (etwa […] t) in den nordischen Ländern. Außerdem lieferte Finnish Chemicals Natriumchlorat aber auch in die meisten kontinentaleuropäischen Länder.

(42) Atochem besitzt in Frankreich (Jarrei) ein Werk, in dem Natriumchlorat mit einer Kapazität von jährlich 85 000 t hergestellt wird. 1999 verkaufte Atochem etwa 40 000 t Natriumchlorat, davon ca. 34 000 t in Frankreich, Spanien und Portugal. Außerdem belieferte Atochem Kunden in Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Italien, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich.

(43) Aragonesas besitzt ein Werk mit einer Kapazität von […] t/Jahr. 1999 verkaufte Aragonesas etwa […] t Natriumchlorat, größtenteils für Kunden in Spanien und in Frankreich. Gewisse Mengen an Natriumchlorat lieferte Aragonesas auch nach Portugal und nach Griechenland.

(44) […]

(45) 1999 wurden weltweit etwa 2,6 Mio. t Natriumchlorat verkauft, im EWR betrug das Marktvolumen ca. 480 000 t. Mit Natriumchlorat wurde 1999 im EWR ein Umsatz von etwa 203 Mio. EUR erzielt.

(46) Ausgehend von den von EKA, Finnish Chemicals, Atochem, Aragonesas und […] vorgelegten Umsatzzahlen für 1999 wurden die Umsätze und die ungefähren Anteile auf dem Natriumchloratmarkt im EWR im Geschäftsjahr

vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 (d. h. im letzten vollständigen Geschäftsjahr der Zuwiderhandlung) wie folgt bestimmt:

Tabelle 1 – Kombinierte Umsätze und Anteile auf dem Natriumchloratmarkt im EWR (1. Januar – 31. Dezember 1999)

Unternehmen	**Umsätze in Mio. EUR**	**Marktanteil**
EKA	94,100	40-55 %
Finnish Chemicals	55,687	25-40 %
Atochem	19,960	0-10 %
Aragonesas	0-20.000	0-10 %
[…]	[…]	[…]
[…]	[…]	[…]

(47) Wie aus Tabelle 1 ersichtlich, war EKA 1999 mit einem Marktanteil von etwa 40-55 % der führende Anbieter im EWR. Finnish Chemicals war mit einem Umsatzanteil von ca. 25-40 % der zweitgrößte Hersteller. Die Marktanteile von Atochem und Aragonesas, die nicht 10% überschritten, waren erheblich kleiner.

2.3.2. Nachfrage

(48) Mehr als 90 % der Nachfrage nach Natriumchlorat geht von der Zellstoff- und Papierindustrie aus. Dort wird Natriumchlorat in erster Linie zum Bleichen von Papierzellstoff eingesetzt. Die wichtigsten Abnehmer von Natriumchlorat sind Zellstofffabriken. In ganz Europa wird Natriumchlorat in etwa 55 Zellstofffabriken verwendet. Etwa die Hälfte der Zellstofffabriken befindet sich in den nordischen Ländern; die übrigen Fabriken sind in Kontinentaleuropa angesiedelt.

(49) Zwischen 1988 und 1993 hat die Nachfrage nach Natriumchlorat im EWR stark zugenommen. Diese Zunahme war darauf zurückzuführen, dass Chlor zum Bleichen von Zellstoff gemäß einer neuen Verordnung durch Natriumchlorat ersetzt wurde. Seit 1993-1994 hat der Natriumchlorat-Verbrauch stagniert, da die Zellstoffindustrie in diesem Zeitraum die technischen Umstellungen in den Bleichanlagen allmählich abgeschlossen hatte. Zurzeit ist Natriumchlorat eines der wichtigsten Bleichmittel im EWR.

(50) In Belgien und in Frankreich besteht außerdem ein beträchtlicher Markt für Natriumchlorat für sonstige Einsatzbereiche (z. B. zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln). In Österreich, Dänemark, Italien, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich wird Natriumchlorat ausschließlich in Anwendungen außerhalb der Zellstoffindustrie eingesetzt.

(51) In Deutschland ist der Markt für Natriumchlorat besonders klein. Nach der Schließung des einzigen Werks im Mai 1993 wurde Natriumchlorat für den freien Markt nicht mehr erzeugt, und die Nachfrage nach Natriumchlorat blieb im gesamten maßgeblichen Zeitraum vernachlässigbar gering.

2.4. Zwischenstaatlicher Handel

(52) Im Zeitraum der Zuwiderhandlung verkauften die Gemeinschaftshersteller Natriumchlorat in einem erheblichen Teil des EWR sowohl unmittelbar an Endverbraucher als auch über ein Netz von Tochtergesellschaften oder unabhängigen Händlern.

(53) Entsprechend war der Markt im in dieser Entscheidung berücksichtigten Zeitraum durch wichtige Handelsströme zwischen EU-Mitgliedstaaten und/oder den Vertragsparteien des EWR-Abkommens geprägt.

3. VERFAHREN

3.1. Die Untersuchung der Kommission

(54) Am 28. März 2003 […]stellten Vertreter von EKA einen Antrag gemäß Abschnitt A (Erlass von Geldbußen) bzw. gemäß Abschnitt B (Ermäßigung von Geldbußen) der Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen („Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2002“). […]

(55) […] Am 30. September 2003 gewährte die Kommission EKA einen bedingten Geldbußenerlass gemäß Ziffer 15 der Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2002.

(56) Am 10. September 2004 wurden Auskunftsverlangen gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1/2003 des Rates an Finnish Chemicals, Atochem und Aragonesas geschickt.

(57) Die Antwort von Atochem vom 18. Oktober 2004 enthielt ebenfalls einen Antrag auf Geldbußenerlass gemäß der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002.

(58) Am 29. Oktober 2004 […] stellte Finnish Chemicals einen Antrag auf Ermäßigung von Geldbußen gemäß Abschnitt B der Kronzeugenregelung aus dem Jahre 2002 […].

(59) […]

(60) […]

(61) […]

(62) […]

(63) […]

(64) […]

(65) […]

3.2. Mitteilung der Beschwerdepunkte und mündliche Anhörung

(66) Am 27. Juli 2007 hat die Kommission das Verfahren eingeleitet und eine an EKA, Akzo Nobel NV, Finnish Chemicals, ELSA, Atochem, Elf Aquitaine, Aragonesas und Uralita gerichtete Mitteilung der Beschwerdepunkte angenommen. Die Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde den Parteien im Zeitraum vom 31. Juli 2007 bis zum 1. August 2007 übermittelt. Zwischen dem 31. Juli und dem 2. August 2007 erhielten die Parteien eine DVD-ROM mit den freigegebenen Teilen der Akte der Kommission.

(67) EKA, Akzo Nobel NV, Finnish Chemicals, ELSA, Atochem, Elf Aquitaine, Aragonesas und Uralita nahmen gegenüber der Kommission fristgerecht schriftlich zu den gegen sie erhobenen Beschwerdepunkten Stellung.

(68) EKA, Akzo Nobel NV, Finnish Chemicals, ELSA, Atochem, Elf Aquitaine und Uralita machten von ihrem Recht auf mündliche Anhörung Gebrauch. Eine mündliche Anhörung fand am 20. November 2007 statt.

4. BESCHREIBUNG DER SACHVERHALTE

4.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

(69) EKA, Finnish Chemicals, Atochem und Aragonesas beteiligten sich an wettbewerbswidrigen Zusammenkünften und sonstigen wettbewerbswidrigen Kontakten mit dem Ziel, Märkte unter Zuweisung von Umsätzen aufzuteilen und Preise für Natriumchlorat im EWR zu vereinbaren. Die Beteiligung von EKA und Finnish Chemicals begann am 21. September 1994, Atochem war seit dem 17. Mai 1995 beteiligt, Aragonesas beteiligte sich seit dem 16. Dezember 1996. Die Beteiligung von ELSA bestand seit dem 13. Februar 1996. EKA, Finnish Chemicals, Atochem und Aragonesas beteiligten sich mindestens bis zum 9. Februar 2000.

(70) Die von den Wettbewerbern vereinbarten Preiserhöhungen wurden anschließend auf dem Markt eingeführt, indem die Preise für Natriumchlorat mit den jeweiligen Kunden neu verhandelt wurden. Die Einhaltung wurde überwiegend in zweiseitigen Zusammenkünften und durch Telefonate sichergestellt, in denen die Parteien kommerziell empfindliche Informationen über die Verhandlungen mit Kunden einschließlich vertraglich vereinbarter Verkäufe, Mengen und Preise austauschten. Die Beteiligung der großen Hersteller an diesen Vereinbarungen wird im folgenden Abschnitt 4.3 eingehend beschrieben.

(71) Die Teilnehmer verfolgten eine auf die Stabilisierung des Natriumchloratmarkts gerichtete Strategie, die letztlich darauf abzielte, Liefermengen auf dem Natriumchloratmarkt untereinander aufzuteilen, die Preispolitik gegenüber den Kunden abzustimmen und auf diese Weise die Gewinne zu maximieren.

(72) Bevor jedoch die Vorfälle im Abschnitt 4.3 im Einzelnen behandelt werden, sollen in den Abschnitten 4.2.1 bis 4.2.3. zusammenfassend die wesentlichen

Ziele und die Grundlagen der wettbewerbswidrigen Vereinbarungen erläutert werden.

4.2. Grundlagen und Funktionsweise des Kartells

4.2.1. Marktaufteilung durch Zuweisung von Liefermengen

(73) Im Zeitraum der Zuwiderhandlung unterhielten die großen Natriumchlorat-Hersteller zahlreiche Kontakte bezüglich der jeweiligen Liefermengen. Die Wettbewerber diskutierten kontinuierlich über die Liefermengen, die den Unternehmen innerhalb gewisser Zeiträume jeweils für bestimmte Kunden oder für bestimmte geografische Räume zugestanden werden sollten. Dabei wurden – zumindest in gewissem Umfang – die bestehenden Marktanteile berücksichtigt.

4.2.2. Preisvereinbarungen

(74) Die Preisvereinbarungen waren ein zweiter Grundpfeiler der geheimen Absprachen. Die Natriumchlorat-Hersteller verständigten sich gewöhnlich auf Zielpreise, die in Verträgen mit bestimmten Kunden anzustreben waren. Anschließend erfolgten in der Vorbereitungsphase vor den Verhandlungen mit den Kunden gewöhnlich intensivere Kontakte zwischen den Wettbewerbern. In dieser Phase diskutierten die Wettbewerber über die den Kunden mitzuteilenden Preise. Wenn nötig, wurden im Laufe der Verhandlungen weitere Gespräche geführt (z. B. wenn ein Kunde eine bestimmte Preiserhöhung ablehnte). Nachdem die entsprechenden Vereinbarungen mit den Kunden getroffen waren, erfolgten weitere Anschlusskontakte, bei denen das Ergebnis der geführten Verhandlungen im Vordergrund stand.

4.2.3. Informationsaustausch

(75) Der Austausch kommerziell empfindlicher Informationen war ein wesentlicher Bestandteil der wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen. Vertreter der beteiligten Unternehmen teilten einander die Preise mit, die sie auf dem Markt anstrebten und die sie bei bestimmten Kunden zu berechnen beabsichtigten. Außerdem wurden detaillierte Informationen über die mit bestimmten Kunden vereinbarten Preise ausgetauscht. In ähnlicher Weise wurden Informationen über die Liefermengen bei bestimmten Kunden ausgetauscht. Häufig informierten die Beteiligten einander auch in zweiseitigen Kontakten über beabsichtigte Preisänderungen, Liefermengen und/oder erwartete Verhaltensweisen anderer Natriumchlorat-Hersteller. Durch den Austausch unterschiedlicher Typen empfindlicher Informationen konnten die Beteiligten bereits im Vorfeld das Marktverhalten ihrer Wettbewerber absehen, sich entsprechend besser auf die Entwicklung des Natriumchloratmarkts einstellen und auf die Marktentwicklung Einfluss nehmen.

4.2.4. Die Funktionsweise des Kartells

(76) Die Natriumchlorat-Hersteller unterhielten häufige Kontakte durch zwei- und mehrseitige Zusammenkünfte sowie durch Telefonate. Eine bestimmte Vorgehensweise war zwar nicht vereinbart, wurde aber eingehalten. (Eine Übersicht über die in dieser Entscheidung genannten Kontakte zwischen Natriumchlorat-Herstellern ist in Anhang I dieser Entscheidung

zusammengestellt.) Auf der höchsten Führungsebene erfolgten Gespräche in mehrseitigen Zusammenkünften, häufig am Rande von Sitzungen der Arbeitsgruppe Natriumchlorat des CEFIC. Die Teilnehmer sprachen gewöhnlich über die Gesamtnachfrage nach Natriumchlorat in Europa und erstellten länderspezifische Prognosen für das jeweils kommende Jahr. Außerdem wurde über die Zielpreise im jeweils folgenden Jahr, im nächsten halben Jahr oder im kommenden Quartal gesprochen. Die Parteien versuchten, Entwicklungen auf dem Markt abzuschätzen, um die benötigte Stabilität für die angestrebten Preiserhöhungen sicherzustellen. Nach Auskunft von Atochem wurde in der Anfangszeit des Kartells eine Liste aller belieferten Kunden und der Liefermengen erstellt, die den beteiligten Natriumchlorat-Herstellern für die einzelnen Kunden jeweils zugestanden wurden. Atochem hat der Kommission diese Liste jedoch nicht vorgelegt.

(77) Später wurden den für die Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen zuständigen Vertriebsleitern entsprechende Anweisungen erteilt. […]

(78) Die Kontakte zwischen den Wettbewerbern wurden gewöhnlich jeweils gegen Ende eines Kalenderjahres (zwischen Oktober und Dezember) intensiviert; in dieser Zeit führten die Natriumchlorat-Hersteller jeweils Vertragsverhandlungen mit ihren Kunden. Die Verhandlungen mit den Kunden erstreckten sich häufig noch bis in den Anfang des Folgejahrs. Im untersuchten Zeitraum waren häufige Kontakte zwischen den Wettbewerbern entsprechend auch jeweils im Januar und im Februar zu verzeichnen. In der übrigen Zeit des Jahres (d. h. von März bis September) bestand eine geringere Aktivität, und es erfolgten weniger rechtswidrige Kontakte.

4.3. Die Entwicklung des Kartells

4.3.1. Funktionsweise des Kartells 1994 – 2000

(79) […]

(80) Von 1994 bis 2000 fanden zahlreiche zwei- und mehrseitige Zusammenkünfte sowie Telefonate […] statt […].

4.3.1.1. 1994 – Zusammenkunft […] *im September*

(81) […]

(82) […]

(83) […]

(84) […]

(85) […]

(86) […]

(87) […]

(88) […]

(89) […]

(90) […]

(91) Daher kann zu dem Ergebnis gelangt werden, dass […] und […] in der Zusammenkunft am 21. September 1994 kommerziell empfindliche Informationen ausgetauscht, über die aktuellen Natriumchloratpreise und über mögliche Preisanpassungen im Jahre 1995 diskutiert und zudem ihre Absicht bekundet haben, die bestehenden Marktanteile in den nordischen Ländern zu respektieren.

4.3.1.2. 1995 – Kontakte zwischen Wettbewerbern im Mai und Juni

(92) […]

(93) […]

(94) […]

(95) […]

(96) […]

(97) […]

(98) […]

(99) Es kann festgestellt werden, dass […] in der Zusammenkunft am 17. Mai 1995 empfindliche Informationen ausgetauscht und ausgiebig über die jeweils an einzelne Kunden oder in bestimmte Länder gelieferten Tonnagen in den ersten vier Monaten des Jahres 1995 gesprochen und die betreffenden Zahlen der Situation im Jahre 1994 gegenübergestellt haben. Außerdem stellt die Kommission fest, dass […] und […] in Telefonaten im Mai und im Juni 1995 Informationen über Preise und/oder Preisbindungszeiträume für Kunden in […] ausgetauscht haben.

4.3.1.3. 1995 – Kontakte zwischen Wettbewerbern im Zeitraum September bis Dezember

(100) […]

(101) […]

(102) […]

(103) […]

(104) […]

(105) […]

(106) […]

(107) Die Kommission stellt fest, dass […] im September 1995 zumindest über die bei den […] Preise informierte (sowohl über die Höhe der Preise als auch über die Preisbindungszeiträume). Außerdem wurde über die Möglichkeit gesprochen, die Liefermenge an den Kunden […] aufzuteilen. Aus weiteren von […] und […] vorgelegten Beweismitteln geht hervor, dass […] 1996 schließlich die Preise für zwei […] Kunden um […] bzw. […] anhob (gegenüber 1995), während die Preise von Finnish Chemicals bei diesen Kunden um […] bzw. […] erhöht wurden. Bei Kunden […] gingen […] und […] noch einen Schritt weiter, indem sie im Oktober 1995 vereinbarten, dass die angestrebte Preiserhöhung im kommenden Jahr insgesamt über […] liegen sollte und indem sie für […] die genauen Tonnagen […] und die entsprechenden Preise festlegten.

(108) […]

(109) […]

(110) […]

(111) Die Kommission stellt fest, dass […] und […] in ihren Kontakten bis Ende 1995 Möglichkeiten zur Anhebung der Natriumchloratpreise im Jahre 1996 durch Abstimmung der Preisangebote bei einzelnen Kunden ausloteten und dass beide Unternehmen eine Vereinbarung über die Aufteilung von Liefermengen bei „gemeinsamen“ Kunden anstrebten, d. h. bei Kunden, die von beiden Unternehmen versorgt wurden.

4.3.1.4. 1995 – Zusammenfassung

(112) Aus den in der Akte der Kommission enthaltenen Beweismitteln geht hervor, dass im Jahre 1995 regelmäßige Kontakte zwischen den großen Wettbewerbern, insbesondere zwischen […] und […] bestanden. An einigen dieser Kontakte war auch […] beteiligt (siehe Randnummern ([…]). Insgesamt bestätigen die vorhandenen Unterlagen, dass die Wettbewerber kommerziell empfindliche Informationen (u. a. Angaben zu den jeweiligen Liefermengen) ausgetauscht haben und dass Bestrebungen bestanden, die Liefermengen unter den Wettbewerbern aufzuteilen und das Verhalten zur Vereinbarung der Preise mit den Kunden untereinander abzustimmen. Außerdem deuten Unterlagen in der Akte der Kommission darauf hin, dass gewisse Preisvereinbarungen erfolgreich umgesetzt werden konnten.

4.3.1.5. 1996 – Telefonate zwischen Wettbewerbern

(113) […]

(114) […]

(115) […]

4.3.1.6. 1996 – Telefonate zwischen Wettbewerbern Januar – Mai

(116) […]

(117) […]

(118) […]

(119) […]

4.3.1.7. 1996 – Telefonate zwischen Wettbewerbern im November und im Dezember

(120) […]

(121) […]

(122) […]

(123) […]

(124) […]

(125) […]

(126) […]

(127) Die Kommission schließt aus den in Randnummern […] genannten Beweismitteln, dass […] und […] eine Vereinbarung über Mindestpreise im Jahr 1997 für verschiedene Kunden getroffen haben. Ferner entnimmt die Kommission aus dem in Randnummer […] genannten Beweismittel, dass eine Ausgleichsregelung zwischen […] und […] bestand, welche die Aufteilung von Liefermengen erleichterte. Dies ergibt sich aus der Zusage […] von Lieferungen an den Kunden […] abzusehen, sowie aus den Regelungen, nach denen […] im Gegenzug die Lieferung vereinbarter Mengen an Natriumchlorat an den Kunden […] zugestanden wird.

(128) […]

(129) […]

(130) […]

(131) […]

(132) […]

(133) […]

(134) Die Kommission stellt fest, dass die großen Natriumchlorat-Hersteller gegen Ende 1996 ihre Verhandlungsstrategien gegenüber Kunden […] untereinander abgestimmt haben. Aus den […] Beweismitteln geht hervor, dass auch […] ebenfalls mindestens an einem rechtswidrigen Kontakt beteiligt war. Außerdem stellt die Kommission fest, dass […] und […] als Hauptlieferanten […] anerkannten. […]

4.3.1.8. 1996 – Zusammenkünfte der Wettbewerber

(135) […]

(136) […]

(137) […]

(138) […]

4.3.1.9. 1996 – Zusammenfassung

(139) Gegenüber 1995 haben die Wettbewerber ihre Kontakte im Jahre 1996 noch intensiviert. Insbesondere […] und […] unterhielten häufige telefonische Kontakte. Die verfügbaren Beweismitteln bestätigen zudem eindeutig auch die Beteiligung von […] (siehe Randnummern […]) und […] (siehe Randnummer […]). Die ausdrückliche Abstimmung von Preisstrategien für die Verhandlungen mit einzelnen Kunden sowie die Aufteilung von Liefermengen/Kunden waren ein wichtiger Gegenstand der Gespräche; die entsprechende Abstimmung wurde durch den ständigen intensiven Informationsaustausch der Wettbewerber erleichtert.

4.3.1.10.1997 – Telefonate zwischen Wettbewerbern

(140) […]

(141) […]

4.3.1.11.1997 – Telefonate der Wettbewerber im Januar und im Februar

(142) […]

(143) […]

(144) […]

(145) […]

(146) […]

(147) […]

(148) […]

(149) […]

(150) […]

(151) […]

(152) […]

(153) Die Kommission gelangt zu dem Ergebnis, dass […],[…] und […] im Januar und im Februar 1997 über Preise gesprochen haben, die bestimmten Kunden […] angeboten werden sollten. Außerdem geht aus den Belegen hervor, dass sich die Wettbewerber über den Stand der Verhandlungen mit Kunden […] austauschten. Ferner stellt die Kommission fest, dass die Wettbewerber Gespräche über die

Aufteilung von Natriumchlorat-Lieferungen bei bestimmten Kunden […] gesprochen haben. In diesem Zusammenhang beanstandete […] die zunehmende Präsenz von […] in […] und forderte […] auf, die bestehenden Marktanteile zu respektieren.

(154) […]

4.3.1.12.1997 – Zusammenkunft in Turku am 14. Oktober

(155) […]

(156) […]

(157) […]

(158) […]

(159) […]

(160) […]

(161) […]

(162) […]

[…]

(163) […]

(164) […]

(165) Die Kommission stellt fest, dass […] und […] am Rande der Zusammenkunft in Turku eine Vereinbarung über den Umfang der Preiserhöhungen im Jahre 1998 bei Kunden […] getroffen haben. Zudem bemühten sich die Wettbewerber über eine Vereinbarung über die jeweiligen Liefermengen […]. Gesprochen wurde auch darüber, dass […] die Marktanteile in […] nicht respektiert habe. […] und […] vereinbarten Preiserhöhungen auch […] vorbehaltlich entsprechender Unterstützung durch andere Wettbewerber. Mehrfach wurde in den Gesprächen zwischen den beiden Wettbewerbern auch auf die Haltung von […] Bezug genommen.

4.3.1.13.1997 – Telefonate im November und im Dezember

(166) […]

(167) […]

(168) […]

(169) […]

(170) […]

(171) […]

(172) Die Kommission gelangt zu dem Ergebnis, dass […],[…] und Atochem Ende 1997 ihre Liefermengen und Marktanteile in […] überprüft haben. […] äußerte Bedenken dahingehend, dass […] eine zu starke Marktposition einnehme; […] und […] spezifizierten die Marktanteile und/oder die Tonnagen, die sie 1998 jeweils an Kunden in bestimmten Ländern liefern wollten. Wie im Vorjahr stimmten […] und […] auch in diesem Jahr wieder ihre Preisstrategien gegenüber […] ab.

4.3.1.14.1997 – Zusammenfassung

(173) 1997 setzen die Wettbewerber ihre häufigen wettbewerbswidrigen Kontakte fort. Im Vergleich zu 1996 war […] den vorliegenden Beweismitteln zufolge stärker beteiligt; […] war insbesondere über die zunehmende Präsenz von […] beunruhigt. Bezüglich des Gegenstandes der Kontakte waren offenbar keine grundlegenden Änderungen zu verzeichnen. Ebenso wie im Vorjahr tauschten die Wettbewerber wieder empfindliche geschäftliche Informationen aus, erörterten die Aufteilung von Liefermengen bei einzelnen Kunden und bemühten sich um eine Abstimmung ihrer Preisstrategien durch regelmäßige Neuverhandlung von Liefervereinbarungen mit den betreffenden Kunden.

4.3.1.15.1998 – Telefonate zwischen Wettbewerbern Januar – März

(174) […]

(175) […]

(176) […]

(177) […]

(178) […]

(179) […]

(180) […]

(181) Die Kommission versteht […], dass zumindest […],[…] und […] ihre Verhandlungen […] Kunden untereinander abstimmten, indem sie Informationen über Preisangebote sowie über den Natriumchlorat-Bedarf einzelner Kunden austauschten. […] und […] tauschten Informationen auch über die Preisverhandlungen […] Kunden aus.

4.3.1.16.1998 – CEFIC-Sitzung am 28. Januar in Brüssel

(182) […]

(183) […]

(184) […]

(185) […]

(186) Die Kommission stellt fest, dass die […] Teilnehmer in der Zusammenkunft über die Größe der Natriumchloratmärkte […] gesprochen und versucht haben, die Märkte in diesen Ländern untereinander aufzuteilen. Außerdem informierten die Teilnehmer einander über die Ablehnung jeglicher Preissenkungen […]

4.3.1.17.1998 – Zusammenkunft in Helsinki Anfang Juni

(187) […]

(188) […]

(189) […]

(190) […]

(191) […]

(192) […]

4.3.1.18.1998 – Zusammenkunft in Turku am 5. Oktober sowie weitere telefonische Kontakte

(193) […]

(194) […]

(195) […]

(196) […]

(197) […]

[…]

(198) […]

(199) […]

(200) […]

(201) […]

(202) […]

(203) Die Kommission gelangt zu dem Ergebnis, dass […] und […] weiterhin Liefermengen in […] untereinander aufgeteilt haben. Gemäß den in der Akte der Kommission enthaltenen Beweismitteln bestand für 1998 eine Vereinbarung über die an bestimmte Kunden zu liefernden Mengen. Ende des Jahres wurden die tatsächlich an diese Kunden gelieferten Mengen überprüft, und die Wettbewerber versuchten, eine ähnliche Regelung für das Jahr 1999 zu treffen. Außerdem geht aus den verfügbaren Beweismitteln hervor, dass […] und […] eine Ausgleichsregelung getroffen hatten. Zudem ist belegt, dass […] und […] ihre Preisverhandlungen mit bestimmten Kunden untereinander abgestimmt haben (siehe Randnummer […]) und dass die beiden Unternehmen über das

gewünschte Preisniveau für das Folgejahr gesprochen haben (siehe Randnummer […]).

4.3.1.19.1998 – Zusammenkunft in Paris am 9. Oktober

(204) […]

4.3.1.20.1998 – Konflikt in Verbindung mit dem Kunden MoDo

(205) […]

(206) […]

(207) […]

(208) […]

(209) […]

(210) […]

(211) […]

(212) […]

(213) […]

(214) […]

(215) […]

(216) Die Kommission stellt fest, dass es Ende 1998 zu einer Verstimmung zwischen […], […] und […] kam, weil […] die eigene Position […] als durch andere Lieferanten gefährdet betrachtete […]

4.3.1.21.1998 – weitere telefonische Kontakte von Oktober bis Dezember

(217) […]

(218) […]

(219) […]

(220) […]

(221) […]

(222) Bezüglich dieser Telefonate stellt die Kommission fest, dass […], […],[…] und […] vereinbart haben, die Aufteilung […] Marktes 1999 beizubehalten. Dazu haben sie über den voraussichtlichen Bedarf […] 1999 gesprochen und versucht, konkrete Liefermengen bei den einzelnen Kunden untereinander aufzuteilen. Die Wettbewerber haben zudem Informationen über die Verhandlungen mit […]

ausgetauscht und ihre Absicht bekundet, die Preise gegenüber 1998 leicht anzuheben oder zumindest die Preise von 1998 aufrechtzuerhalten.

4.3.1.22.1997 – Zusammenfassung

(223) Auch 1998 standen die Wettbewerber häufig telefonisch in Kontakt; gewöhnlich wurde über die Aufteilung von Liefermengen und über Preisstrategien bei bestimmten Kunden gesprochen. Wie […], begann der Geist der Zusammenarbeit allerdings einer Atmosphäre gegenseitigen Misstrauens zu weichen. […]

4.3.1.23.1999 – Einleitung

(224) […]

(225) […]

(226) […]

(227) […]

4.3.1.24.1999 – telefonische Kontakte zwischen Wettbewerbern im ersten Halbjahr

(228) […]

(229) […]

(230) […]

(231) […]

(232) […]

(233) […]

(234) […]

(235) […]

(236) Die Kommission gelangt zu dem Ergebnis, dass […] und […] die Aufteilung von Liefermengen […] vereinbart und Informationen über […] ausgetauscht haben.

4.3.1.25.1999 – Konflikt […]

(237) […]

(238) […]

(239) […]

(240) […]

(241) […]

(242) […]

(243) […]

(244) […]

(245) […]

(246) […]

(247) […]

(248) Die Kommission stellt fest, dass die Kontroverse […] zum zentralen Gegenstand der Kontakte zwischen den Natriumchlorat-Herstellern im Jahre 1999 wurde. […]

(249) […]

4.3.1.26.1999 – Kontakte zwischen Wettbewerbern Oktober bis Dezember

(250) […]

(251) […]

(252) […]

(253) […]

(254) […]

(255) […]

(256) […]

(257) […]

(258) […]

(259) […]

(260) […]

[…]

(261) […]

(262) […]

(263) […]

(264) Es kann zu dem Ergebnis gelangt werden, dass […] nach den erheblichen Änderungen auf dem Natriumchloratmarkt […], ein neues Gleichgewicht zwischen den großen Natriumchlorat-Herstellern herbeizuführen. Dazu bestand […] darauf, dass die Gespräche zwischen den Wettbewerbern mit dem Ziel

fortgesetzt würden, zu einer allgemeinen Vereinbarung über Liefermengen zu gelangen, die alle Länder umfassen sollte, in die Natriumchlorat geliefert wurde. Außerdem erneuerte […] die Drohung, jegliche Zusammenarbeit mit […] und […] einzustellen und eine eigene Marktpolitik zu verfolgen […] wenn keine gütliche Lösung der derzeitigen Spannungen zwischen den großen Marktteilnehmern gefunden werden könnte. […] Aus den im Besitz der Kommission befindlichen Beweismitteln geht ferner hervor, dass sowohl […] als auch […] an diesen Gesprächen beteiligt waren (siehe z. B. Randnummern […]).

4.3.1.27.1999 – weitere Kontakte zwischen Wettbewerbern im Dezember

(265) […]

(266) […]

(267) […]

(268) […]

(269) […]

(270) […]

(271) Die Kommission entnimmt […], dass die Wettbewerber gegen Ende 1999 ihre Kontakte mit dem Ziel fortsetzten, die Preisstrategien abzustimmen und Liefermengen bei bestimmten Kunden aufzuteilen. […] In derselben Weise haben die Wettbewerber versucht, sich über Marktanteile […] zu verständigen, […]. Die Kommission stellt fest, dass […] und […] bei den Gesprächen über die Marktanteile die Position […] berücksichtigt haben. […]

4.3.1.28.1999 – Zusammenfassung

(272) Die großen Wettbewerber standen weiterhin in Kontakt. Allerdings hat sich 1999 die Art der Kontakte geändert. […] Daher machten sich an Stelle des bislang üblichen Geistes der Zusammenarbeit bei der Festlegung von Preisen und der Aufteilung von Liefermengen ausgesprochene Spannungen in den Beziehungen zwischen den Wettbewerbern bemerkbar. Die wettbewerbswidrigen Kontakte zwischen den großen Marktteilnehmern wurden jedoch fortgesetzt. […] und […] versuchten, […] zur Ordnung zu rufen, und später in diesem Jahr, als keine direkten Kontakte mehr zwischen […] und […] bestanden, bemühte sich […] um eine Vermittlerrolle mit dem Ziel, schließlich eine neue allgemeine Vereinbarung zwischen den Wettbewerbern herbeizuführen. […] war ebenfalls an den illegalen Gesprächen beteiligt.

4.3.1.29.2000 – Einleitung

(273) […]

4.3.1.30.2000 – telefonische Kontakte zwischen Wettbewerbern im Januar

(274) […]

(275) […]

(276) […]

(277) […]

(278) Die Kommission versteht […], dass […],[…] und […] Anfang 2000 ihre Positionen in den laufenden Preisverhandlungen mit bestimmten Kunden abgestimmt haben. […] die Wettbewerber einander über die vereinbarten oder mit den Kunden verhandelten Natriumchlorat-Lieferungen informierten. […] hat erneut damit gedroht […].

4.3.1.31.2000 – Zusammenkunft in Helsinki im Januar

(279) […]

(280) […]

(281) […]

(282) Die Kommission stellt fest, dass […] und […] zusammengekommen sind, um in allgemeiner Form die aktuellen Positionen abzustecken und zu klären, ob die Zusammenarbeit der Wettbewerber in irgendeiner Weise fortgesetzt werden könnte und sollte. Ferner wird zu dem Ergebnis gelangt, dass […] weiterhin versuchte, zwischen […] und […] zu vermitteln, um diese Zusammenarbeit wieder herbeizuführen. Nach den Erkenntnissen der Kommission sind die Bemühungen von […] um eine Wiederherstellung der früheren Ordnung gescheitert. […]

4.3.1.32.2000, Februar – CEFIC-Sitzung in Brüssel

(283) […]

4.3.1.33.2000 – Zusammenfassung

(284) […]

5. ANWENDUNG DES ARTIKELS 81 EG-VERTRAG UND DES ARTIKELS 53 EWR-ABKOMMEN

5.1. Verhältnis zwischen EG-Vertrag und EWR-Abkommen

(285) Die oben im Abschnitt 4.3 beschriebenen Absprachen galten für einen erheblichen Teil des EWR.

(286) Das EWR-Abkommen, das Wettbewerbsvorschriften enthält, die denen des EG-Vertrags nachgebildet sind, trat am 1. Januar 1994 in Kraft. Es wird davon ausgegangen, dass die Zuwiderhandlung, die Gegenstand dieser Entscheidung ist, spätestens am 21. September 1994 begann (siehe Rdnr. (487)). Daher wurden die Wettbewerbsvorschriften (in erster Linie Artikel 53) des EWR-Abkommens ab diesem Tag auf die beanstandeten Absprachen anwendbar.

(287) Soweit die Absprachen den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigten, gilt Artikel 81 EG-Vertrag. Soweit sie den Wettbewerb in den EFTA-Staaten, die zum EWR gehören, (nachstehend „EFTA/EWR-Staaten“ genannt) und den Handel zwischen Mitgliedstaaten und EFTA/EWR-Staaten beeinträchtigten, fallen sie unter Artikel 53 EWR-Abkommen.

5.2. Zuständigkeit

(288) In der vorliegenden Sache ist nach Artikel 56 EWR-Abkommen die Kommission für die Anwendung sowohl des Artikels 81 EG-Vertrag als auch des Artikels 53 EWR-Abkommen zuständig, da das Kartell spürbare Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten hatte.

5.3. Anwendung des Artikels 81 EG-Vertrag und des Artikels 53 EWR-Abkommen

5.3.1. Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen

(289) Nach Artikel 81 EG-Vertrag sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar verboten, insbesondere die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen, die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung oder des Absatzes und die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen.

(290) Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen (der Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag nachgebildet ist) enthält ein ähnliches Verbot. Jedoch ist die Bezugnahme in Artikel 81 Absatz 1 auf den Handel „zwischen Mitgliedstaaten“ durch die Bezugnahme auf den Handel „zwischen den Vertragsparteien“ ersetzt und die Bezugnahme auf den Wettbewerb „innerhalb des Gemeinsamen Marktes“ durch die Bezugnahme auf den Wettbewerb „im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens“.

5.3.2. Art der Zuwiderhandlung

5.3.2.1.Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen

Grundsätze

(291) Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen verbieten wettbewerbswidrige *Vereinbarungen* zwischen Unternehmen, *Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen* und *aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen*.

(292) Eine *Vereinbarung* im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag und des Artikels 53 Absatz 1 EWR-Abkommen liegt vor, wenn sich die Beteiligten an einen gemeinsamen Plan halten, der ihr individuelles geschäftliches Verhalten begrenzt oder zu begrenzen geeignet ist, indem die Richtung ihrer gemeinsamen Handlungen oder die Unterlassung von Handlungen am Markt festgelegt wird. Sie muss nicht in schriftlicher Form vorliegen; es sind auch keine Förmlichkeiten, Vertragsstrafen oder Durchsetzungsmaßnahmen erforderlich. Die Vereinbarung kann ausdrücklich oder aus dem Verhalten der Beteiligten ablesbar sein. Für eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag ist auch nicht erforderlich, dass sich die Beteiligten im Voraus auf einen umfassenden gemeinsamen Plan geeinigt haben. Unter den Begriff *Vereinbarung* im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag fallen auch rudimentäre, partielle und an Bedingungen geknüpfte Vereinbarungen im Laufe des Verhandlungsprozesses, die zur endgültigen Vereinbarung hinführen[6].

(293) Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften hat in seinem Urteil *Limburgse Vinyl Maatschappij NV und andere gegen Kommission* (PVC II)[7], festgestellt: *„Nach ständiger Rechtsprechung reicht es für eine Vereinbarung im Sinne des Artikels [81] Absatz 1 EG-Vertrag aus, daß die betreffenden Unternehmen ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck gebracht haben, sich auf dem Markt in bestimmter Weise zu verhalten“*[8].

(294) Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen stellen den Begriff „*aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen*“ neben den Begriff „*Vereinbarungen zwischen Unternehmen*“, um durch die Verbotsvorschrift eine Form der Koordinierung zwischen Unternehmen zu erfassen, die zwar noch nicht bis zum Abschluss eines Vertrages im eigentlichen Sinne gediehen ist, jedoch bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lässt[9].

(295) Die Kriterien der Koordinierung und der Zusammenarbeit, auf die in der Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften und des

---

6 Rs. T-9/99, *HFB und andere gegen Kommission*, Slg. 2002, II-1487, Rdnrn. 196 und 207.

7 Verbundene Rs. T-305/94, T-306/94, T-307/94, T-313/94 to T-316/94, T-318/94, T-325/94, T-328/94, T-329/94 und T-335/94, *Limburgse Vinyl Maatschappij NV und andere gegen Kommission* (PVC II), Slg. 1999, II-931, Rdnr. 715.

8 Die Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz zur Auslegung des Artikels 81 EG-Vertrag gilt auch für Artikel 53 EWR-Abkommen. Siehe die Erwägungsgründe 4 und 15 und Artikel 6 des EWR-Abkommens, Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs sowie Rs. E-1/94 vom 16.12.1994, Rdnrn. 32-35. Die Bezugnahmen in dieser Entscheidung auf Artikel 81 EG-Vertrag gelten daher auch für Artikel 53 EWR-Abkommen.

9 Rs. 48/69, *Imperial Chemical Industries gegen Kommission*, Slg. 1972, 619, Rdnr. 64.

Gerichtshofes abgestellt wird, verlangen nicht die Ausarbeitung eines eigentlichen „Plans“; sie sind vielmehr im Sinne des Grundgedankens der Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags zu verstehen, wonach jeder Unternehmer selbständig zu bestimmen hat, welche Politik er auf dem Gemeinsamen Markt zu betreiben gedenkt. Es ist zwar richtig, dass dieses Selbständigkeitspostulat nicht das Recht der Unternehmen beseitigt, sich dem festgestellten oder erwarteten Verhalten ihrer Mitbewerber mit wachem Sinn anzupassen; es steht jedoch streng jeder unmittelbaren oder mittelbaren Fühlungnahme zwischen Unternehmen entgegen, die bezweckt oder bewirkt, entweder das Marktverhalten eines gegenwärtigen oder potentiellen Mitbewerbers zu beeinflussen oder einen solchen Mitbewerber über das Marktverhalten ins Bild zu setzen, das man selbst an den Tag zu legen entschlossen ist oder in Erwägung zieht[10].

(296) Ein Verhalten kann daher als *abgestimmte Verhaltensweise* unter Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen fallen, selbst wenn sich die Beteiligten nicht ausdrücklich auf einen gemeinsamen Plan für ihr Marktverhalten geeinigt haben, sondern bewusst Absprachen getroffen oder sich an Absprachen beteiligt haben, die die Koordinierung ihrer Geschäftspolitik erleichtern[11]. Außerdem können die Verhandlungen und Vorbereitungen, die effektiv in einen Gesamtplan zur Regulierung des Marktes münden, durchaus (je nach den Umständen) zutreffend als abgestimmte Verhaltensweise charakterisiert werden.

(297) Zwar setzt der Begriff der *abgestimmten Verhaltensweise* im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag über die Abstimmung hinaus ein dieser entsprechendes Marktverhalten und einen ursächlichen Zusammenhang zwischen beiden voraus, jedoch gilt vorbehaltlich des Gegenbeweises die Vermutung, dass die an der Abstimmung beteiligten und weiterhin auf dem Markt tätigen Unternehmen die mit ihren Wettbewerbern ausgetauschten Informationen bei der Bestimmung ihres Marktverhaltens berücksichtigen; dies gilt um so mehr, wenn die Abstimmung während eines langen Zeitraums regelmäßig stattfindet. Eine solche abgestimmte Verhaltensweise fällt selbst dann unter Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag, wenn auf dem Markt keine wettbewerbswidrigen Wirkungen eintreten[12].

(298) Ferner stellt nach ständiger Rechtsprechung der Informationsaustausch zwischen Unternehmen über ihre jeweiligen Lieferungen im Rahmen eines unter Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag fallenden Kartells, der nicht nur die bereits ausgeführten Lieferungen betrifft, sondern auch eine ständige Kontrolle der laufenden Lieferungen ermöglichen soll, um eine angemessene Wirksamkeit des Kartells sicherzustellen, eine abgestimmte Verhaltensweise im Sinne des genannten Artikels dar[13].

(299) Im Falle einer *komplexen Zuwiderhandlung* von langer Dauer ist es für die Kommission nicht erforderlich, diese ausschließlich der einen oder der anderen Erscheinungsform zuzuordnen. Die Begriffe „Vereinbarung“ und „abgestimmte Verhaltensweise“ sind nicht genau abgrenzbar und können sich überschneiden. Das wettbewerbswidrige Verhalten kann durchaus unterschiedliche Erscheinungsformen

---

10 Verbundene Rs. 40 bis 48, 50, 54 bis 56, 111, 113 und 114, *Suiker Unie und andere gegen Kommission*, Slg. 1975, 1663, Rdnrn. 173f.

11 Rs. T-7/89, *Hercules gegen Kommission*, Slg. 1991, II-1711, Rdnrn. 255-261.

12 Rs. C-199/92, *Hüls gegen Kommission*, Slg. 1999, I-4287, Rdnrn. 158-167.

13 Siehe in diesem Sinne die Rs. T-147/89, T-148/89 und T151/89, *Société Métallurgique de Normandie gegen Kommission*, *Tréfilunion gegen Kommission* bzw. *Société des treillis et panneaux soudés gegen Kommission*, Rdnr. 72.

annehmen oder zur Berücksichtigung neuer Entwicklungen angepasst oder verstärkt werden. Unter Umständen ist es nicht einmal möglich, zwischen diesen Formen zu unterscheiden, da eine Zuwiderhandlung gleichzeitig Merkmale aller rechtswidrigen Einzelakte aufweisen kann, einige Erscheinungsformen jedoch einzeln betrachtet exakt der einen oder anderen Zuwiderhandlung zugeordnet werden könnten. Es erscheint daher künstlich, eine eindeutig kontinuierliche gemeinsame Unternehmung mit ein und demselben Gesamtziel analytisch in einzelne Zuwiderhandlungen zu zerlegen. Ein Kartell kann deshalb gleichzeitig eine Vereinbarung und eine abgestimmte Verhaltensweise sein. Artikel 81 EG-Vertrag schreibt für den in dieser Sache vorliegenden Typ einer komplexen Zuwiderhandlung keine spezifische Subsumtion vor[14].

(300) Das Gericht erster Instanz hat in seinem PVC-II-Urteil[15] festgestellt: *„Bei einer komplexen Zuwiderhandlung, an der mehrere Hersteller über mehrere Jahre beteiligt waren und deren Ziel die gemeinsame Regulierung des Marktes war, kann von der Kommission nicht verlangt werden, daß sie die Zuwiderhandlung für jedes Unternehmen zu den einzelnen Zeitpunkten entweder als Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise qualifiziert, da jedenfalls beide Formen der Zuwiderhandlung von Artikel [81] EG-Vertrag umfasst werden."*

(301) Eine *Vereinbarung* im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag und des Artikels 53 Absatz 1 EWR-Abkommen kann durchaus auch dann vorliegen, wenn die für die Durchsetzung eines privatrechtlichen Vertrags erforderliche Gewissheit nicht gegeben ist. Im Falle eines komplexen Kartells von langer Dauer bezeichnet der Begriff „Vereinbarung" daher zu Recht nicht nur ein Gesamtkonzept oder die ausdrücklich vereinbarten Konditionen, sondern auch die Umsetzung des Vereinbarten mittels der gleichen Methoden und in Verfolgung des gleichen, gemeinsamen Zwecks sowie Maßnahmen zur Förderung der Durchführung von Preisinitiativen[16]. Wie der Gerichtshof in Bestätigung des Urteils des Gerichtes erster Instanz in der Sache *Kommission gegen Anic Partecipazioni SpA*[17] dargelegt hat, ergibt sich aus dem Wortlaut von Artikel 81 EG-Vertrag, dass eine Vereinbarung nicht nur aus einer isolierten Handlung, sondern auch aus einer Reihe von Handlungen oder einem fortlaufenden Verhalten bestehen kann.

(302) Außerdem ist nach ständiger Rechtsprechung *„die Tatsache, dass sich ein Unternehmen den Ergebnissen von Sitzungen mit offensichtlich wettbewerbsfeindlichem Gegenstand, an denen es teilnahm, nicht beugt, […] nicht geeignet, es von seiner vollen Verantwortlichkeit für seine Teilnahme am Kartell zu entlasten, wenn es sich nicht offen vom Inhalt der Sitzungen distanziert hat"*[18]. Eine

---

14 Rs. T-7/89, *Hercules gegen Kommission*, a. a. O., Rdnr. 264.

15 Urteil des Gerichts erster Instanz in den verbundenen Rs. T-305/94 usw., *Limburgse Vinyl Maatschappij NV und andere gegen Kommission*, a.a.O., Rdnr. 696.

16 Rs. T-7/89, *Hercules gegen Kommission*, a. a. O, Rdnr. 256.

17 Rs. C-49/92 P, *Kommission gegen Anic Partecipazioni SpA*, Slg. 1999, I-4125, Rdnr. 81.

18 Siehe unter anderem Rs. T-334/94, *Sarrio SA gegen Kommission*, Slg. 1998, II-1439, Rdnr. 118; Rs. T-141/89, *Tréfileurope Sales gegen Kommission*, Slg. 1995, II-791, Rdnr. 85; Rs. T-7/89, *Hercules gegen Kommission*, Slg. 1991, II-1711, Rdnr. 232; verbundene Rs. T-25/95, T-26/95, T-30/95, T-31/95, T-32/95, T-34/95, T-35/95, T-36/95, T-37/95, T-38/95, T-39/95, T-42/95, T-43/95, T-44/95, T-45/95, T-46/95, T-48/95, T-50/95, T-51/95, T-52/95, T-53/95, T-54/95, T-55/95, T-56/95, T-57/95, T-58/95, T-59/95, T-60/95, T-61/95, T-62/95, T-63/95, T-64/95, T-65/95, T-68/95, T-69/95, T-70/95, T-71/95, T-87/95, T-88/95, T-103/95 und T-104/95, *Cimenteries CBR und andere gegen Kommission*, Slg. 2000,

solche Distanzierung hätte beispielsweise in Form einer Ankündigung erfolgen können, dass das betreffende Unternehmen nicht länger an diesen Sitzungen teilnehmen (und deswegen keine Einladung dazu mehr erhalten) wolle.

Anwendung auf die vorliegende Sache

(303) Der in Abschnitt 4.2 beschriebene Sachverhalt zeigt, dass EKA, Finnish Chemicals, Atochem und Aragonesas an wettbewerbswidrigen Absprachen beteiligt waren, die das Ziel hatten, die Märkte durch Zuweisung von Liefermengen aufzuteilen (siehe Rdnrn. ([…]). Während der Dauer der Zuwiderhandlung vereinbarten sie außerdem mehrmals, die Preise für Natriumchlorat im EWR-Markt zu erhöhen bzw. beizubehalten oder zu stabilisieren (siehe Rdnrn. ([…]).

(304) Ferner fand eine Koordinierung in Form eines Informationsaustauschs statt, um die Umsetzung der Preisabsprachen zu erleichtern bzw. zu überwachen (siehe Rdnrn. ([…]). Dieser Informationsaustausch kann als abgestimmte Verhaltensweise angesehen werden, die die Koordinierung der Geschäftspolitik der Beteiligten erleichterte. Nach der Rechtsprechung verstößt ein Informationsaustausch gegen die Wettbewerbsregeln, wenn er den Grad der Ungewissheit über das fragliche Marktgeschehen verringert oder beseitigt und dadurch zu einer Beschränkung des Wettbewerbs zwischen den Unternehmen führt[19]. Wie der Gerichtshof ausführt, liegt den *„Wettbewerbsvorschriften des Vertrages […] der Gedanke zugrunde, dass jeder Wirtschaftsteilnehmer selbständig zu bestimmen hat, welche Politik er auf dem Gemeinsamen Markt zu betreiben gedenkt. Ein solches Selbständigkeitspostulat steht nach der angeführten Rechtsprechung jeder unmittelbaren oder mittelbaren Fühlungnahme zwischen Wirtschaftsteilnehmern entgegen, durch die entweder das Marktverhalten eines tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbers beeinflusst oder ein solcher Wettbewerber über das Marktverhalten, zu dem man selbst entschlossen ist oder das man in Erwägung zieht, ins Bild gesetzt wird, wenn die Fühlungnahme bezweckt oder bewirkt, dass Wettbewerbsbedingungen entstehen, die im Hinblick auf die Art der Waren oder erbrachten Dienstleistungen, die Bedeutung und Zahl der beteiligten Unternehmen sowie den Umfang des in Betracht kommenden Marktes nicht dessen normalen Bedingungen entsprechen“*[20].

(305) Was die Beteiligung von Aragonesas angeht, so räumt das Unternehmen ein, an der rechtswidrigen Zusammenkunft im Anschluss an die CEFIC-Sitzung vom 28. Januar 1998 teilgenommen zu haben (siehe Rdnr.). Ferner zeigen die der Kommission vorliegenden Unterlagen, die aus dem betreffenden Zeitraum stammen, dass Ziel der Kontakte die Zuweisung von Liefermengen war und dass Preisabsprachen zwischen Aragonesas und den anderen Kartellmitgliedern getroffen wurden (siehe Rdnrn. ([…]). Die Beteiligung von Aragonesas an den wettbewerbswidrigen Absprachen geht außerdem eindeutig aus den Ausführungen von EKA hervor. Aragonesas war daher unmittelbar an den Kartellabsprachen beteiligt. Da die starke

---

II-491, Rdnr. 1389; Rs. T-329/01, *Archer Daniels Midland gegen Kommission*, Slg. 2006, Rdnr. 247; Rs. T-303/02, *Westfalen Gassen Nederland gegen Kommissio*n, Slg. 2006, Rdnrn. 138f.

19 Siehe Urteil des Gerichtshofs in der Rs. C-7/95 P, *John Deere gegen Kommission*, Slg. 1998, Rdnr. 90, und Urteil des Gerichtshofs in der Rs. C-194/99 P, *Thyssen Stahl gegen Kommission*, Slg. 2003, I-10821 Rdnr. 81.

20 Siehe Urteil des Gerichtshofs in der Rs. C-238/05, *ASNEF-EQUIFAX und Administración del Estado*, Slg. 2006, Rdnr. 52; siehe auch Rs. T-202/98, *Tate & Lyle gegen Kommission*, Slg. 2001, insbesondere Rdnrn. 42-61.

Präsenz von EKA und Finnish Chemicals in den nordischen Ländern allgemein bekannt war, wusste Aragonesas zudem oder hätte zumindest wissen müssen, dass die Spanien, Portugal und Frankreich betreffenden Absprachen nicht isoliert von anderen Ländern getroffen wurden. So wurde beispielsweise bei der Zusammenkunft vom 28. Januar 1998 im Zusammenhang mit […] nicht nur über die Natriumchlorat-Märkte in Spanien, Portugal und Frankreich, sondern […] auch über […] gesprochen, auf dem Aragonesas nicht vertreten war. Ferner war Aragonesas an rechtswidrigen Kontakten beteiligt, bei denen über Verhandlungen mit Kunden gesprochen wurde, und zwar nicht nur hinsichtlich der Länder, in denen Aragonesas präsent war, sondern in einem größeren Rahmen (siehe Rdnrn. ([…]).[…] weist […] in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der skandinavische Markt Einfluss auf andere Märkte habe ([…]).

(306) Die beteiligten Unternehmen hielten sich eindeutig an einen allgemeinen Plan mit dem einzigen Ziel, den Wettbewerb zwischen ihnen durch Marktaufteilung und Preisabsprachen zu beschränken. Dies begrenzte ihr individuelles geschäftliches Verhalten, indem die Richtung ihrer gemeinsamen Handlungen oder die Unterlassung von Handlungen am Markt festgelegt wurde. In diesem gemeinsamen Rahmen wurden die einzelnen Absprachen getroffen, von denen jede eine oder mehrere Folgen des normalen Wettbewerbs beseitigen sollte und durch Interaktion zur Verwirklichung des einzigen wettbewerbswidrigen Zieles beitrug.

(307) Die Kommission stellt ferner fest, dass das Verhalten der beteiligten Unternehmen hinsichtlich des Vertriebs von Natriumchlorat nach der im Abschnitt 5.3.2.1 erwähnten Rechtsprechung als eine einzige komplexe Zuwiderhandlung angesehen werden kann, die entweder als Vereinbarung oder als abgestimmte Verhaltensweise qualifiziert werden kann, in deren Rahmen die Wettbewerber bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten ließen. Da die Abstimmung zwischen den beteiligten Unternehmen über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren kontinuierlich und regelmäßig stattfand, müssen diese Unternehmen die mit den anderen Wettbewerbern ausgetauschten Informationen auch bei der Bestimmung ihres Marktverhaltens berücksichtigt haben.

(308) Aus diesen Gründen wird gefolgert, dass das Gefüge der Zuwiderhandlungen in der vorliegenden Sache alle Merkmale einer Vereinbarung bzw. einer abgestimmten Verhaltensweise im Sinne des Artikels 81 EG-Vertrag und des Artikels 53 EWR-Abkommen aufweist.

5.3.2.2. Einzige fortdauernde Zuwiderhandlung

Grundsätze

(309) Ein komplexes Kartell kann unter bestimmten Voraussetzungen für den Zeitraum, in dem es bestand, als eine *einzige fortdauernde Zuwiderhandlung* angesehen werden. Das Gericht erster Instanz weist unter anderem in der Kartellsache *Zement* darauf hin, dass der Begriff „einzige Vereinbarung“ oder „einzige Zuwiderhandlung“ ein Gefüge von Verhaltensweisen verschiedener Parteien voraussetzt, die das gleiche wettbewerbswidrige wirtschaftliche Ziel verfolgen[21]. Die Vereinbarung kann durchaus von Zeit zu Zeit geändert oder ihre Mechanismen können zur Berücksichtigung neuer Entwicklungen angepasst oder verstärkt werden. Diese Feststellung gilt auch dann,

[21] Verbundene Rs. T-25/95 und andere, *Zement*, Slg. 2000, II-491, Rdnr. 3699.

wenn ein oder mehrere Elemente einer Reihe von Handlungen oder eines andauernden Verhaltens einzeln und für sich genommen eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag darstellen könnten.

(310) Es wäre daher künstlich, dieses durch ein einziges Ziel gekennzeichnete kontinuierliche Verhalten in mehrere selbständige Zuwiderhandlungen zu zerlegen, wenn es sich im Grunde um eine einzige Zuwiderhandlung handelt, die sich nach und nach sowohl durch Vereinbarungen als auch durch aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen entwickelt hat[22].

(311) Auch wenn es sich bei einem Kartell um eine gemeinsame Unternehmung handelt, können die Beteiligten unterschiedlich stark engagiert sein. Einer oder mehrere können eine beherrschende Rolle als Anführer ausüben. Es kann interne Konflikte und Rivalitäten geben, und es kann vorkommen, dass sich nicht jeder an die Spielregeln hält; all dies bedeutet jedoch nicht, dass die betreffenden Absprachen keine Vereinbarung bzw. abgestimmte Verhaltensweise im Sinne des Artikels 81 EG-Vertrag darstellen, wenn fortdauernd ein einziges gemeinsames Ziel angestrebt wird.

(312) Die bloße Tatsache, dass jedes Mitglied des Kartells die seinen eigenen Umständen entsprechende Rolle spielt, entbindet das einzelne Kartellmitglied nicht von seiner Verantwortung für die Zuwiderhandlung als Ganzes; es trägt auch Verantwortung für Handlungen, die von anderen Beteiligten begangen wurden, aber dem gleichen rechtswidrigen Zweck dienen und die gleichen wettbewerbswidrigen Folgen haben. Ein Unternehmen, das an der gemeinsamen rechtswidrigen Unternehmung durch Handlungen mitwirkt, die zur Verwirklichung des gemeinsamen Ziels beitragen, ist während der gesamten Zeit seiner Mitwirkung am gemeinsamen Plan auch für die Handlungen der anderen Beteiligten verantwortlich, die der gleichen Zuwiderhandlung zuzuordnen sind. Dies ist ganz sicher dann der Fall, wenn das betreffende Unternehmen nachweislich von dem rechtswidrigen Verhalten der anderen Beteiligten wusste oder es vernünftigerweise vorhersehen konnte sowie bereit war, die daraus erwachsende Gefahr auf sich zu nehmen[23].

(313) Denn, wie der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache *Kommission gegen Anic Partecipazioni SpA*[24] festgestellt hat, ergeben sich die Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag notwendigerweise aus einem Zusammenwirken mehrerer Unternehmen, die zwar alle Mittäter an der Zuwiderhandlung sind, deren Beteiligung aber insbesondere gemäß den Merkmalen des betroffenen Marktes und der Stellung des einzelnen Unternehmens auf diesem Markt, den verfolgten Zielen und der gewählten oder vorgesehenen Art und Weise der Durchführung verschiedene Formen aufweisen kann. Daraus folgt, wie der Gerichtshof in den *Zement*-Rechtssachen bekräftigt hat, dass ein Verstoß gegen Artikel 81 EG-Vertrag sich nicht nur aus einer isolierten Handlung, sondern auch aus einer Reihe von Handlungen oder einem fortgesetzten Verhalten ergeben kann. Fügen sich die verschiedenen Handlungen wegen ihres identischen Zweckes der Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes in einen „Gesamtplan“ ein, so ist die Kommission berechtigt, die Verantwortung für

22 Rs. T-1/89, *Rhône-Poulenc S.A. gegen Kommission*, Slg. 1991, II-867, Rdnrn. 125f.

23 Rs. C-49/92 P, *Kommission gegen Anic Partecipazioni SpA*, a. a. O., Rdnr. 83.

24 Rs. C-49/92 P, *Kommission gegen Anic Partecipazioni SpA*, a. a. O., Rdnrn. 78-81, 83-85 und 203.

diese Handlungen anhand der Beteiligung an der Zuwiderhandlung als Ganzes aufzuerlegen[25].

Anwendung auf die vorliegende Sache

(314) Die in Abschnitt 4.3 genannten Beweise zeigen, dass EKA, Finnish Chemicals, Atochem und Aragonesas hinsichtlich des Vertriebs von Natriumchlorat im EWR eine komplexe einzige fortdauernde Zuwiderhandlung begangen haben. Mit der Zuwiderhandlung wurde ein einziges wettbewerbswidriges wirtschaftliches Ziel verfolgt: die Erhöhung oder Stabilisierung des Natriumchlorat-Preises im EWR und die Zuweisung von Liefermengen. In Abschnitt 4.3 wird ferner dargelegt, dass die Zuwiderhandlung einen erheblichen Teil des EWR betraf und dass, vor allem wegen der geringen Zahl von Natriumchloratherstellern und -kunden, selbst örtliche Veränderungen der bestehenden Lieferanten-Kunden-Struktur Auswirkungen auf den Gemeinschafts-/EWR-Natriumchlorat-Markt haben konnten (siehe zum Beispiel Rdnrn. ([…])) zur gegenseitigen Abhängigkeit des nordischen und des kontinentaleuropäischen Natriumchlorat-Marktes). Insbesondere mussten, wenn ein Wettbewerber in einem Land eine bestimmte Menge übernahm, die Lieferungen in anderen Teilen des Marktes wieder ausgeglichen werden.

(315) Dieser Plan wurde in einer Reihe von Fällen ausgeführt, die in dieser Entscheidung im Einzelnen belegt sind. Die Handlungen der beteiligten Unternehmen im Hinblick auf die Zuweisung von Natriumchlorat-Liefermengen und die Festsetzung der entsprechenden Preise waren insoweit komplementär, als jede von ihnen eine oder mehrere Folgen des normalen Wettbewerbs beseitigen sollte und durch Interaktion zur Verwirklichung sämtlicher wettbewerbswidrigen Wirkungen beitrug, die ihre Urheber im Rahmen eines auf ein einziges Ziel gerichteten Gesamtplans anstrebten[26]. Für das Vorliegen einer einzigen fortdauernden Zuwiderhandlung spricht auch die Tatsache, dass das Verhalten des Kartells über die Jahre mehr oder weniger dem gleichen Muster folgte.

(316) Erstens standen die Beteiligten regelmäßig in Kontakt, um die Natriumchlorat-Liefermengen unter sich aufzuteilen (siehe Rdnrn. ([…])). Die Wettbewerber gestanden einander zu, dass bestimmte Kunden nur von einem der beteiligten Unternehmen beliefert wurden (siehe Rdnr. ([…])). Die Lieferungen an andere Kunden wurden unter den Wettbewerbern so aufgeteilt, dass jedes Unternehmen nur die vereinbarte Menge Natriumchlorat an diese Kunden liefern durfte. Es bestand eine Ausgleichsregelung, um das Gleichgewicht auf dem Markt aufrechtzuerhalten (siehe Rdnrn. ([…])). Zwischen den Wettbewerbern fanden zahlreiche zwei- und mehrseitige Zusammenkünfte und häufige Telefonate statt.

(317) Zweitens unterhielten die Wettbewerber während der gesamten Dauer der Zuwiderhandlung regelmäßige Kontakte, um Preisabsprachen vorzuschlagen und zu treffen (siehe Rdnrn. ([…])) und um ihre Umsetzung zu koordinieren und zu

[25] Verbundene Rs. C-204/00 P, C-205/00 P, C-211/00 P, C-213/00 P, C-217/00 P und C-219/00 P, *Aalborg Portland A/S und andere gegen Kommission*, Slg. 2004, I-123, Rdnr. 258. Siehe auch *Kommission gegen Anic Partecipazioni SpA*, a.a.O., Rdnrn. 78-81, 83-85 und 203, und das Urteil vom 12. Dezember 2007 in den verbundenen Rs. T-101/05 und T-111/05, noch nicht veröffentlicht, *BASF und UCB gegen Kommission*, Rdnrn. 159-161.

[26] Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rs. T-101/89, *BASF gegen Kommission*, a. a. O., Rdnrn. 179-181 und 208.

überwachen (siehe Rdnrn. ([…])). Die Preisabsprachen wurden in der Regel in Gesprächen über die den Kunden mitzuteilenden Preise getroffen. Im Laufe der Verhandlungen mit Kunden wurde ebenfalls regelmäßig Kontakt aufgenommen. Sobald die Verträge mit den Kunden geschlossen waren, führten die Hersteller weitere Gespräche, in denen es vor allem um das Ergebnis der Verhandlungen ging.

(318) Drittens nahmen auf Seiten der vier beteiligten Unternehmen immer dieselben Personen als Vertreter des Managements an den Zusammenkünften und Telefonaten teil.

(319) Was die Beteiligung von Aragonesas angeht, so kann die Tatsache, dass das Unternehmen möglicherweise nicht unmittelbar an allen Komponenten des Gesamtkartells beteiligt war, es nicht von seiner Verantwortlichkeit für den Verstoß gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag entlasten. Unter Berücksichtigung der Anhaltspunkte für seine Beteiligung an verschiedenen Komponenten des Kartells ist die Kommission der Auffassung, dass Aragonesas wusste oder zumindest hätte wissen müssen, dass eine Zuwiderhandlung mit dem gemeinsamen Ziel im Gange war, die Preise für Natriumchlorat im EWR zu erhöhen oder zu stabilisieren und Liefermengen zuzuweisen (siehe Rdnr. […]). Aragonesas nahm sowohl an den Preisabsprachen (siehe Rdnrn. ([…])) als auch an der Aufteilung der Liefermengen (siehe Rdnrn. ([…])) teil; die vorliegenden Beweise zeigen außerdem, dass Aragonesas bei einem Gespräch anwesend war, in dem es unter anderem um den belgischen Natriumchlorat-Markt ging (Rdnr. […]), und an rechtswidrigen Kontakten beteiligt war, deren Ziel die Stabilisierung der Natriumchlorat-Preise und/oder die Aufteilung der Liefermengen auf gemeinschaftsweiter/EWR-Ebene war (Rdnr. […])).

(320) Es wird zu dem Ergebnis gelangt, dass das Verhalten der Adressaten dieser Entscheidung eine einzige fortdauernde Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen darstellt.

5.3.3. Beschränkung des Wettbewerbs

(321) Mit dem Gefüge der Vereinbarungen bzw. aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen wurde in der vorliegenden Sache eine Beschränkung des Wettbewerbs in der Gemeinschaft und im EWR bezweckt und bewirkt.

(322) In Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen sind als wettbewerbsbeschränkend ausdrücklich Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen genannt, mit denen[27]

(a) die An- oder Verkaufspreise oder sonstige Geschäftsbedingungen unmittelbar oder mittelbar festgesetzt werden;

(b) die Märkte oder Versorgungsquellen aufgeteilt werden.

[27] Diese Aufzählung ist nicht vollständig.

(323) Dies sind die wesentlichen Merkmale der in der vorliegenden Sache geprüften Absprachen. Das Kartell muss zwar als Ganzes und im Lichte der Gesamtumstände beurteilt werden, die Hauptaspekte des in der vorliegenden Sache geprüften Gefüges von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die als Wettbewerbsbeschränkungen angesehen werden können, sind jedoch

(a) die Aufteilung der Märkte und Kunden durch Zuweisung von Liefermengen,

(b) die Festsetzung der Preise,

(c) der Austausch sensibler Geschäftsinformationen und

(d) die Überwachung der Umsetzung der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen.

(324) Zweck dieser Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen war die Beschränkung des Wettbewerbs im Sinne des Artikels 81 EG-Vertrag und des Artikels 53 EWR-Abkommen. Auf ihren Inhalt wird ausführlich in Abschnitt 4 eingegangen. Wesentliche Merkmale der in der vorliegenden Sache geprüften horizontalen Absprachen sind die Aufteilung der Märkte durch Zuweisung von Liefermengen und die Festsetzung der Preise, für die die Vereinbarung von Preiserhöhungen oder die Aufrechterhaltung eines bestimmten Preisniveaus typische Beispiele sind. Mit der Planung des gemeinsamen Vorgehens bei Preisinitiativen wollten die Unternehmen die mit einseitigen Preiserhöhungsversuchen verbundenen Risiken und insbesondere das Risiko, Marktanteile zu verlieren, ausschalten, da die Kartellmitglieder mit hinreichender Sicherheit voraussehen konnten, welche Preispolitik ihre Konkurrenten verfolgen würden[28]. Da der Preis das wichtigste Wettbewerbsinstrument ist, bezweckten die verschiedenen geheimen Absprachen und Regelungen der Hersteller alle letztendlich eine Erhöhung des Preises über das im freien Spiel der Marktkräfte übliche Niveau hinaus, um daraus wirtschaftliche Vorteile zu ziehen. Dadurch, dass die Kartellmitglieder ihre Marktpolitik nicht mehr autonom bestimmten, verstießen sie gegen den Grundgedanken der Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags[29].

(325) Nach ständiger Rechtsprechung brauchen für die Anwendung des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag und des Artikels 53 Absatz 1 EWR-Abkommen die konkreten Auswirkungen einer Vereinbarung nicht in Betracht gezogen zu werden, wenn feststeht, dass diese eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezweckt. Daher ist es nicht erforderlich, tatsächliche wettbewerbswidrige Wirkungen darzulegen, wenn der wettbewerbswidrige Zweck der beanstandeten Verhaltensweisen erwiesen ist[30].

(326) Auch wenn es nicht erforderlich ist, wettbewerbswidrige Wirkungen darzulegen, wenn der wettbewerbswidrige Zweck einer Verhaltensweise erwiesen ist, belegt nach Auffassung der Kommission der in Abschnitt 4 festgestellte Sachverhalt die wettbewerbswidrigen Wirkungen der Kartellabsprachen als eines Ganzen, das Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen umfasste. Denn es ist in der vorliegenden Sache erwiesen, dass die beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 90 % der Verkäufe auf dem Natriumchlorat-Markt im EWR entfielen,

28 Rs. 8/72, *Vereeniging van Cementhandelaren gegen Kommission*, Slg. 1972, 977, Rdnr. 21.
29 Rs. T-311/94, *BPB de Eendracht gegen Kommission*, Slg. 1998, II-1129, Rdnr. 192.
30 Rs. T-62/98, *Volkswagen AG gegen Kommission*, Slg. 2000, II-2707, Rdnr. 178.

Liefermengen sowohl für konkrete Märkte/Länder als auch für einzelne Kunden aufteilten (siehe Rdnrn. […]), dass sie vereinbarten, die Preise zu erhöhen bzw. auf einem bestimmten Niveau zu halten, und tatsächlich versuchten, ihre Preise zu erhöhen, was ihnen mehrmals auch gelang (siehe Rdnrn. […]), dass sie sensible Geschäftsinformationen austauschten (siehe Rdnrn. […]) und dass sie die Umsetzung dieser Vereinbarungen überwachten (siehe Rdnrn. […]).

(327) Nach der Rechtsprechung muss die Kommission nicht systematisch nachweisen, dass die Kartellmitglieder aufgrund der Preisvereinbarung höhere Preise erzielen konnten als ohne eine solche Vereinbarung. Es reicht aus, dass die vereinbarten Preise als Grundlage für Verhandlungen mit einzelnen Kunden dienen, da sie deren Verhandlungsspielraum einschränken[31]. Die teilweise Umsetzung einer wettbewerbswidrigen Zwecken dienenden Vereinbarung genügt, um auszuschließen, dass diese Vereinbarung sich nicht auf den Markt ausgewirkt hat[32]. Auch wenn das Kartell nur Preisziele und keine Festpreise festgesetzt hat, bedeutet die Tatsache, dass bei den Verkäufen die vereinbarten Zielpreise von den Unternehmen unterlaufen wurden, nicht, dass das Kartell wirkungslos geblieben ist[33].

(328) Zwar reicht der wettbewerbsbeschränkende Zweck der Absprachen aus, um die Schlussfolgerung zu stützen, dass Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen Anwendung finden, jedoch ist die Wahrscheinlichkeit wettbewerbsbeschränkender Wirkungen dieser Absprachen ebenfalls erwiesen und führt zu derselben Schlussfolgerung.

5.3.4. Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen den Vertragsparteien des EWR-Abkommens

(329) Die fortdauernde Vereinbarung zwischen den Herstellern hatte spürbare Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und/oder den Vertragsparteien des EWR-Abkommens.

(330) Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag richtet sich gegen Vereinbarungen, die die Verwirklichung des Binnenmarkts innerhalb der Europäischen Gemeinschaft gefährden könnten, indem nationale Märkte aufgeteilt werden oder die Wettbewerbsstruktur im Gemeinsamen Markt beeinträchtigt wird. Analog dazu soll Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen Vereinbarungen erfassen, die die Verwirklichung eines einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraums bedrohen.

(331) Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz ist eine *„Vereinbarung […] nur dann geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, wenn sich anhand objektiver rechtlicher oder tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt, dass sie unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder der Möglichkeit nach den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten beeinflussen und dadurch der Errichtung eines einheitlichen Marktes*

[31] Verbundene Rs. T-259/02 bis T-264/02 und T-271/02, *Raiffeisen Zentralbank Österreich und andere gegen Kommission*, Slg. 2006, II-5169, Rdnrn. 285f.

[32] Rs. T-38/02, *Groupe Danone gegen Kommission*, Slg. 2005, II-4407, Rdnr. 148.

[33] Rs. T-64/02, *Heubach gegen Kommission*, Slg. 2005, Rdnr. 117.

zwischen den Mitgliedstaaten hinderlich sein kann"[34]. Jedenfalls fordert Artikel 81 EG-Vertrag nicht, dass die dort genannten Vereinbarungen den innergemeinschaftlichen Handel tatsächlich spürbar beeinträchtigen, sondern verlangt nur den Nachweis ihrer Eignung, eine derartige Wirkung zu entfalten[35].

(332) Wie in Abschnitt 2.4 dargelegt, wird Natriumchlorat in erheblichen Mengen zwischen den Mitgliedstaaten und in geringerem Umfang auch zwischen der Gemeinschaft und den zum EWR gehörenden EFTA-Ländern gehandelt.

(333) Die Anwendung des Artikels 81 EG-Vertrag und des Artikels 53 EWR-Abkommen auf ein Kartell beschränkt sich jedoch nicht auf den Teil des Umsatzes der Kartellmitglieder, der mit der tatsächlichen Lieferung von Waren in einen anderen Staat erzielt wird. Für die Anwendung dieser Vorschriften ist auch nicht der Nachweis erforderlich, dass sich das individuelle Verhalten der einzelnen Mitglieder – im Gegensatz zu dem des Kartells als Ganzes – auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten ausgewirkt hat[36].

(334) In der vorliegenden Sache galten die Kartellabsprachen für einen erheblichen Teil des EWR. Das Bestehen von Absprachen zur Erhöhung und Aufrechterhaltung der Natriumchlorat-Preise in einem erheblichen Teil des EWR und zur Aufrechterhaltung der vereinbarten Liefermengen für bestimmte Länder (bzw. Kunden) muss dazu geführt haben oder hat wahrscheinlich dazu geführt, dass sich im EWR automatisch ein anderer Verlauf der Handelsströme ergab, als dies sonst der Fall gewesen wäre[37].

(335) Die Tätigkeiten des Kartells, die den Verkauf in Länder außerhalb der Gemeinschaft bzw. des EWR betrafen, sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

5.3.5. Für Finnland, Norwegen, Österreich und Schweden geltende Wettbewerbsvorschriften

(336) Das EWR-Abkommen trat am 1. Januar 1994 in Kraft.

(337) Im Zeitraum vom 21. September bis zum 31. Dezember 1994 galt das EWR-Abkommen für die EFTA-Staaten, die dem EWR beigetreten waren; das Kartell verstieß daher sowohl gegen Artikel 53 EWR-Abkommen als auch gegen Artikel 81 EG-Vertrag. Die Kommission ist für die Anwendung beider Vorschriften zuständig. Die Beschränkung des Wettbewerbs in diesen EFTA-Staaten in diesem Zeitraum fällt unter Artikel 53 EWR-Abkommen.

(338) Mit dem Beitritt Finnlands, Österreichs und Schwedens zur Gemeinschaft am 1. Januar 1995 wurde Artikel 81 EG-Vertrag auf das Kartell anwendbar, soweit es diese Märkte betraf. Die Tätigkeiten des Kartells in Norwegen fielen weiter unter Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen.

---

34 Rs. 56/65, *Société Technique Minière*, Slg. 1966, 282, Rdnr. 7, Rs. 42/84, *Remia und andere gegen Kommission*, Slg. 1985, 2545, Rdnr. 22, und verbundene Rs. T-25/95 usw., *Cimenteries CBR und andere gegen Kommission*, a.a.O., Rdnr. 3930.

35 Rs. C-219/95 P, *Ferriere Nord gegen Kommission*, Slg. 1997, I-4411, Rndnr. 19..

36 Siehe Rs. T-13/89, *Imperial Chemical Industries gegen Kommission*, Slg. 1992, II-1021, Rdnr. 304.

37 Siehe verbundene Rs. 209 bis 215 und 218/78, *Van Landewyck und andere gegen Kommission*, Slg. 1980, 3125, Rdnr. 170.

(339) Soweit das Kartell in Finnland, Österreich, Norwegen und Schweden tätig war, liegt daher ein Verstoß gegen die Wettbewerbsvorschriften des EWR und/oder der Gemeinschaft vor (siehe Randnummern (337) und (338)).

5.4. Argumentation der Beteiligten in ihren Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte in Bezug auf den Sachverhalt und die Würdigung durch die Kommission

(340) EKA, Finnish Chemicals, ELSA, Atochem und Elf Aquitaine haben den Sachverhalt in der vorliegenden Sache nicht bestritten. Im Folgenden werden die von Aragonesas und Uralita vorgebrachten Argumente erörtert.

5.4.1. Argumente von Aragonesas

(341) Aragonesas hat in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte Teile des Sachverhalts bestritten. Die wichtigsten Argumente von Aragonesas sind nachstehend in den Randnummern (342) bis (346) zusammengefasst.

(342) Aragonesas sei nicht an den Vereinbarungen beteiligt gewesen, die den ganzen Gemeinsamen Markt und die EFTA/EWR-Staaten betrafen, sondern seine Beteiligung habe sich auf die Hauptabsatzmärkte für seine Natriumchlorat-Produktion beschränkt, nämlich Spanien, Frankreich und Portugal.

(343) Die Erklärungen der Unternehmen, die einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung gestellt haben, ließen darauf schließen, dass EKA, Finnish Chemicals und Atochem die treibende Kraft bei dem Kartell waren. Es gebe keine Beweise dafür, dass Aragonesas systematisch mit den anderen Marktteilnehmern zusammengearbeitet habe oder unmittelbar an den Absprachen beteiligt gewesen sei, vielmehr hätten die drei führenden Unternehmen Aragonesas häufig als Bedrohung empfunden. Ferner habe Aragonesas versucht, während der Dauer der Zuwiderhandlung seinen Umsatz zu erhöhen und sein Geschäft auszuweiten, und damit mit den anderen Herstellern konkurriert.

(344) Die von der Kommission vorgelegten Beweise stützten sich in erster Linie auf die Anträge von EKA, Finnish Chemicals und Atochem auf Erlass der Geldbuße bzw. auf Anwendung der Kronzeugenregelung. Die in einem solchen Antrag enthaltenen Informationen allein seien keine ausreichenden Beweismittel, um eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag feststellen zu können. Da in den Anträgen Ereignisse beschrieben würden, die vor langer Zeit stattgefunden hätten, seien Tatsachen möglicherweise ungenau wiedergegeben oder vergessen worden. Ferner hätten Anträge auf Erlass der Geldbuße bzw. auf Anwendung der Kronzeugenregelung ihrem Wesen nach einen eigenen Zweck, da mit ihnen ja der Erlass oder die Ermäßigung einer Geldbuße erwirkt werden solle.

(345) Das Marktverhalten von Aragonesas stimme nicht mit den Behauptungen in der Mitteilung der Beschwerdepunkte und den Informationen in den Notizen […] überein. Insbesondere seien in den Notizen, […] zu Gesprächen über Lieferungen und Preise verfasst habe, an mehreren Stellen Zahlen angegeben, die von den tatsächlichen Lieferungen und Preisen von Aragonesas abwichen. Die Ungenauigkeit der von den Mitbewerbern ausgetauschten Informationen über Aragonesas ließe darauf schließen, dass diese möglicherweise nicht von Aragonesas selbst stammten, sondern aus anderen Quellen.

(346) Die Marktposition von Aragonesas sei ähnlich wie die von […]. Und über […] seien Informationen in ähnlichem Umfang ausgetauscht worden wie über Aragonesas, jedoch sei […] keine Zuwiderhandlung vorgeworfen worden.

5.4.1.1. Würdigung durch die Kommission und Schlussfolgerung

(347) Die Kommission bestreitet nicht, dass Aragonesas ein relativ kleiner Hersteller ist, der Natriumchlorat in einer begrenzten Zahl von Ländern vertreibt (siehe Rdnr. (43)). Aragonesas gehörte jedoch einem umfassenderen Kartell an, das einen erheblichen Teil des EWR abdeckte. Es ist daher unerheblich, wo genau im EWR die tatsächlichen Verkäufe von Aragonesas während der Dauer der Zuwiderhandlung stattfanden, da die Beteiligung von Aragonesas im Zusammenhang mit den Gesamtumständen und als Teil des ganzen Systems von Absprachen gesehen werden muss, die eine komplexe einzige fortdauernde Zuwiderhandlung darstellten. Nach ständiger Rechtsprechung *„kann die Verantwortung des einzelnen Unternehmens für die Gesamtzuwiderhandlung […] nicht schon allein deshalb ausgeschlossen sein, weil jedes Unternehmen sich auf eine ihm eigene Art und Weise an der Zuwiderhandlung beteiligt“*[38]. Das Verhalten von Aragonesas im Rahmen des Kartells kann nicht auf eine bestimmte Zahl von Ländern beschränkt und isoliert von den Absprachen betrachtet werden, die für andere Teile des EWR galten. Das Hauptinteresse des Unternehmens konzentrierte sich zwar auf bestimmte geografische Gebiete, Aragonesas war jedoch an umfassenderen Kartellabsprachen beteiligt. Dies belegen die in Abschnitt 4.3 genannten Unterlagen, die aus dem betreffenden Zeitraum stammen. […] Das Argument von Aragonesas, seine Beteiligung habe sich geografisch auf einige wenige Länder beschränkt, überzeugt daher nicht, wenn man die Kartellabsprachen im größeren Zusammenhang sieht.

(348) Und selbst wenn sich Aragonesas mit einem anderen Ziel als seine Mitbewerber an den rechtswidrigen Kontakten beteiligt hätte, wäre dies für die Qualifizierung als Vereinbarung bzw. abgestimmte Verhaltensweise unerheblich, da Aragonesas diese Haltung seinen Mitbewerbern gegenüber nicht offen zum Ausdruck gebracht hat. Weist die Kommission nach, dass das betreffende Unternehmen an Sitzungen teilnahm, bei denen wettbewerbswidrige Vereinbarungen getroffen wurden, ohne sich offen dagegen auszusprechen, so ist dies nach der Rechtsprechung ein ausreichender Beleg für die Teilnahme dieses Unternehmens am Kartell[39]. Es reicht nicht aus, dass ein Teilnehmer an wettbewerbwidrigen Zusammenkünften und Kontakten innere Vorbehalte gegen heimliche Absprachen hat.

(349) In den Notizen […] ist an drei Stellen ein Telefonat mit Aragonesas erwähnt. Erstens […]. Gleichzeitig […] Und drittens […].

(350) Diese Indizien zeigen eindeutig, dass es direkte telefonische Kontakte zu Aragonesas gab und dass Aragonesas somit einen unmittelbaren Beitrag zu den Gesamtabsprachen über die Preise geleistet hat. Zudem hat Aragonesas bestätigt, an der Zusammenkunft im Anschluss an die CEFIC-Sitzung vom 28. Januar 1998 teilgenommen zu haben, bei der rechtswidrige Gespräche unter den Wettbewerbern geführt wurden ([…]). Auf der

[38] Rs. C-49/92 P, *Kommission gegen Anic Partecipazioni SpA*, a.a.O., Rdnr. 80.

[39] Verbundenen Rs. T-109/02, T-118/02, T-122/02, T-125/02, T-128/02, T-129/02, T-132/02 und T-136/02, *Bolloré und andere gegen Kommission*, Slg. 2007, I-947, Rdnrn. 188f., *Aalborg Portland und andere gegen Kommission*, a.a.O., Rdnr. 81, Rs. C-199/98 P, *Hüls gegen Kommission*, Slg. 1999, I-4287, Rdnr. 155, und *Kommission gegen Anic Partecipazioni SpA*, a.a.O., Rdnr. 96.

Grundlage der in dieser Sache abgegebenen mündlichen Erklärungen und der Beweismittel aus dem betreffenden Zeitraum, die auf wettbewerbswidriges Verhalten auf Seiten von Aragonesas schließen lassen, kommt die Kommission daher zu dem Ergebnis, dass Aragonesas an der Gesamtzuwiderhandlung beteiligt war. Unter diesen Umständen ist es an Aragonesas, Beweise beizubringen, die den wettbewerbskonformen Charakter seines Verhaltens belegen[40].

(351) Nach Auffassung der Kommission ist dieser Beweis nicht erbracht. Aragonesas hat keine andere, schlüssige Erklärung für die Umstände und Indizien, auf die sich die Kommission stützt[41]. Insbesondere hat Aragonesas keine überzeugende Erklärung oder Rechtfertigung für die oben (Rdnr. (349)) erwähnten Telefonate geliefert. […] Nach Auffassung der Kommission ist es nicht überraschend, dass sich jemand möglicherweise nicht an ein bestimmtes Telefonat erinnert, das vor vielen Jahren stattgefunden hat. In diesem Fall stützt sich die Kommission jedoch auf Beweismittel aus dem betreffenden Zeitraum […].

(352) Was die anderen Stellen in dieser Entscheidung angeht, an denen Aragonesas erwähnt wird, so lässt die Kommission das von Aragonesas angeführte Argument gelten, dass die betreffenden Informationen möglicherweise von Dritten stammten und nicht von Aragonesas selbst. Die in den Akten der Kommission vorhandenen Beweismittel reichen nicht aus, um schlüssig nachweisen zu können, dass die Informationen in diesen Fällen unmittelbar von Aragonesas stammten. Dies wird sich in der Dauer der Zuwiderhandlung niederschlagen, für die Aragonesas zur Verantwortung gezogen wird.

(353) Selbst wenn Aragonesas – wie es nun vorträgt – auf dem Markt aktiv mit den anderen Wettbewerbern konkurriert und versucht hätte, seinen Marktanteil während der Dauer der Zuwiderhandlung zu erhöhen, so stände ein solches Verhalten nicht im Widerspruch zu der Feststellung, dass Aragonesas an der Zuwiderhandlung beteiligt war. Die Tatsache, dass das Verhalten eines Unternehmens möglicherweise nicht mit den Kartellabsprachen im Einklang steht, beweist nicht, dass es an dem Kartell nicht beteiligt war. Wie oben dargelegt (siehe Rdnr. (348)), ist die Beteiligung eines Unternehmens an einem Kartell ausreichend belegt, wenn die Kommission nachweist, dass das betreffende Unternehmen an Zusammenkünften und Kontakten teilnahm, bei denen wettbewerbswidrige Vereinbarungen getroffen wurden, ohne sich offen dagegen auszusprechen[42]. Auch ist nicht erforderlich, dass Kartellvereinbarungen vollständig eingehalten werden, damit das Vorliegen einer Vereinbarung im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag nachgewiesen werden kann. Ist beispielsweise ein Unternehmen in Sitzungen vertreten, in denen die Beteiligten ein bestimmtes Verhalten am Markt vereinbaren, so kann es für die Zuwiderhandlung zur Verantwortung gezogen werden, auch wenn sein Marktverhalten nicht dem vereinbarten Verhalten entsprach[43]. Dass eine Kartellvereinbarung nicht eingehalten wird, bedeutet nicht, dass sie nicht besteht; die begangene Zuwiderhandlung wird nicht allein dadurch ungeschehen gemacht, dass es einem der Unternehmen gelungen

---

40 *Aalborg Portland und andere gegen Kommission*, a.a.O., Rdnr. 132.
41 *Aalborg Portland und andere gegen Kommission*, a.a.O., Rdnr. 132.
42 *Bolloré und andere gegen Kommission*, a. a. O., Rdnrn. 188f.
43 Rs. T-334/01, *Sarrió SA gegen Kommission*, a.a.O., Rdnr. 118.

ist, das Kartell zu seinem Vorteil zu nutzen, die Absprachen aber nicht in vollem Umfang einzuhalten[44].

(354) Was die Argumente angeht, die Aragonesas zur Verwendung der Anträge auf Erlass der Geldbuße bzw. auf Anwendung der Kronzeugenregelung als Beweismittel in der vorliegenden Sache vorbringt, so trifft es zwar zu, dass die Antragsteller in der vorliegenden Sache ihre Schriftsätze im Hinblick auf die Anwendung der Kronzeugenregelung von 2002 eingereicht haben. Jedoch untersagt keine Bestimmung und kein allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts es der Kommission, gegen ein Unternehmen die Erklärungen anderer beschuldigter Unternehmen zu verwenden. Andernfalls wäre die der Kommission obliegende Beweislast für Verhaltensweisen, die dem Artikeln 81 EG-Vertrag zuwiderlaufen, nicht tragbar[45]. Die Kommission kann sich zum Nachweis einer Zuwiderhandlung auf solche Erklärungen stützen, solange sie bei der Beurteilung ihrer Beweiskraft umsichtig vorgeht.

(355) Erklärungen, die den Interessen des Erklärenden zuwiderlaufen, sind grundsätzlich als besonders verlässliche Beweise anzusehen[46]. Die Möglichkeit, durch Anwendung der Kronzeugenregelung von 2002 eine Herabsetzung der eigenen Geldbuße zu erwirken, begründet nicht zwangsläufig einen Anreiz zur Vorlage verfälschter Beweise. Denn jeder Versuch einer Irreführung der Kommission ist geeignet, die Aufrichtigkeit und Vollständigkeit der Kooperation in Frage zu stellen und damit die Möglichkeit zu gefährden, in den Genuss der Kronzeugenregelung von 2002 zu gelangen[47].

(356) In jedem Fall werden die Erklärungen der Unternehmen, die einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung gestellt haben, durch andere Beweismittel aus dem Zeitraum bestätigt, in dem die betreffenden Ereignisse stattgefunden haben, […]. Ferner sind Beweise für die Zuwiderhandlung auch in den Antworten der Beteiligten auf die Auskunftsverlangen zu finden. Ferner stützt sich die Kommission bei ihrer Würdigung der Beteiligung von Aragonesas an den rechtswidrigen Absprachen nicht nur auf die Anträge auf Erlass der Geldbuße bzw. auf Anwendung der Kronzeugenregelung und auf die Beweismittel für die Telefonate zwischen Aragonesas und anderen Kartellmitgliedern aus dem betreffenden Zeitraum, sondern auch darauf, dass Aragonesas selbst eingeräumt hat, an einer rechtswidrigen Zusammenkunft teilgenommen zu haben (siehe Rdnrn. […]).

(357) Nach Auffassung der Kommission führen gewisse Diskrepanzen zwischen den in den Notizen […] wiedergegebenen Gesprächen und dem Marktverhalten von Aragonesas nicht dazu, dass die Notizen als Beweis für die Art der geführten Gespräche nicht glaubwürdig sind. Die Notizen sind detailliert, strukturiert und relativ genau. Insbesondere stellt die Kommission fest, dass die in den Notizen […] beschriebenen Gespräche in der Regel zu einem Zeitpunkt im Jahr stattfanden, zu dem die tatsächlichen Liefermengen noch nicht bekannt waren, während Aragonesas in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte Zahlen angibt, die erst im Nachhinein bekannt waren, nämlich zu Beginn des folgenden Jahres. Es ist daher ganz

---

44 Urteil vom 15. Juni 2005 in den verbundenen Rs. T-71/03, T-74/03, T-87/03 und T-91/03, *Tokai Carbon Co. Ltd und andere gegen Kommission*, noch nicht veröffentlicht, Rdnr. 74.

45 Verbundene Rs. T-67/00, T-68/00, T-71/00 und T-78/00, *JFE Engineering Corp. und andere gegen Kommission*, Slg. 2004, II-2501, Rdnr. 192.

46 Verbundene Rs. T-67/00, T68/00, T-71/00 und T-78/00, *JFE Engineering Corp. und andere gegen Kommission*, Slg. 2004, II-2501, Rdnr. 211.

47 Rs. T-120/05, *Peróxidos Orgánicos, SA gegen Kommission*, Slg. 2006, II-4441, Rdnr. 70.

natürlich, dass in den […] beschriebenen Gesprächen nicht unbedingt die tatsächlich gelieferten Mengen genannt wurden. Ferner wurden mehrmals Gespräche über die künftigen Preise und Preisangebote von Aragonesas geführt. Entgegen der Auffassung von Aragonesas ist in diesem Zusammenhang nicht entscheidend, welche Preise Aragonesas letztendlich verlangt hat, da diese später in den Verhandlungen mit den einzelnen Kunden festgelegt wurden. Folglich ist das Argument von Aragonesas zurückzuweisen, der wettbewerbskonforme Charakter seines Verhaltens am Markt sei durch die Tatsache belegt, dass die seinen Endkunden tatsächlich in Rechnung gestellten Preise von den in den Notizen […] genannten Zahlen abwichen. Nach der Rechtsprechung ist auch klar, dass die Durchführung einer Vereinbarung, die auf Preisziele und nicht auf Festpreise gerichtet ist, nicht bedeutet, dass ein dem vereinbarten Preisziel entsprechender Preis angewendet wird, sondern dass sich die Parteien um eine Annäherung an ihre Preisziele bemühen[48].

(358) Zum Argument von Aragonesas, es gebe keine Beweise für eine systematische Zusammenarbeit mit den anderen Marktteilnehmern, ist festzustellen, dass das Vorliegen nur vereinzelter, bruchstückhafter Unterlagen über rechtswidrige Absprachen ein typisches Merkmal von Kartellverhalten ist. Häufig müssen Tatsachen aus einer Reihe von Koinzidenzen und Indizien abgeleitet werden, die bei einer Gesamtbetrachtung mangels einer anderen schlüssigen Erklärung als Beweis verwendet werden können[49]. Es reicht aus, dass das von der Kommission angeführte Indizienbündel bei seiner Gesamtwürdigung die feste Überzeugung begründet, dass die Zuwiderhandlung begangen wurde und dass das betreffende Unternehmen daran beteiligt war[50]. Wie die (in Abschnitt 4.3 aufgeführten) Unterlagen aus dem betreffenden Zeitraum und die Erklärungen der anderen Natriumchlorat-Hersteller zeigen, war Aragonesas entsprechend seiner Marktposition und seiner Geschäftsinteressen an dem Kartell beteiligt (siehe in diesem Zusammenhang auch Rdnr. (347)). Die Tatsache, dass Aragonesas an bestimmten Kontakten oder Teilabsprachen beteiligt war, an anderen dagegen nicht, kann daher nicht als Beweis für seine nur sporadische Zusammenarbeit mit den anderen Wettbewerbern ausgelegt werden.

(359) Was das Argument von Aragonesas angeht, seine Position auf dem Natriumchlorat-Markt sei ähnlich wie die von […], und es seien über Aragonesas und […] auch Informationen in etwa gleichem Umfang ausgetauscht worden, so ist die Kommission der Auffassung, dass Aragonesas irrt, wenn es in der vorliegenden Sache seine Position mit der von […] vergleicht. Denn wie oben in Randnummern (349) bis (350) dargelegt, verfügt die Kommission über Beweise für die Beteiligung von Aragonesas an den Kartellabsprachen. Im Übrigen räumt Aragonesas selbst ein, an einer Zusammenkunft teilgenommen zu haben, bei der rechtswidrige Gespräche geführt wurden. Ferner gibt es in den Erklärungen von EKA und Finnish Chemicals mehrere Hinweise für die Beteiligung von Aragonesas an dem Kartell. Entsprechende Beweise gegen […] liegen nicht vor.

---

48 Vgl. Rs. T-64/02, *Dr. Hans Heubach GmbH & Co. KG gegen Kommission*, Slg. 2005, II-5137, Rdnr. 111.

49 *Aalborg Portland und andere gegen Kommission*, a.a.O., Rdnrn. 53-57, und verbundene Rs. T-44/02 OP, T-54/02 OP, T-56/02 OP, T-60/02 OP und T-61/02 OP, *Dresdner Bank AG und andere gegen Kommission*, Urteil vom 27. September 2006 (noch nicht veröffentlicht), Rdnrn. 59-67.

50 Verbundene Rs. C-238/99 P, C-244/99 P, C-245/99 P, C-247/99 P, C-250/99 P bis C-252/99 P und C-254/99 P, *Limburgse Vinyl Maatschaapij und andere gegen Kommission*, Slg. 2002, I-8375, Rdnrn. 513-523; siehe auch verbundene Rs. T-67/00, T68/00, T-71/00 und T-78/00, *JFE Engineering Corp. und andere gegen Kommission*, a. a. O., Rdnrn. 179f.

(360) Es wird daher der Schluss gezogen, dass das Beweismaterial als Ganzes es der Kommission ermöglicht festzustellen, dass Aragonesas eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen begangen hat.

5.4.2. Argumente von Uralita

(361) Uralita bringt in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte ähnliche Argumente vor wie Aragonesas. Uralita behauptet erstens, Aragonesas sei nur am Rande an den Absprachen beteiligt gewesen und werde nur im Zusammenhang mit einer einzigen rechtswidrigen Zusammenkunft erwähnt. Zweitens sei Aragonesas von Unternehmen, die einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung gestellt haben (EKA, Finnish Chemicals und Atochem), indirekt genannt worden, es gebe keinen Beweis für seine Beteiligung. Und drittens hätten sich die Tätigkeiten von Aragonesas auf Spanien, Frankreich und Portugal beschränkt.

(362) Wie unter den Rdnrn. (347) und (354) bis (357) dargelegt, kann den Argumenten von Uralita nicht gefolgt werden.

5.5. Nichtanwendung des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag und des Artikels 53 Absatz 3 EWR-Abkommen

(363) Nach Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag können die Bestimmungen des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag für nicht anwendbar erklärt werden auf Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

(364) Da der einzige Zweck der Preisabsprachen, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, in der Beschränkung des Wettbewerbs bestand, gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Vereinbarungen und die aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen der Natriumchlorat-Hersteller zu höherer Effizienz geführt oder auf sonstige Weise den technischen oder wirtschaftlichen Fortschritt gefördert hätten. Auf Dauer angelegte Kartelle wie das, das Gegenstand dieser Entscheidung ist, sind die schädlichsten aller Wettbewerbsbeschränkungen, da von ihnen nicht die Verbraucher, sondern nur die beteiligten Lieferanten profitieren.

(365) Die beteiligten Unternehmen haben die Auffassung der Kommission, dass die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag und des Artikels 53 Absatz 3 EWR-Abkommen nicht erfüllt sind, nicht widerlegen können.

6. ADRESSATEN

6.1. Allgemeine Grundsätze

(366) Um die Adressaten dieser Entscheidung zu bestimmen, müssen zunächst die für die Zuwiderhandlung verantwortlichen Rechtssubjekte ermittelt werden.

(367) Gegenstand des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts ist grundsätzlich das „Unternehmen“, wobei dieses Konzept eine wirtschaftliche Dimension hat und nicht deckungsgleich ist mit dem Begriff der Rechtspersönlichkeit eines Unternehmens im einzelstaatlichen Handels- oder Steuerrecht. Das an der Zuwiderhandlung beteiligte „Unternehmen“ ist folglich nicht unbedingt identisch mit der juristischen Person innerhalb einer Unternehmensgruppe, deren Vertreter tatsächlich an den Kartelltreffen teilnahmen. Der Begriff „Unternehmen“ ist im EG-Vertrag nicht definiert. In der Rechtssache *Shell International Chemical Company / Kommission* entschied jedoch das Gericht erster Instanz, dass *„das den Unternehmen in Artikel 85 Absatz 1 [jetzt Artikel 81 Absatz 1] EWG-Vertrag u. a. auferlegte Verbot von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, an wirtschaftliche Einheiten gerichtet ist, die jeweils in einer einheitlichen Organisation persönlicher, materieller und immaterieller Mittel bestehen, die dauerhaft einen bestimmten wirtschaftlichen Zweck verfolgt und an einer Zuwiderhandlung im Sinne dieser Vorschrift beteiligt sein kann*[51]*“*.

(368) Obgleich Artikel 81 auf Unternehmen Anwendung findet und der Begriff des „Unternehmens“ eine wirtschaftliche Dimension hat, können nur Einheiten mit Rechtspersönlichkeit für ihre Zuwiderhandlungen haften. Diese Entscheidung muss daher an juristische Personen gerichtet werden[52]. Für jedes Unternehmen, das in dieser Sache für eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag haftbar gemacht wird, sind daher eine oder mehrere juristische Personen zu bestimmen, die die gesetzliche Haftung für die Zuwiderhandlung übernehmen müssen. Gemäß der Rechtsprechung bilden *„[…] nach dem gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht verschiedene Gesellschaften, die zum selben Konzern gehören, eine wirtschaftliche Einheit und somit ein Unternehmen im Sinne der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag […], wenn sie ihr Marktverhalten nicht selbstständig bestimmen […]“*[53]. Bestimmt eine Tochtergesellschaft ihr Verhalten auf dem Markt nicht selbstständig, so bildet die Einheit, die ihre Marktstrategie bestimmt, eine wirtschaftliche Einheit mit dieser Tochtergesellschaft und kann aufgrund der Tatsache, dass sie Teil ein und desselben Unternehmens ist, für eine Zuwiderhandlung haftbar gemacht werden.

(369) Nach gefestigter Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz kann die Kommission grundsätzlich davon ausgehen, dass eine 100%ige Tochtergesellschaft im Wesentlichen die Weisungen ihrer Muttergesellschaft befolgt; ohne dass die Kommission prüfen muss, ob die Muttergesellschaft von ihrer Weisungsbefugnis tatsächlich Gebrauch gemacht hat. Im Falle einer 100%igen

---

51 Siehe Rs. T–11/89, Slg. 1992, II–757, Rdnr. 311. Siehe auch Rs. T–352/94 *Mo Och Domsjö AB gegen Kommission*, Slg. 1998, II–1989, Rdnrn. 87–96, Rs. T–43/02 *Jungbunzlauer gegen Kommission* [2006], Slg 2006, II-3435, Rdnr. 125; Rs. T–314/01 *Avebe / Kommission*, II–3085, Rdnr. 136; Rs. T–330/01 *Akzo Nobel/ Kommission*, Slg. 2006, II–3389, Rdnr. 83.

52 Obgleich ein „Unternehmen“ im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag nicht unbedingt mit dem Begriff der rechtsfähigen Gesellschaft zusammenfällt, muss für die Anwendung und den Vollzug der Entscheidungen eine Einheit mit Rechtspersönlichkeit bestimmt werden, die Adressat der Handlung ist. Siehe Rs. T–305/94 *PVC*, Slg. 1999, II–0931, Rdnr. 978.

53 Rs. 170/83 *Hydrotherm*, Slg. 1984, 2999, Rdnr. 11 und Gericht erster Instanz in der Rs. T–102/92 *Viho* / K*ommission*, Slg. 1995, II–17, Rdnr. 50, zitiert in Rs. T–203/01 *Michelin* / *Kommission*, Slg. 2003, II–4071, Rdnr. 290; Rs. T-112/05 *Akzo Nobel et al / Kommission*, Rdnr. 57.

Tochtergesellschaft ist die Kommission nicht verpflichtet, weitere Beweise dafür vorzulegen, dass die Muttergesellschaft tatsächlich die Kontrolle ausübt[54].

(370) Inwieweit bestimmender Einfluss besteht, richtet sich nach dem Grad der Handlungsautonomie der Tochtergesellschaft bei der Festlegung ihrer allgemeinen Geschäftspolitik und nicht danach, inwieweit die Muttergesellschaft Kenntnis von den Zuwiderhandlungen der Tochtergesellschaft hat. Ausschlaggebend für die Haftung der Muttergesellschaft ist somit der Umstand, dass die beiden juristischen Personen für die Zwecke des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft ein einziges Unternehmen bilden[55], und nicht der Nachweis, dass die Muttergesellschaft an der Organisation oder der Durchführung der Zuwiderhandlung beteiligt war oder davon Kenntnis hatte.

(371) Erklärt die Kommission unter Berufung auf diese Vermutung in der Mitteilung der Beschwerdepunkte, dass sie beabsichtige, die Muttergesellschaft für eine Zuwiderhandlung einer 100%igen Tochtergesellschaft verantwortlich zu machen, muss die Muttergesellschaft, wenn sie der Ansicht ist, dass die Tochtergesellschaft ihr Marktverhalten trotz der fraglichen Beteiligungen eigenständig bestimmt, die Vermutung entkräften, indem sie der Kommission im Verwaltungsverfahren ausreichende Beweise vorlegt[56].

(372) Grundsätzlich muss die natürliche oder juristische Person, die das fragliche Unternehmen leitete, als die Zuwiderhandlung begangen wurde, für diese einstehen, auch wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung ergeht, mit der die Zuwiderhandlung festgestellt wird, eine andere Person für den Betrieb des Unternehmens verantwortlich ist. Wenn die an der Zuwiderhandlung beteiligten juristischen Personen ihre Tätigkeit als Tochtergesellschaften einer neuen Muttergesellschaft fortsetzen, kann demnach letztere nicht für deren rechtswidriges Verhalten vor ihrer Übernahme zur Verantwortung gezogen werden[57]. Die frühere Muttergesellschaft hingegen kann für die Zuwiderhandlung haftbar gemacht werden, wenn sie Teil desselben Unternehmens ist wie die juristische Person, die unmittelbar an der Zuwiderhandlung beteiligt war (siehe Randnummern (367) – (371). o.). Wenn sie demnach für die Zuwiderhandlung verantwortlich ist, jedoch ihre Rechtspersönlichkeit verliert und nicht mehr besteht, da sie einfach von einer anderen juristischen Person übernommen wurde, die rechtlich und wirtschaftlich ihre

---

54 *Tokai Carbon u. a. / Kommission*, a.a.O., Rdnr. 60; Rs. T–354/94 *Stora Kopparbergs Bergslags / Kommission*, Slg. 1998, II–2111, Rdnr. 80, bestätigt vom Gerichtshof in der Rs. C–286/98P *Stora Kopparbergs Bergslags / Kommission*, Slg. 2000, I–9925, Rdnrn. 27–29; und Rs. 107/82 *AEG / Kommission*, Slg. 1983, 3151, Rdnr. 50; Urteil vom 12 Dezember 2007 in der Rs. T–112/05 *Akzo Nobel u. a. / Kommission*, Slg. 2007, Rdnr. 60-62; Urteil vom 12. September 2007 in der Rs. T–30/05 *William Prym GmbH & Co. KG und Prym Consumer GmbH & Co. KG / Kommission*, noch nicht veröffentlicht, Rdnr. 146 .

55 Verbundene Rs. T–71/03, T–74/03, T–87/03, und T–91/03 *Tokai Carbon / Kommission*, Slg. 2005, II–10, Rdnr. 54.

56 Rs. T-330/01 *Akzo Nobel NV / Kommission*, Slg. 2006, II-3389, Rdnr. 83 mit weiteren Verweisen.

57 Rs. C-279/98 P *Cascades SA / Kommission*, Rdnrn. 78, 79; Rs. C-49/92 P *Kommission / Anic Partecipazioni SpA*, Rdnr. 145. Anders verhält es sich, wenn das Rechtssubjekt, das unmittelbar an der Zuwiderhandlung beteiligt war, aufhört zu existieren. In diesem Fall ist zunächst die Gesamtheit der materiellen und personellen Faktoren festzustellen, die zu der Zuwiderhandlung beitrugen, um sodann zu ermitteln, wem die Verantwortung für den Betrieb dieser Gesamtheit übertragen worden ist. Siehe T-305/94 *PVC II*, Rdnr. 953.

Nachfolgerin ist, ist letztere haftbar für die Tätigkeit der übernommen Einheit[58]. Aus diesem Grund kann die Haftung für eine Geldbuße auf einen Rechtsnachfolger übergehen, wenn das Unternehmen, das die Rechtsverletzung begangen hat, rechtlich nicht mehr existiert.

(373) Ähnliche Schlüsse können sich ergeben, wenn ein Geschäft von einem Unternehmen auf ein anderes übergeht, wobei der Veräußerer und der Erwerber wirtschaftlich verbunden sind, d. h. zum selben Unternehmen gehören. In einem solchen Fall kann die Verantwortung für früheres Verhalten des Veräußerers auf den Erwerber übergehen, obgleich der Veräußerer bestehen bleibt[59].

(374) Dieselben Grundsätze gelten sinngemäß für die Zwecke der Anwendung von Artikel 53 EWR-Abkommen.

(375) Während des in Abschnitt 4.3 genannten Zeitraums waren die folgenden Unternehmen an der Zuwiderhandlung beteiligt:

- EKA / Akzo Nobel NV
- Atochem / Elf Aquitaine
- Finnish Chemicals / ELSA
- Aragonesas / Uralita

6.2. Anwendung auf diesen Fall

6.2.1. EKA Chemicals AB and Akzo Nobel NV

(376) Die in Abschnitt 4 beschriebenen Fakten zeigen, dass Eka Chemicals AB (früher Eka Nobel AB) an dem wettbewerbswidrigen Verhalten beteiligt war, das Gegenstand dieser Entscheidung ist.

(377) EKA beteiligte sich ab dem 21. September 1994 an dem kollusiven Verhalten. Seit dem 25. Februar 1994 gehörte EKA zur Akzo-Nobel-Gruppe. Während der gesamten Dauer der Zuwiderhandlung wurde EKA von Akzo Nobel NV indirekt über die Tochtergesellschaft Akzo Nobel AB, die 100 % der EKA-Anteile hielt, kontrolliert. Seit dem 30. September 2004 wird EKA von Akzo Nobel NV über eine andere Tochtergesellschaft, Akzo Nobel Chemicals International BV, indirekt kontrolliert. Infolgedessen kann davon ausgegangen werden, dass Akzo Nobel NV während der gesamten Dauer der Zuwiderhandlung bestimmenden Einfluss auf EKA ausübte.

(378) Zudem gibt es weitere Elemente, die bestätigten, dass Akzo Nobel NV bestimmenden Einfluss auf die Geschäftspolitik von EKA ausübte. Wie in Abschnitt 2.2.1 dargelegt, hat die Akzo Nobel-Gruppe eine aus zwei Ebenen bestehende Struktur: eine bei Akzo Nobel NV angesiedelte „Konzernzentrale“ und etwa 20 dieser Zentrale direkt unterstellte Geschäftsbereiche. Die Konzernzentrale koordiniert die wesentlichen Angelegenheiten und ist für die allgemeine Strategie der Gruppe zuständig. Jeder Geschäftsbereich hat seinen eigenen Generalmanager, sein eigenes Managementteam

---

58 Verbundene Rs. 29/83 und 30/83, *CRAM and Rheinzink / Kommission*, Slg. 1984, 1679, Rdnr. 9; Rs. T-38/92 *All Weather Sports Benelux / Kommission*, Slg. 1994, II-211, Rdnr. 30. Siehe auch verb. Rs. 40 bis 48, 50, 54 bis 56, 111, 113 und 114/73, *Suiker Unie*, Slg 1975, 1663, Rdnrn. 84, 87.

59 Verbundene Rs. C–204/00 usw., *Aalborg Portland A/S a.o. / Kommission*, a.a.O., Rdnrn. 354–360, bestätigt in Rs. T–43-02 *Jungbunzlauer AG / Kommission*, a.a.O.,Rdnrn. 132, 133.

und eigene betriebliche Infrastrukturen, die Geschäftsbereiche werden aber im Rahmen der von der Zentrale vorgegebenen Finanz- und Strategieziele geführt und sind an die ebenfalls von der Zentrale für die gesamte Akzo Nobel-Gruppe festgelegten Geschäftsgrundsätze und Unternehmensleitlinien gebunden. Die auf einer bestimmten Ebene jeweils für einen Geschäftsbereich zuständige Person ist verpflichtet, auf höherer Ebene Bericht über die Tätigkeit ihres Geschäftsbereichs zu erstatten. Der Geschäftsbereich „Pulp & Paper Chemicals" ist für die Produktion und den Vertrieb von Natriumchlorat im EWR zuständig. EKA gehört diesem Geschäftsbereich an.

(379) Überdies waren die nachstehend in Tabelle 2 angeführten Personen im maßgeblichen Zeitraum Mitglieder des Board of Directors von EKA, Akzo Nobel AB und/oder Akzo Nobel NV:

Tabelle 2 – Mitglieder des Board of Directors

[…]

(380) Die in der vorstehenden Tabelle dargestellten personellen Überschneidungen in der Managementstruktur von EKA und seinen Muttergesellschaften sind ein weiteres Element, das für die Annahme der Kommission spricht, dass Akzo Nobel NV bestimmenden Einfluss auf seine Tochtergesellschaft EKA ausübte.

(381) Angesichts der Annahme, die sich aus der Abfolge von 100%igen Beteiligungen zwischen EKA und Akzo Nobel NV (siehe Randnummer (377)) zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung ergibt, und angesichts der oben in Randnummern (378) und (379) genannten Fakten stellt die Kommission fest, dass Akzo Nobel NV bestimmenden Einfluss auf des Verhalten seiner Tochtergesellschaft EKA ausübte.

(382) EKA und Akzo Nobel NV erhoben in ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte keine Einwände gegen diese Feststellung.

(383) Auf der Grundlage des Vorstehenden sollten EKA Chemicals AB und Akzo Nobel NV gesamtschuldnerisch für die Zuwiderhandlung haftbar gemacht werden, die EKA Chemicals AB in dem Zeitraum vom 21. September 1994 bis zum 9. Februar 2000 beging.

6.2.2. Arkema France SA und Elf Aquitaine SA

6.2.2.1. Feststellungen der Kommission

(384) Die in Abschnitt 4 beschriebenen Fakten zeigen, dass Atochem (jetzt Arkema France SA) sich unmittelbar an dem wettbewerbswidrigen Verhalten beteiligte, das Gegenstand dieser Entscheidung ist.

(385) Wie in Abschnitt 2.2.2 dargelegt, ging Atochem 1983 unter dem Namen Atochem SA aus einem Zusammenschluss von Chloè Chimie, Atochimie und einem Teil der Chemiesparte der Gruppe Pechiney Ugine Kuhlman hervor. 1992 wurde das Unternehmen umbenannt in Elf Atochem SA und im April 2000, nach der Übernahme der Muttergesellschaft von Atochem, Elf Aquitaine SA, durch die TotalFina-Gruppe, in Atofina SA. Am 4. Oktober 2004 wurde Atochem umbenannt in Arkema SA und

später in Arkema France SA. Es handelt sich jedoch um dieselbe juristische Person, die während der Dauer der Zuwiderhandlung unmittelbar an dieser beteiligt war. Deshalb ist Arkema France SA Adressat dieser Entscheidung.

(386) Während der Dauer der Zuwiderhandlung hielt Elf Aquitaine über 97 % der Anteile an Atochem[60]. Da unter diesen Umständen Grund zu der Annahme besteht, dass die Tochtergesellschaft die von der Muttergesellschaft festgelegte Politik befolgen muss (und folglich ihr Verhalten nicht selbstständig bestimmt) und dass die Muttergesellschaft diese Politik für ihre Tochtergesellschaft ohne weiteres festlegen kann, kann davon ausgegangen werden, dass Elf Aquitaine bestimmenden Einfluss auf Atochem ausübte[61]. Außerdem wird die Annahme, dass Elf Aquitaine tatsächlich bestimmenden Einfluss ausübte, durch weitere Elemente bestätigt. Erstens wurde alle Mitglieder des Boards von Atochem von Elf Aquitaine ernannt. Zweitens […] Angesichts der personellen Überschneidungen in der Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte von Atochem sowie der Tatsache, dass die Direktoren von Elf Aquitaine eingesetzt wurden und – aller Wahrscheinlichkeit nach – auch hätten abgesetzt werden können, muss Elf Aquitaine über alle von Atochem geplanten Entscheidung informiert gewesen sein und hätte diese jederzeit beeinflussen können. Außerdem gab es keinen anderen Anteilseigner mit größerer Beteiligung, der Einfluss auf die Geschäftspolitik der Tochtergesellschaft hätte nehmen können.

(387) Angesichts der Annahme aufgrund der Beteiligung von Elf Aquitaine an Atochem während der Dauer der Zuwiderhandlung (über 97 %) sowie der organisatorischen Verbindungen vertritt die Kommission die Auffassung, dass Elf Aquitaine bestimmenden Einfluss auf das Verhalten seiner Tochtergesellschaft Atochem hatte.

6.2.2.2. Argumente von Atochem und Elf Aquitaine

(388) In ihren Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte erklärten sowohl Atochem als auch Elf Aquitaine, dass Elf Aquitaine nicht für das wettbewerbswidrige Verhalten von Atochem haftbar gemacht werden sollte. Atochem und Elf Aquitaine untermauern diese Auffassung mit folgenden Argumenten.

(389) Erstens gehe die Kommission fälschlicherweise davon aus, dass im Falle einer 100%igen Beteiligung eine Haftung der Muttergesellschaft zu vermuten sei. Die Kommission müsse jedoch nachweisen, dass die Muttergesellschaft tatsächlich bestimmenden Einfluss auf das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft nahm, zumal in dieser Sache Elf Aquitaine nur rund 97 % der Anteile von Atochem hielt[62]. Unter Verweis auf die Rechtsprechung machen Atochem und Elf Aquitaine außerdem geltend, die Tatsache, dass die Muttergesellschaft 100 % des Kapitals der Tochtergesellschaft hält, sei zwar ein starkes Indiz dafür, dass sie bestimmenden Einfluss auf das Marktverhalten der Tochtergesellschaft ausüben kann, reiche jedoch für sich genommen nicht aus, um die Muttergesellschaft für das Verhalten der

60 Im April 2000 verringerte sich die Beteiligung von Elf Aquitaine auf 96,48 %, siehe S. 839 der Akte.

61 Siehe z. B. Rs. T–203/01 *Michelin / Kommission*, Slg. 2003, Rdnr. 290. Siehe auch Schlussantrag von Generalanwalt Warner vom 22. Januar 1974 in den verbundenen Rs. 6 und 7/73, *ICI und Commercial Solvents Corp / Kommission*, Slg. 1974, 223.

62 Diesbezüglich verweisen die Unternehmen auf den Schlussantrag von Generalanwalt Mischo in der Rs. C–286/98 P, *Stora Kopparbergs Bergslags / Kommission*, Slg. 2000, I–9925, Rdnr. 20.

Tochtergesellschaft verantwortlich machen zu können. Ein zusätzliches Element neben dem Beteiligungsgrad bleibe erforderlich, könne aber in Indizien bestehen.[63]

(390) Die zusätzlichen Elemente, die die Kommission vorlegte, um ihre aufgrund des Umfangs der Beteiligung von Elf Aquitaine getroffene Annahme zu untermauern, genügen nach Ansicht von Atochem und Elf Aquitaine nicht den Standards der Rechtsprechung oder sind sogar falsch[64]. Die Tatsache, dass die Mitglieder des Atochem-Boards von Elf Aquitaine ernannt werden, sei lediglich eine unvermeidliche Folge der Beteiligungsstruktur nach französischem Handelsrecht; zudem verträten die Mitglieder des Atochem-Boards formal gesehen keineswegs Elf Aquitaine, sondern alle Anteilseigner von Atochem. Außerdem irre die Kommission in ihrer Feststellung, der Geschäftsplan und das Budget für das Natriumchlorat-Geschäft von Atochem sei von den Leitungsorganen von Elf Aquitaine genehmigt worden. In Bezug auf die Personen, die den Leitungsorganen beider Unternehmen angehören, machen sowohl Atochem als auch Elf Aquitaine geltend, personelle Überschneidungen im Management seien kein hinreichender Beweis dafür, dass Elf Aquitaine einen bestimmenden Einfluss auf die Geschäftspolitik von Atochem ausübte. Überdies habe die Kommission die Funktionen bestimmter Personen bei Atochem und Elf Aquitaine falsch dargestellt […]

(391) Der oben dargelegten Argumentation folgend behauptet Elf Aquitaine, […] habe in der Hierarchie von Atochem eine relativ untergeordnete Position innegehabt. Er habe […] erstattet, […].

(392) Außerdem hätten Atochem und Elf Aquitaine keine wirtschaftliche Einheit gebildet, und Atochem habe seine Geschäftspolitik für Natriumchlorat absolut autonom bestimmen können. Diese Handlungsautonomie sei durch die Tatsache bewiesen, dass Elf Aquitaine lediglich eine Holdinggesellschaft sei, deren Befugnisse sich auf den Schutz ihrer finanziellen Interessen sowie allgemeine bzw. horizontale Fragen wie Humanressourcen, Steuerstrategie der Gruppe, Industriesicherheit und Umweltangelegenheiten beschränkten. Elf Aquitaine genehmige lediglich Entscheidungen über große Investitionen oder wesentliche Änderungen in der Tätigkeit der Unternehmen der Gruppe. Elf Aquitaine habe infolgedessen keinen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit seiner zahlreichen Tochtergesellschaften genommen. Während der Dauer der Zuwiderhandlung habe sich die Berichterstattung von Atochem gegenüber Elf Aquitaine auf das gesetztlich vorgeschriebene Maß beschränkt und es habe keinen systematischen Informationsfluss gegeben. Tatsächlich habe Elf Aquitaine von Atochem nur Informationen über die Geschäftsergebnisse und die allgemeine Politik erhalten. Atochem habe auf dem Natriumchlorat-Markt stets in eigenem Namen und auf eigene Rechnung gehandelt. Elf Aquitaine habe die Geschäftspolitik von Atochem nicht bestimmt und sei dazu auch nicht in der Lage gewesen.

(393) Drittens sei Atochem nur ein relativ kleiner Marktteilnehmer (mit einem Marktanteil von rund 9 % im Jahr 1999) und Elf Aquitaine auf dem Natriumchlorat-Markt gar nicht tätig gewesen. Dies bedeute konkret, dass Elf Aquitaine weder unmittelbar an der Zuwiderhandlung beteiligt gewesen sei noch Kenntnis von wettbewerbswidrigen

---

63 Rs. T–325/01, *Daimler Chrysler / Kommission,* Slg. 2005, II-3319, Rdnr 218; *Bolloré / Kommission,* a.a.O., Rdnr. 132.

64 Elf Aquitaine verweist auf die Rs. *Bolloré / Kommission,* Fundstelle s.o.

Absprachen gehabt habe. Atochem habe keine Weisungen in Bezug auf Preise, Produktion, Absatzziele u. Ä. erhalten. In diesem Zusammenhang macht Atochem geltend, die Kommissionsakte enthalte keine Beweise für direkte oder indirekte Weisungen von Elf Aquitaine an Atochem. Da außerdem der mit Natriumchlorat erzielte Umsatz 1999 nicht mehr als 0,3 % bzw. 0,15 % des Umsatzes von Atochem bzw. Elf Aquitaine ausgemacht habe, könne die potenzielle finanzielle Auswirkung des Natriumchlorat-Geschäfts nicht so groß gewesen sein, dass ein Eingreifen oder eine Genehmigung von Elf Aquitaine erforderlich gewesen wäre.

(394) Schließlich machen Atochem und Elf Aquitaine geltend, die Kommission solle sich an ihrer Entscheidung in der Sache *Organische Peroxide*[65] orientieren, in der sie zu dem Schluss gekommen war, dass Atochem seine Geschäftspolitik selbst bestimmte. Elf Aquitaine behauptet in diesem Zusammenhang, die *MCAA*[66]-Entscheidung, in der die Kommission Elf Aquitaine für das wettbewerbswidrige Verhalten von Atochem haftbar machte, stelle eine radikale Abkehr der Kommission von ihrer früheren Entscheidungspraxis in der Frage der Haftung von Muttergesellschaften dar. Elf Aquitaine erklärt weiter unter Verweis auf die in jüngerer Zeit ergangene Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2006 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache Nr. COMP/F/C.38.620 — Wasserstoffperoxid und Perborat), ("W*asserstoffperoxid-Entscheidung*")[67] das Unternehmen sei darin zwar ebenfalls für das Verhalten von Atochem haftbar gemacht worden, die Kommission habe aber dort nicht – wie im vorliegenden Fall – versucht, die Einflussnahme von Elf Aquitaine auf die Geschäftspolitik von Atochem zu beweisen.

(395) Außerdem bringt Elf Aquitaine einige allgemeinere Anmerkungen vor:

- Die Verhängung von Geldbußen gegen ein anderes Unternehmen als dasjenige, das die Zuwiderhandlung begangen hat, würde den Grundsatz der Selbstständigkeit und insbesondere der wirtschaftlichen Selbstständigkeit von Rechtspersonen untergraben.
- Die Tatsache, dass Elf Aquitaine nicht in das Ermittlungsverfahren der Kommission einbezogen wurde und kein Auskunftsverlangen erhielt, dass bei Elf Aquitaine vor Ort keine Nachprüfungen durchgeführt wurden und die Kommission nicht vor Zustellung der Mitteilung der Beschwerdepunkte mit dem Unternehmen Kontakt aufnahm, stellt eine Verletzung der Verteidigungsrechte und des Grundsatzes der Unschuldsvermutung dar.
- Eine Haftung von Elf Aquitaine würde mehrere Grundsätze des europäischen Rechts verletzen (Grundsatz der persönlichen Haftung und der Personalität der Strafe, Legalitätsgrundsatz, Grundsatz der Waffengleichheit) verletzen.
- Der Grundsatz der Rechtssicherheit sei verletzt worden, da die Kommission anders als in der Sache COMP/F/C.38.620 — Wasserstoffperoxid und Perborat *("Wasserstoffperoxid*-Sache") in dieser Sache die Einflussnahme von Elf Aquitaine auf die Geschäftspolitik von Atochem zu beweisen versuche, was ihre Entscheidungspraxis unberechenbar mache.

---

65 Entscheidung der Kommission vom 10. Dezember 2003, *Organische Peroxide, ABl. L 110 vom 30.4.2005, S. 44-47*.

66 Entscheidung der Kommission vom 19. Januar 2005, *MCAA*, Sache COMP/37.773, noch nicht veröffentlicht.

67 ABl. L 353 vom 13.12.2006, S. 54

– Im Interesse einer guten Verwaltungspraxis sollte die Kommission die Urteile des Gerichts erster Instanz in den Rechtssachen *MCAA*[68], *Wasserstoffperoxid*[69] *und Methacrylate*[70] abwarten, in denen Elf Aquitaine die Frage der Haftung der Muttergesellschaften in Kartellsachen aufwarf.

6.2.2.3. Würdigung durch die Kommission und Schlussfolgerung

(396) Wie unter Randnummer (366) bis (375) dargelegt und unlängst von den Gerichten der Gemeinschaft[71] bestätigt, ist es etablierte Rechtssprechung, dass davon ausgegangen werden kann, dass eine Muttergesellschaft über ihre 100%igen Tochtergesellschaften bestimmenden Einfluss ausübt. Die Annahme, dass im Falle einer 100%igen Beteiligung bestimmender Einfluss ausgeübt wird, beruht auf der Tatsache, dass eine Muttergesellschaft außer unter ganz besonderen Umständen in dieser Situation praktisch immer bestimmenden Einfluss auf ihre Tochtergesellschaft ausüben wird. Dasselbe ist auch im Falle einer nahezu 100%igen Beteiligung anzunehmen, da die anderen Anteilseigner in der Regel nicht über besondere Minderheitenrechte verfügen, sondern lediglich ein finanzielles Interesse an der Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaft haben. Obwohl die Beteiligung von Elf Aquitaine mit rund 97 % unter 100 % lag, gibt es folglich in dieser Sache weder grundsätzliche Erwägungen noch faktische Umstände, die gegen die Annahme sprächen. Deshalb ist es Sache von Elf Aquitaine als Muttergesellschaft, die Annahme durch Vorlage von Beweisen zu widerlegen, die zeigen, dass die Tochtergesellschaft ihr Marktverhalten selbstständig bestimmte. Legt die Muttergesellschaft keine hinreichenden Beweise vor, ist dies gleichbedeutend mit einer Bestätigung der Annahme und bietet eine ausreichende Grundlage, um der Muttergesellschaft das Verhalten der Tochtergesellschaft zuzurechnen[72]. In dieser Sache wurde die Annahme nicht widerlegt.

(397) Zu den Argumenten, mit denen Atochem und Elf Aquitaine die Stichhaltigkeit der zusätzlich von der Kommission vorgebrachten Elemente bestreiten, ist Folgendes zu sagen (siehe Randnummern (398) bis (415)).

(398) Obwohl die Unternehmen behaupten, das Natriumchlorat-Budget und der Geschäftsplan von Atochem für das Natriumchlorat-Geschäft seien nicht eigens von Elf Aquitaine genehmigt worden, reichen die Einlassungen der Parteien nicht aus, um die Schlussfolgerungen der Kommission zu den Überschneidungen im Management von Atochem und Elf Aquitaine zu entkräften.

(399) Erstens […]

(400) Zweitens sieht zumindest die geltende Fassung der Satzung („*Statuts*“) von Atochem[73] vor, dass der *Conseil d'Administration* die Leitlinien für die Unternehmenstätigkeit vorgibt und deren Einhaltung überwacht. Unbeschadet der Rechte der Hauptversammlungen der Anteilseigner („*Assemblées Générales*“) ist der *Conseil*

68 Anhängige Rs. T-175/05, *MCAA gegen Kommission.*

69 Anhängige Rs. T-185/06, T-186/06, T-189/06, T-190/06, T-191/06, T-192/06, T-194/06, T-196/06, T-197/06, T-199/06.

70 Anhängige Rs. T-206/06, T-214/06, T-216/06, T-208/06, T-217/06.

71 Urteil vom 12. Dezember 2007 in der Rs. T-112/05 *Akzo Nobel u. a. / Kommission*, noch nicht veröffentlicht, Rdnrn. 60, 61 und 85;. Urteil vom 12. September 2007 in der Rs. T–30/05 *Prym Consumer / Kommission*, noch nicht veröffentlicht, Rdnrn. 146–148.

72 Rs. T-325/01, *DaimlerChrysler/Kommission,* Slg. 2005, II-3319, Rdnr. 219.

73 Angenommen am 10. März 2004.

d'Administration zu Handlungen befugt, die für ein reibungsloses Funktionieren des Unternehmens unerlässlich sind. Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied des *Conseil d'Administration* das Recht, alle Informationen und/oder Dokumente zu erhalten, die es benötigt, um die ihm übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

(401) Vor diesem Hintergrund sind die Einwände der Unternehmen, die sich überschneidenden Funktionen bestimmter Personen wie z. B. […] seien kein Element, das die Einflussnahme von Elf Aquitaine auf die Geschäftspolitik von Atochem bestätigt, nicht überzeugend. Dasselbe gilt für das von Elf Aquitaine vorgebrachte Argument, dass […] im Management von Atochem nur eine Position von untergeordneter Bedeutung gehabt habe, und die Behauptungen beider Unternehmen, Natriumchlorat sei zu keinem Zeitpunkt ein Diskussionsthema bei Treffen der Satzungs- bzw. Managementorgane von Atochem bzw. Elf Aquitaine gewesen (was zumindest im Falle von Atochem unwahrscheinlich erscheint, da Natriumchlorat einen seiner Geschäftsbereiche bildet) und dass Elf Aquitaine auf keinen Fall Kenntnis von irgendeinem wettbewerbswidrigen Verhalten von Atochem hatte. Die mangelnde Sorgfalt des höheren Managements von Atochem und Elf Aquitaine bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, die dazu führte, dass die Satzungs- und Managementorgane von Atochem und Elf Aquitaine keine Kenntnis von den Handlungen ihrer Mitarbeiter hatten, kann den beiden Unternehmen nicht als Argument dafür dienen, sich ihrer Verantwortung für diese Handlungen zu entziehen[74].

(402) Zu den Behauptungen, Elf Aquitaine habe sich im Geschäftsbereich Natriumchlorat immer auf seine Funktion als „Holdinggesellschaft“ beschränkt, niemals in die Geschäftstätigkeit von Atochem eingegriffen, Atochem habe absolut autonom gehandelt und Atochem und Elf Aquitaine hätten infolgedessen keine wirtschaftlich Einheit gebildet, ist Folgendes zu bemerken.

(403) Die Einstufung der Rolle der Muttergesellschaft als „Holdinggesellschaft“ ist kein stichhaltiges Argument für eine effektive Eigenständigkeit einer Tochtergesellschaft. Die Tatsache, dass die Muttergesellschaft selbst nicht unmittelbar im operativen Geschäft tätig ist, ist für die Frage, ob sie mit den einzelnen Geschäftsbereichen der Gruppe als wirtschaftliche Einheit anzusehen ist, nicht entscheidend. Aufgabenteilung ist bei Unternehmensgruppen normal. Eine wirtschaftliche Einheit führt per definitionem innerhalb der Rechtssubjekte, aus denen sie besteht, alle wesentlichen Funktionen eines Wirtschaftsteilnehmers aus. Konzernunternehmen und Sparten, die in der Ausrichtung ihrer Geschäftsstrategie und ihres Betriebs, ihrer Investitionen und ihrer finanziellen Verhältnisse, ihrer rechtlichen Belange und ihrer Leitung von einem Unternehmenszentrum abhängen, bilden eine einzige wirtschaftliche Einheit und können infolgedessen nicht als eigenständige wirtschaftliche Einheit betrachtet werden.

(404) Die Fakten in der vorliegenden Sache entsprechen dieser Beschreibung. Da Atochem Elf Aquitaine über seine Geschäftsergebnisse und seine allgemeine Geschäftspolitik informierte, kann zweifellos davon ausgegangen werden, dass Elf Aquitaine, wie es der typischen Rolle der obersten Muttergesellschaft entspricht, diese Informationen verwendete, um die strategische Ausrichtung der Gruppe zu beeinflussen. Dies wird durch die Tatsache bestätigt, dass Elf Aquitaine, wie in seiner Erwiderung auf die

[74] Siehe auch Rdnr. (370)

Mitteilung der Beschwerdepunkte dargelegt, unter anderem die Entscheidungen über große Investitionen und wesentliche Änderungen in der Tätigkeit der Unternehmen der Gruppe traf und seinen Tochterunternehmen Hilfestellung bei horizontalen Angelegenheiten wie Industriesicherheit und Umweltangelegenheiten leistete. Nach Aussagen von Elf Aquitaine erfolgte diese Einflussnahme im Interesse einer „*umsichtigen Verwaltung des eigenen Vermögens im Interesse der Gesellschaft*". In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es dafür, dass die Zuwiderhandlung eines Tochterunternehmens dessen Mutterunternehmen zugerechnet wird, nicht des Beweises bedarf, dass das Mutterunternehmen Einfluss auf die Politik seines Tochterunternehmens in dem spezifischen Bereich nimmt, in dem es zu der Zuwiderhandlung gekommen ist[75]. Aus diesem Grund ist die wiederholte Behauptung von Atochem, Elf Aquitaine habe keinen bestimmenden Einfuss „*auf die Geschäftspolitik von Arkema* ***in Bezug auf Natriumchlorat***" ausgeübt, irrelevant. Relevanter erscheint in diesem Zusammenhang, dass Elf Aquitaine implizit eine allgemeine Verantwortung für die Formulierung einer *„kohärenten und konstanten Konzernpolitik gegenüber den Tochtergesellschaften"* einräumt. Im Übrigen bestritt Atochem nicht, auch über Natriumchlorat berichtet zu haben, und räumte ein, dass „*dem Hauptgesellschafter Prognosen übermittelt* (wurden), *die* ***nicht notwendigerweise*** *Natriumchlorat betrafen und es Elf Aquitaine nicht ermöglichten****, im Detail*** *über die Geschäftspolitik von Arkema namentlich im Bereich Natriumchlorat informiert zu sein"*.

(405) Auf der Grundlage des Vorstehenden wird der Schluss gezogen, dass die von Atochem und Elf Aquitaine vorgebrachten Argumente (siehe Rdnrn. (388) bis (394)), für die keine Beweise vorgelegt wurden, nicht ausreichen, um die Vermutung zu widerlegen, dass Elf Aquitaine bestimmenden Einfluss auf die Geschäftspolitik von Atochem ausübte.

(406) Zu den allgemeinen Argumenten von Elf Aquitaine (siehe Rdnr. (395)) ist zu sagen, dass der Umstand, dass eine frühere Entscheidung der Kommission nur an Atochem gerichtet war, keineswegs bedeutet, dass die Kommission ihre Entscheidung in dieser Sache nicht an Atochem und Elf Aquitaine richten könnte. Die Kommission hat bei derartigen Sachverhalten einen Ermessensspielraum, ob sie die die Muttergesellschaft haftbar macht[76].

(407) Was den Grundsatz der persönlichen Haftung betrifft, so bezieht sich Artikel 81 EG-Vertrag auf „Unternehmen", die aus mehreren juristischen Personen bestehen können. In diesem Zusammenhang wird nicht gegen den Grundsatz der persönlichen Haftung verstoßen, so lange die einzelnen juristischen Personen auf der Grundlage von Umständen haftbar gemacht werden, die mit ihrer Rolle und ihrem Verhalten innerhalb desselben Unternehmens verbunden sind. Im Falle von Muttergesellschaften wird deren Haftung auf der Grundlage der Ausübung einer wirksamen Kontrolle über die Geschäftspolitik der Tochtergesellschaften, die tatsächlich an den Handlungen beteiligt waren, festgestellt. Verweise auf andere Rechtsgebiete, in denen der Grundsatz der Eigenständigkeit einer Tochtergesellschaft eine andere Rolle spielt (z. B. im Gesellschaftsrecht), sind nicht relevant.

[75] Rs. T-112/05 *Akzo Nobel et al / Kommission,* noch nicht veröffentlicht, Rdnr. 83.

[76] Siehe Rs. -203/01, *Michelin/Kommission,* Slg. 2003, S. II-4071, Rdnr. 290.

(408) Die Verteidigungsrechte von Elf Aquitaine wurden in dieser Sache nicht verletzt. Elf Aquitaine wurde die Mitteilung der Beschwerdepunkte zugestellt und das Unternehmen erhielt ordnungsgemäß Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Verteidungsrechte wurden daher voll und ganz gewahrt. Die Tatsache, dass keine Nachprüfungen bei dem Unternehmen stattfanden und das Unternehmen kein Auskunftsersuchen erhielt, stellt keine Verletzung seiner Verteidigungsrechte dar. Nachprüfungen und Auskunftsverlangen sind Schritte des Ermittlungsverfahrens, die die Kommission nicht bei allen Unternehmen vor Übermittlung einer Mitteilung der Beschwerdepunkte durchführen muss.

(409) Was die Behauptung von Elf Aquitaine angeht, die Kommission missachte den Grundsatz der Unschuldsvermutung, so ist das von dem Unternehmen angeführte *Sumimoto*-Urteil[77] in dieser Sache nicht relevant, denn es bezieht sich auf die mögliche Verantwortlichkeit einer des Verstoßes angeklagten Person in einer Entscheidung, die das Verfahren beendet, (und nicht, wie im vorliegenden Fall, in der Ermittlungsphase vor Übermittlung der Mitteilung der Beschwerdepunkte).

(410) Auch die Behauptung von Elf Aquitaine, die Kommission betrachte das Unternehmen von vornherein als schuldig, ist zurückzuweisen. Atochem, das zusammen mit Elf Aquitaine zu einem einzigen Unternehmen gehört, hat in seinem Antrag auf Geldbußenerlass bzw. Geldbußenermäßigung gemäß der Kronzeugenregelung ausdrücklich die Beteiligung an der Zuwiderhandlung zugegeben. Grundlage für die Haftung von Elf Aquitaine ist die nach gefestigter Rechtsprechung zulässige Annehme bestimmenden Einflusses, die in dieser Sache nicht widerlegt wurde.

(411) Aus den in Rnadnummern (409) bis (410) genannten Gründen wird daher der Schluss gezogen, dass die Unschuldsvermutung in dieser Sache nicht missachtet wurde.

(412) Das Argument von Elf Aquitaine, die Kommission verletze den Grundsatz der Waffengleichheit, wenn sie die Muttergesellschaft allein aufgrund ihrer Beteiligung an Atochem haftbar mache, ohne die plausible alternative Beschreibung der Beziehung zwischen den Unternehmen zu berücksichtigen, ist nicht stichhaltig. Da die Annahme hinsichtlich des bestimmenden Einflusses auf der Tatsache beruht, dass das Angenommene in aller Regel zutrifft, ist es Sache der Muttergesellschaft, außergewöhnliche Umstände nachzuweisen und nicht nur eine „plausible“ Alternative vorzutragen. Wie dem auch sei, die meisten der vorgebrachten Argumente beziehen sich ausschließlich auf die Aufgabenteilung, die für hierarchisch organisierte Unternehmensgruppen typisch ist. Diese und andere Argumente wurden unter Randummer (400) – (407) ausführlich behandelt. Außerdem legte die Muttergesellschaft in dieser Sache keine Beweise zur Widerlegung der Annahme vor, obwohl dies nach ständiger Rechtsprechung erforderlich wäre. Der Grundsatz der „Waffengleichheit“ wurde daher in dieser Sache nicht verletzt.

(413) Das Argument von Elf Aquitaine, der Grundsatz der Rechtssicherheit sei verletzt worden, muss ebenfalls zurückgewiesen werden. Wie in der *Wasserstoffperoxid*-Sache wird Elf Aquitaine wegen der Annahme, die sich aus ihrer 97%igen Beteiligung an Atochem ergibt, für das wettbewerbswidrige Verhalten von Atochem haftbar gemacht. Auf der Grundlage dieser Annahme, die ständiger Rechtsprechung entspricht, ist davon auszugehen, das Elf Aquitaine bestimmenden Einfluss auf die Geschäftspolitik

[77] Siehe verbundene Rechtssachen T-22/02 und T-23/02, *Sumimoto/Kommission*, Slg. 2005, II-4065, Rdnr. 106.

von Atochem ausübte, was bedeutet, dass die Muttergesellschaft Verantwortung für das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft trägt, das sie durch entsprechende Einflussnahme hätte verhindern müssen. Dasselbe gilt in Bezug auf alle anderen Tochtergesellschaften, auf die Elf Aquitaine bestimmenden Einfluss ausübt. Nichts hindert Elf Aquitaine daran, für all seine Tochtergesellschaften eine kohärente Kontroll- und Compliance-Politik zu beschließen, um wettbewerbswidrige Verhaltensweisen zu verhindern und damit jegliche Haftung der Muttergesellschaft auszuschließen.

(414) Im Übrigen hindert die Tatsache, dass derzeit mehrere Sachen vor dem Gericht erster Instanz anhängig sind, die Kommission nicht, andere Entscheidungen in vergleichbaren Fällen zu treffen.

(415) Auf der Grundlage des Vorstehenden sollten Atochem (heute Arkema France SA) und Elf Aquitaine SA gesamtschuldnerisch für die Zuwiderhandlung haften, die Atochem in dem Zeitraum vom 17. Mai 1995 bis zum 9. Februar 2000 beging.

6.2.3. Aragonesas SA (heute Aragonesas Industrias y Energia SAU) und Uralita SA

6.2.3.1. Feststellungen der Kommission

(416) Die in Abschnitt 4 beschriebenen Fakten zeigen, dass Aragonesas Industrias y Energia SA unmittelbar an dem wettbewerbswidrigen Verhalten beteiligt war, das Gegenstand dieser Entscheidung ist.

(417) Wie in Abschnitt 2.2.4 dargelegt, gehörte Aragonesas zum Geschäftsbereich Chemische Stoffe der Uralita SA. Bis Dezember 1994, als Uralita eine Umstrukturierung ihres Chemikaliengeschäfts beschloss, war Aragonesas eine 100%ige Tochtergesellschaft von Uralita. Im Dezember 1994 gründete Uralita die EIA, auf die das gesamte Chemikaliengeschäft übertragen wurde. Dadurch wurde Aragonesas eine 100%ige Tochtergesellschaft von EIA und EIA behielt die 100%ige Beteiligung an Aragonesas während des gesamten relevanten Zeitraums. 2003 schlossen sich Uralita und EIA zusammen. Dadurch wurde Aragonesas wieder eine 100%ige Tochtergesellschaft von Uralita und Uralita, als Rechts- und Wirtschaftsnachfolger von EIA, nahm gegenüber Aragonesas die Position von EIA als alleiniger Anteilseigner ein.

(418) Darüber hinaus war Uralita während der gesamten Zeit des Bestehens von EIA (d. h. von 1994 bis 2003) dessen Hauptgesellschafter. Ursprünglich besaß Uralita 98,84 % der EIA-Anteile. In den Jahren 1995 und 1996 wurde die Beteiligung der Uralita SA an EIA reduziert und lag zwischen 50,52 % und 51,72 %. Zwischen 1997 und 2000 besaß Uralita zwischen 49,44 % und 50,66 % der Anteile von EIA. Ab dem 31. Dezember 2000 hielt Uralita wieder mehr als 50 % an EIA und baute seine Beteiligung bis zum Dezember 2001 auf rund 84 % aus. Nach Aussagen von Uralita hielt keiner der anderen Anteilseigner während der Dauer der Zuwiderhandlung nennenswerte Beteiligungen.

(419) Dies bedeutet, dass Uralita angesichts der geringen Größe der anderen Anteilseigner zumindest in der Praxis eine Kontrollbeteiligung an EIA hatte, seinerseits wiederum einziger Anteilseigner von Aragonesas. Außerdem gibt es weitere Beweise, die den Schluss zulassen, dass Uralita während der Dauer der Zuwiderhandlung über EIA bestimmenden Einfluss auf die Geschäftspolitik von Aragonesas ausübte. Diese

Beweise betreffen personelle Überschneidungen bei den Direktoren von Uralita, EIA und Aragonesas während des für die Zwecke dieser Entscheidung berücksichtigten Zeitraums.

(420) […]

(421) […]

(422) […]

(423) Damit steht fest, dass dem Board of Directors von Aragonesas während Dauer der Zuwiderhandlung mehrere Personen angehörten, die gleichzeitig Mitglied des Board of Directors von Uralita (und EIA) waren. Unter diesen Direktoren war mindestens eine Person, […], geschäftsführendes Mitglied (und zwar der Vorsitzende) des Board von Aragonesas und übte infolgedessen eindeutig Managementfunktionen aus. Nach Auffassung der Kommission beweisen diese starken organisatorischen Verbindungen, dass Uralita eine Kontrollstruktur geschaffen hatte, um bestimmenden Einfluss auf das Marktverhalten seiner Tochtergesellschaft auszuüben. Dies wird durch die Tatsache bestätigt, dass geschäftsführende Direktoren von Uralita (und EIA) dem Board of Directors von Aragonesas als Mitglieder ohne Geschäftsführungsbefugnis angehörten, was es ermöglichte *„die finanziellen Interessen von Uralita in den Management-Entscheidungen, die bei diesen Board-Sitzungen getroffen werden, zu schützen“* und auf jeden Fall bedeutet, dass das Management von Uralita über alle Entscheidungen seiner Tochtergesellschaft informiert sein konnte.

(424) Es wird angenommen, dass die in Randnummern (419) bis (423) und (458) bis (463) dargelegten Fakten hinreichende Beweismittel darstellen, dass Uralita unmittelbaren Einfluss auf die Geschäftspolitik von Aragonesas nahm. Die Beweise zeigen an, *dass zumindest über die zwischengeschaltete Tochtergesellschaft EIA mittelbar Kontrolle ausgeübt wurde*. Wie bereits weiter oben dargelegt, bestanden personelle Überschneidungen bei den Direktoren von Uralita/EIA einerseits und EIA/Aragonesas andererseits. Was die *Beziehung von Uralita zu EIA* angeht, so erklärte Uralita selbst, dass das Unternehmen ab 1994 in das Chemikaliensegment von EIA investierte, um den Wert des Unternehmens zu erhalten und die Veräußerung von EIA vorzubereiten. Angesichts dieses (zumindest finanziellen) Interesses von Uralita an Aragonesas ist nicht vorstellbar, dass EIA eigenständig den Interessen von Uralita zuwiderlaufende Entscheidungen hätte treffen können.

(425) Hinsichtlich der *Beziehung von EIA zu Aragonesas* ist klar, dass EIA keine reine Finanzholding war, sondern vielmehr ein Unternehmen mit strategischen und operativen Aufgaben, mit eigenem Management, eigener Vertriebsabteilung und eigenem Chief Production Officer sowie eigenen Rechts-, Personal-, Finanz- und Controllingabteilungen. Überdies war EIA während Dauer der Zuwiderhandlung einziger Anteilseigner von Aragonesas, was die Annahme rechtfertigt, dass EIA bestimmenden Einfluss auf seine 100%ige Tochtergesellschaft ausübte. Diese Annahme wird durch die Erklärungen von Uralita zu der Rolle des Board of Directors von EIA bestätigt, wonach das Board *„bei seinen Beratungen über den Managementbericht und den Strategieplan geschäftliche und wirtschaftliche Fragen erörtert“*; diese Dokumente müssen von EIA *„auf der Grundlage der Gesamtpolitik von EIA*“ genehmigt werden. Ebenso erklärte Aragonesas in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, dass EIA sich *„lediglich mit allgmeinen*

strategischen Angelegenheiten (befasste), *die für die Gesamtpolitik der Gruppe von Belang sind, wie beispielsweise dem Managementbericht und dem Strategieplan"* und dass EIA *„in Fragen von strategischer Bedeutung* [entscheidet], *die sich auf die Gruppe als Ganze auswirken können, wie z. B. neue Investitionen oder die finanziellen Ergebnisse*".

(426) Es wird daher die Auffassung vertreten, dass Uralita unmittelbar aber auch mittelbar über EIA bestimmenden Einfluss auf die geschäftliche Ausrichtung sowie die generelle Geschäftspolitik von Aragonesas nahm. Angesichts der Vermutung, dass EIA aufgrund seiner 100%igen Beteiligung an Aragonesas zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung bestimmenden Einfluss auf Aragonsas ausübte, und angesichts der zusätzlichen oben angeführten Faktoren wird des weiteren die Auffassung vertreten, dass zumindest EIA bestimmenden Einfluss auf das Verhalten seiner 100%igen Tochtergesellschaft Aragonesas ausübte. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass EIA später mit Uralita fusionierte und Uralita Rechts- und Wirtschaftsnachfolger von EIA war, ist die Kommission der Auffassung, dass die Haftung von EIA für das Verhalten von Aragonesas (als Teil des Unternehmens, das die Zuwiderhandlung beging) im Jahr 2003, als EIA in Uralita aufging, auf Uralita überging.

6.2.3.2. Argumente von Aragonesas

(427) In Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte macht Aragonesas geltend, dass EIA und Uralita nicht für die Zuwiderhandlung haftbar gemacht werden sollten. Die wichtigsten Argumente von Aragonesas sind nachstehend in Randnummern (428) bis (432) wiedergegeben.

(428) Die Kommission habe EIA vor allem wegen seiner 100 %igen Beteiligung an Aragonesas haftbar gemacht. Dies sei jedoch nach der einschlägigen Rechtsprechung[78] nicht gerechtfertigt. Eine 100 %ige Beteiligung begründe lediglich eine Annahme, die durch weitere Indizien für die tatsächliche Einflussnahme der Muttergesellschaft auf das Verhalten der Tochtergesellschaft untermauert werden müsse.

(429) EIA sei Holdinggesellschaft für drei Tochtergesellschaften gewesen: Aiscondel, Delsa und Aragonesas. Diese Tochtergesellschaften hätten weder gemeinsame Kunden oder Anlagen gehabt und auch ihre Logistikkosten nicht geteilt. Sie seien an unterschiedlichen Standorten angesiedelt und verfügten über ihre eigenen geschäftlichen Plattformen (z. B. Verkaufsteams, Vertriebskanäle, Kundenstamm). Jede dieser Tochtergesellschaften lege ihre Geschäftsstrategie intern und ohne Einflussmnahme von EIA fest. Das Board of Directors von EIA befasse sich lediglich mit allgemeinen strategischen Angelegenheiten, die für die Gesamtpolitik der Gruppe von Belang sind, wie beispielsweise dem Managementbericht und dem Strategieplan, neuen Investitionen und den Finanzergebnissen. In anderen Management-Organen von EIA habe Natriumchlorat keine Rolle gespielt, da es weder in strategischer noch in wirtschaftlicher Hinsicht von Bedeutung gewesen sei. Durch Haftbarmachung von EIA würde die Kommission auch Aiscondel und Delsa für die Zuwiderhandlung haftbar machen.

(430) Entscheidungen bezüglich der Geschäftspolitik und des Tagesgeschäfts seien fast ausschließlich von […] getroffen worden, der, wie aus der Beschreibung seines

[78] *Bolloré / Kommission*, a.a.O., Rdnr. 132.

Aufgabenfelds hervorgeht, über erheblichen Ermessensspielraum verfügt habe. […] habe die Vertriebsstrategie von Aragonesas für Natriumchlorat selbst bestimmen können, ohne gegenüber der Unternehmensleitung über von ihm eingeleitete Initiativen Rechenschaft ablegen zu müssen. Deshalb sei die Annahme nicht zulässig, dass EIA über etwaige Zuwiderhandlungen informiert gewesen sein könne. EAI dürfe nicht für das Verhalten von Aragonesas zur Rechenschaft gezogen werden, bei dem es sich in Wirklichkeit um Handlungen eines einzigen Beschäftigten, […], handle.

(431) Unter Verweis auf die Kommissionsentscheidung in der Sache *Wasserstoffperoxid*, behauptet Aragonesas, dass eine Haftbarmachung von EIA der Kommissionspraxis zuwiderlaufe.

(432) Aragonesas behauptet schließlich, Uralita sei lediglich mittelbar an Aragonesas beteiligt gewesen und habe keinen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit von Aragonesas genommen. In der Tat habe es Uralita am nötigen Fachwissen und Interesse gefehlt, um in diesen Fragen Einfluss zu nehmen. Zudem seien die Personen, die Uralita in den Boards von EIA und Aragonesas vertraten, nicht an den Natriumchlorat betreffenden Entscheidungen beteiligt gewesen.

6.2.3.3. Würdigung durch die Kommission und Schlussfolgerung

(433) Die von Aragonesas angeführten Argumente beweisen nicht, dass EIA keinen bestimmenden Einfluss auf Aragonesas ausgeübt hat. Sie beweisen auch nicht, dass Uralita nicht für das Verhalten von Aragonesas haftbar gemacht werden sollte.

(434) Während der Dauer der Zuwiderhandlung war Aragonesas durch einen Beschäftigten an dem kollusiven Verhalten beteiligt, und infolgedessen sollte das Unternehmen für seine unmittelbare Beteiligung an dem Kartell haften. Während der Dauer der Zuwiderhandlung besaß EIA 100 % der Anteile von Aragonesas. Im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung ist deshalb zu vermuten, dass EIA bestimmenden Einfluss auf Aragonesas ausübte (siehe Randnummern (369) bis (371)). Folglich sind EIA und Aragonesas zusammen Teil des Unternehmens, das eine Zuwiderhandlung beging (siehe Randnummern (367) und (368)).

(435) Außerdem gibt es, wie bereits in Randnummer (425) dargelegt, weitere Indizien, die unter Randnummer (369) dargelegte Annahme bestätigen, dass EIA tatsächlich bestimmenden Einfluss auf das Marktverhalten von Aragonesas ausübte. Diese Indizien zeigen, dass Aragonesas auf dem Markt keine volle Handlungsautomonie hatte.

(436) Die Tatsache, dass Aragonesas seine eigene geschäftliche Plattform besaß, beweist für sich genommen nicht, dass Aragonesas sein Marktverhalten auch vollständig unabhängig von der Muttergesellschaft bestimmte[79]. Die Tatsache, dass die Muttergesellschaft selbst nicht an der Produktion und am Vertrieb von Natriumchlorat beteiligt ist, ist für die Frage, ob sie zusammen mit den operativen Einheiten der Gruppe als eine wirtschaftliche Einheit angesehen werden sollte, nicht von Belang. Arbeitsteilung in einer Unternehmensgruppe ist normal. Eine wirtschaftliche Einheit führt per definitionem innerhalb der Rechtssubjekte, aus denen sie besteht, alle wesentlichen Funktionen eines Wirtschaftsteilnehmers aus. Der Rückgriff auf lokale Sachverständige und die Übertragung von Verantwortung für das Tagesgeschäft auf

[79] Siehe verbundene Rs. T–109/02 et al., *Bolloré / Kommission*, Urteil vom 26. April 2007, Rdnr. 142.

die lokale Geschäftsführung sind im Fall einer 100%igen Tochtergesellschaft übliches Merkmal einer Geschäftseinheit, in der lokale oder spezialisierte Fachkenntnisse benötigt werden. Tatsächlich sehen die Rechtsvorschriften in allen Mitgliedstaaten vor, dass Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit von einem eigenen Vorstand und von Führungskräften geleitet werden müssen, die für die Tätigkeit des Unternehmens verantwortlich sind. Tatsächlich würde es überraschen, wenn eine Muttergesellschaft, die zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine 100%ige Tochter gründet (oder käuflich erwirbt), weiterhin aktiv am täglichen Betrieb dieser Tochtergesellschaft teilnimmt. Daher kann die Annahme nicht einfach durch die Beschreibung üblicher Merkmale einer Unternehmensorganisation widerlegt werden, die keineswegs die komplette Selbständigkeit der Tochtergesellschaften beweisen.

(437) Entscheidend für die Feststellung, dass eine wirtschaftliche Einheit vorliegt, ist nicht die Einflussnahme auf die Leitung des Tagesgeschäfts oder die Geschäftspolitik der Tochtergesellschaft im engeren Sinne (z. B. Vertriebs- und Preisstrategie), sondern vielmehr die Einflussmahme auf die allgemeine Strategie zur Festlegung ihrer Geschäftsausrichtung[80]. Infolgedessen kann die Zuwiderhandlung eines Tochterunternehmens dessen Mutterunternehmen zugerechnet werden, selbst wenn das Mutterunternehmen keinen Einfluss auf die Politik seines Tochterunternehmens in dem spezifischen Bereich genommen hat, in dem es zu der Zuwiderhandlung gekommen ist[81]. Das Management der Tochtergesellschaft kann sehr wohl die Verantwortung für das Tagesgeschäft tragen, doch schließt das nicht aus, dass die Muttergesellschaft Ziele und Strategien vorgibt, die die Ergebnisse der Gruppe und die Zusammenarbeit innerhalb des Konzerns optimieren, und Verhaltensweisen bestraft, die von diesen Zielen und Strategien abweichen.

(438) Im Falle von Aragonesas entschied EIA über allgemeine Aspekte von strategischer Bedeutung wie den Managementbericht, den Strategieplan, neue Investitionen und die finanziellen Ergebnisse. Im Einzelnen entschied der Board of Directors über die Gewinn- und Verlustrechnung, die Ernennung und Absetzung der Mitglieder des Boards von Aragonesas und andere Managementpositionen, die Erhöhung bzw. Reduzierung des Aktienskapitals und große Investitionen. Er genehmigte das Budget, den Managementbericht und den Strategieplan für den Sektor. Bei der Beratung über den Managementbericht und den Strategieplan erörterte der Board geschäftliche und branchenrelevante Fragen[82].

(439) Wie unter Randnummer (420), (421) und (422) dargelegt, waren während der gesamten Dauer der Zuwiderhandlung zwei Manager von Uralita […] Mitglied im Board of Directors sowohl von Aragonesas als auch von EIA. […] gehörte bis 1998 beiden Boards an. Selbst wenn man akzeptiert, dass diese beiden Personen praktisch nichts mit dem Natriumchlorat-Geschäft zu tun hatten und dass das Management des Tagesgeschäfts von Aragonesas der Tochtergesellschaft selbst übertragen worden war, beweist dies nicht, dass der Board of Directors von EIA keinen bestimmenden Einfluss auf die Geschäftspolitik von Aragonesas nahm.

(440) Aragonesas Einwand, Natriumchlorat sei für EIA weder in strategischer noch in wirtschaftlicher Hinsicht von Bedeutung gewesen, und EIA habe keinen Einfluss auf

---

80 Siehe Urteil in der Rs. T-112/05 *Akzo Nobel et al / Kommission* vom 12. Dezember 2007, noch nicht veröffentlicht, Rdnrn. 63-65, 82, 83.

81 Ebenda, Rdnr. 83.

82 Siehe Erwiderung von Uralita auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Rdnr. 54.

die Entscheidungen im Natriumchlorat-Tagesgeschäft genommen, beweist keineswegs, dass EIA es Aragonesas gestattete, sein Marktverhalten eigenständig festzulegen[83]. Außerdem behauptet Aragonesas zwar, die Entscheidungen über die Geschäftspolitik und die Leitung des Tagesgeschäfts für Natriumchlorat seien „fast ausschließlich" vom […], getroffen worden, der in diesem Bereich über „erheblichen Ermessensspielraum" verfügt habe, aber in der Beschreibung […] Funktion heißt es, dass dieser Handlungsspielraum (bei der Auswahl von Märkten, Kunden sowie bei Verhandlungen über Preise und Mengen) nur dann besteht, „[w]enn es keine ausdrücklichen Anweisungen des Vertriebsdirektors gibt"[84].

(441) Aus den vorgenannten Gründen ist festzustellen, dass Aragonesas nicht nachgewiesen hat, dass es sein Marktverhalten eigenständig bestimmte, und infolgedessen die Annahme, dass EIA Kontrolle über Aragonesas ausübte, nicht widerlegte.

(442) Wie bereits unter Randnummer (370) dargelegt, sind das Argument, es gebe keinen Anhaltspunkt für eine unmittelbare Beteiligung der Muttergesellschaft an dem wettbewerbswidrigen Verhalten, und der Hinweis auf ihre angebliche Unkenntnis nicht stichhaltig.

(443) Zu der Behauptung von Aragonesas, durch Haftbarmachung von EIA weiche die Kommission von der *Wasserstoffperoxid*-Entscheidung ab, ist festzustellen, dass die Kommission bei der Entscheidung, welche Einheiten eines Unternehmens sie für eine Zuwiderhandlung haftbar macht, Ermessensspielraum hat und jeden Einzelfall gesondert würdigt. Die Tatsache, dass die Kommission in früheren Entscheidungen auf der Grundlage der Fakten der jeweiligen Sache entschied, die Muttergesellschaften nicht haftbar zu machen, bedeutet nicht, dass sie die Muttergesellschaft auch in dieser Sache nicht haftbar machen könnte.

(444) Zu der Behauptung von Aragonesas, durch Haftbarmachung von EIA ziehe die Kommission auch Aiscondel und Delsa für die Zuwiderhandlung zur Rechenschaft, ist festzustellen, dass EIA die Muttergesellschaft von Aiscondel und Delsa war und keine der beiden Gesellschaften an Aragonesas beteiligt war, sondern vielmehr alle drei Unternehmen zu 100% EIA gehörten. Aus diesem Grund bleibt die Haftung vollständig bei der Muttergesellschaft EIA und – nach der Fusion mit Uralita – bei dem Rechts- und Wirtschaftsnachfolger Uralita. Weitere Gründe, die dafür sprechen, dass Uralita für das Verhalten von Aragonesas haftbar zu machen ist, werden in den Randnummern (455) - (469) dargelegt.

6.2.3.4. Argumente von Uralita

(445) Nachtehend in den Randnummern (446) bis (454) werden die wichtigsten Argumente, die Uralita in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und in seinen späteren Vorbringen geltend macht, zusammengefasst.

(446) Die Kommission gehe davon aus, dass eine Muttergesellschaft, die die Aktienmehrheit der Tochtergesellschaft besitzt, in der Lage sei, einen bestimmenden Einfluss auf diese

---

83 *Bolloré / Kommission*, a.a.O., Rdnr. 144.

84 Siehe Erwiderung von Aragonesas auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Rdnrn. 56, 58. Parallel hierzu erklärte Uralita in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte unter Nummer 32, dass die Boards of Directors innerhalb der Gruppe „normalerweise nicht in die Leitung des Tagesgeschäfts [eingreifen]".

Tochter auszuüben. Eine solche Annahme treffe jedoch nur zu, wenn ein Unternehmen 100% des Kapitals der Tochtergesellschaft besitze, und selbst dann sei sie noch widerlegbar. Der Rechtsprechung[85] zufolge trage die Kommission die Beweislast dafür, dass ein solcher bestimmender Einfluss tatsächlich gegeben war. In der Sache *Kupfer-Installationsrohre*[86] habe die Kommission die Ansicht vertreten, dass eine Beteiligung der Muttergesellschaft von 98,6 % an einer Tochtergesellschaft nicht ausreiche, um die Haftung festzustellen, weil die Muttergesellschaft keine hunderprozentige Kontrolle über die Tochtergesellschaft ausübte, die Muttergesellschaft weder unmittelbar an dem Kartell beteiligt war noch Kenntnis davon hatte und ihren Tochtergesellschaften keine Weisungen zur Geschäftspolitik gab.

(447) Nach geltender Rechtsprechung[87] müssten zum Nachweis der Einflussnahme zwei Kriterien geprüft werden, nämlich erstens, ob die Muttergesellschaft in der Lage ist, bestimmenden Einfluss auf die Tochtergesellschaft auszuüben und zweitens, ob sie von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht hat. Geprüft werden könne auch eine Reihe anderer Aspekte, die die Verantwortung einer Muttergesellschaft be- oder widerlegen. In Fällen[88], in denen eine Tochtergesellschaft als unabhängiges Unternehmen bestand und keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass die Muttergesellschaft an der Zuwiderhandlung beteiligt war oder Kentniss davon hatte, wurde die Verantwortung hierfür nur der Tochtergesellschaft zugerechnet.

(448) Während der Zuwiderhandlung sei Uralita über EIA indirekt mit 49,44 % bis 51,52 % an Aragnoesas beteiligt gewesen. EIA sei 1994 als Holdinggesellschaft gegründet worden, um das Chemikaliengeschäft an die Börse zu bringen. Aufgrund möglicher Verpflichtungen aus den Börsenvorschriften habe Uralita nur eine begrenzte Kontrolle behalten. Diesbezüglich erklärt Uralita, keine Mehrheitsbeteiligung behalten zu haben, weil nach den spanischen Börsenvorschriften ein Übernahmeangebot gemacht werden müsse, wenn ein Unternehmen über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt[89]. Uralitas Beteiligung sei daher nicht groß genug gewesen, um die Vermutung zu rechtfertigen, das Unternehmen habe einen bestimmenden Einfluss auf die Geschäftspolitik von Aragonesas ausgeübt, zu rechtfertigen. Außerdem habe die Kommission außer Acht gelassen, dass Uralita mit Aragonesas nur über die zwischengeschaltete Tochtergesellschaft EIA verbunden war.

(449) Weder Uralita noch EIA seien in der Lage gewesen, Aragonesas so weit zu kontrollieren, dass die angeblichen Zuwiderhandlungen hätten verhindert werden

---

85 Rs. C–286/98P, *Stora Kopparbergs Bergslags / Kommission*, Slg. 2000, I–9925, Rdnr. 28; Rs. T–325/01, *DaimlerChrysler / Kommission*, Slg. 2005, I–3319, Rdnr. 218; Rs. T-330/01, *DaimlerChrysler / Kommission*, Slg. 2006, I-3389, Rdnr. 83.

86 Entscheidung der Kommission in der Sache COMP/E-1/38.069 – Kupferinstallationsrohre, vom 3. September 2004, noch nicht veröffentlicht.

87 Rs. 107/82, *AEG / Kommission*, Slg. 1983, 3151, Rdnr. 50; Rs. T-314/01, *Avebe / Kommission*, Slg. II-3085, Rdnr. 136; siehe auch Rs. C–294/98 P, *Metsä-Serla Oy / Kommission*, Slg. 2000, I–10065, Rdnr. 27; Verbundene Rs. C–189/02, C-202/02 P, C-205/02 P bis C-208/02 P und C-213/02 P, *Dansk Rorindustri u.a. / Kommission*, Slg. 2005, I–5425 Rdnr. 117.

88 Kommissionsentscheidung vom 21. November 2001 in der Sache *Vitamine,* ABl. L 6/2003, Rdnr. 643; Kommissionsentscheidung vom 20. Dezember 2001 in der Sache *Selbstdurchschreibepapier,* ABl. L 115/2004, Rdnr. 364; Kommissionsentscheidung vom 11. Juni 2002 in der Sache *Österreichische Banken,* ABl. L 56/2004, Rdnr. 479; Kommissionsentscheidung vom 20. Oktober 2004 in der Sache *Spanischer Rohtabak*, noch nicht veröffentlicht, Rdnr. 376.

89 Siehe Schaubild zur Managementstruktur 1992-2000, das Uralita am 14. März 2008 vorlegte.

können. Uralita habe keine tatsächliche Kontrolle über die Geschäftspolitik von Aragonesas gehabt, weil seine Beteiligung an Aragonesas keine strategische Investition darstellte, sondern von finanziellen Erwägungen geleitet war. Uralita habe nicht über spezifischen Kenntnisse der Chemiebranche verfügt und folglich nicht in das Management des Tagesgeschäfts von Aragonesas eingegriffen. Uralita habe lediglich dafür gesorgt, dass die Schlüsselpositionen bei Aragonesas mit kompetenten Personen, überwiegend aus Aragonesas eigenem Mitarbeiterstab, besetzt wurden.

(450) Zwischen EIA und Uralita hätten keine Geschäftsbeziehungen bestanden und EIA sei nicht in die Uralita-Gruppe integriert gewesen. Dass zwischen den beiden Unternehmen keine Geschäftsbeziehungen bestanden, lasse sich durch zahlreiche Beispiele belegen: EIA sei eigenständig an der Börse notiert gewesen und habe einen eigenen Jahresbericht herausgegeben. EIA habe über eine eigene Rechts-, Personal, Finanz- und Controllingabteilung verfügt, habe eine eigene unabhängige Zentrale gehabt und niemals die FuE-Ressourcen von Uralita in Anspruch genommen. Uralita habe nicht für die Schulden von EIA gehaftet. EIA und Uralita hätten keine gemeinsamen Kunden gehabt und EIA habe über einen eigenen Vertrieb verfügt. EIA habe mit anderen Versorgungsunternehmen zusammengearbeitet. EIA und Uralita hätten die Logistikkosten nicht geteilt. EIA habe niemals das Know-how, die geistigen Eigentumsrechte, Softwarelizenzen oder IT-Systeme von Uralita genutzt. EIA habe sein eigenes „corporate image“, ein eigenes Logo und eine eigene Website gehabt. EIA habe Uralita PVC zu Marktpreisen verkauft. EIA habe höhere Löhne als Uralita gezahlt.

(451) Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass Uralita von der Zuwiderhandlung wusste oder anderweitig an ihr beteiligt war. Die Anschuldigungen der Kommission bezögen sich auf Handlungen eines einzigen Mitarbeiters von Aragonesas, der über eine erhebliche Handlungsautonomie verfügte und dessen Rechenschaftspflicht gegenüber der Unternehmensleitung begrenzt war. […] habe zu keiner Zeit weder der Leitung von EIA noch der Leitung von Uralita Bericht erstattet. Keine der in den Randnummern (420), (421) und (422) aufgeführten Personen (Boardmitglieder) sei in der Lage gewesen, die Geschäftspolitik von Aragonesas zu kontrollieren oder von der Zuwiderhandlung Kenntnis zu erhalten.

(452) Das Board of Directors von EIA sei fünf bis sechs mal im Jahr zusammen getreten, das Board von Aragonesas vier bis fünf mal im Jahr. Keines der beiden Boards sei in die geschäftlichen Entscheidungen über einzelne Produktlinien eingebunden gewesen. Die Herren […] seien Mitglieder ohne Geschäftsführungsbefugnis des Boards von EIA bzw. Aragonesas gewesen. Ihre Aufgabe habe darin bestanden, Uralita in diesen Boards zu vertreten und seine finanziellen Interessen bei den Managemententscheidungen zu wahren, die bei den Sitzungen der Boards getroffen wurden. Im Zeitraum der Zuwiderhandlung habe die Zahl der Direktoren, die Uralita im Board von EIA vertraten, nie mehr als 50 % der Boardmitglieder betragen. Es habe sowohl interne bzw. geschäftsführende Boardmitglieder als auch externe Mitglieder des Boards gegeben. Der Unterschied sei, dass die internen bzw. geschäftsführenden Mitglieder auch bei dem jeweiligen Unternehmen beschäftigt waren, wohingegen die externen Mitglieder in keiner Beziehung zur Unternehmensführung standen. Bei den externen Mitgliedern lasse sich darüber hinaus noch eine weitere Unterteilung in weisungsgebundene und unabhängige Mitglieder treffen. Weisungsgebundene Mitglieder vertreten bedeutende Aktionäre des Unternehmens, während unabhängige Mitglieder die Interessen des floatenden Kapitals vertreten. Grundsätzlich sollten

unabhängige Mitglieder nicht mit der Unternehmensführung oder bedeutenden Aktionären verbunden sein.

(453) Aus den offiziellen Sitzungsprotokollen des Board of Directors von Uralita und den Jahresberichten des Unternehmens gehe hervor, dass Uralita keine materielle Kontrolle über die Geschäftstätigkeit von EIA und Aragonesas ausübte. Die Sitzungsprotokolle des Board of Directors von EIA zeigten, dass das Board nur geschäftliche und branchenrelevante Fragen im Zusammenhang mit dem Managementbericht und Strategieplan erörterte. Seine einzige Aufgabe hinsichtlich dieser beiden Dokumente habe darin bestanden, seine endgültige Zustimmung auf der Grundlage der allgemeinen Geschäftspolitik von EIA zu erteilen. Aragonesas Board of Directors habe geschäftsführende Funktion gehabt und sei dementsprechend mit wichtigen Managemententscheidungen im Zusammenhang mit der finanziellen Leistung und der Gesamtorganisation des Unternehmens befasst gewesen, wozu auch die Genehmigung des Jahresbudgets und die Überwachung seiner Einhaltung gehörten. Mit dem Tagesgeschäft für einzelne Produktlinien sei das Board nicht befasst gewesen. Die Leitungsorgane von Uralita, EIA oder Aragonesa hätten daher Aragonesas Geschäftspolitik im Bereich Natriumchlorat, die weitgehend im Ermessen von Herrn […] lag, nicht kontrolliert .

(454) Es sei nicht richtig, Uralita gesamtschuldnerisch für das Verhalten von EIA haftbar zu machen, da Aragonesas als Rechtssubjekt weiterbestehe. Uralita hebe lediglich nach den angeblichen Zuwiderhandlungen rechtlich gegenüber Aragonesas die Position von EIA eingenommen. Wenn ein Unternehmen eigenständig an einer angeblichen Zuwiderhandlung beteiligt war und nicht einfach von einem anderen Unternehmen übernommen wird, sondern als eigenständiges Rechtssubjekt weiterbesteht, müsse es selbst für seine rechtswidrigen Handlungen einstehen.

6.2.3.5. Würdigung durch die Kommission und Schlussfolgerung

(455) Die von Uralita angeführten Argumente legen nicht zweifelsfrei dar, dass das Unternehmen keinen bestimmenden Einfluss auf Aragonesas ausübte. Vielmehr wird im Folgenden dargelegt, dass Uralita de facto Kontrolle über Aragonesas ausübte:

(456) Die Rechtsprechung, auf die in den Rdnrn. (370) und (371) dieser Entscheidung Bezug genommen wird, schließt die Möglichkeit nicht aus, dass Muttergesellschaften mit einer Beteiligung von weniger als 100 % für wettbewerbsrechtliche Zuwiderhandlungen ihrer Tochtergesellschaft haftbar gemacht werden. Wie in Rdnr. (368) dargelegt, stellen verschiedene Gesellschaften, die zum selben Konzern gehören, eine wirtschaftliche Einheit und somit ein Unternehmen im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag dar, wenn sie ihr Marktverhalten nicht selbständig bestimmen. Im Falle einer Tochtergesellschaft, die sich nicht vollständig im Besitz der Muttergesellschaft befindet, kann festgestellt werden, dass Mutter und Tochter für die Zwecke des Artikels 81 EG-Vertrag eine wirtschaftliche Einheit darstellen, wenn die Tochtergesellschaft ihr Marktverhalten im Sinne der allgemeinen Strategie zur Festlegung ihrer Geschäftsausrichtung nicht selbständig bestimmt hat.

(457) Die Sachlage kann in jedem Einzelfall anders gelagert sein, weil die genauen Umstände von der Struktur abhängen, die die Muttergesellschaft im jeweiligen Fall gebildet hat. Ausschlaggebend ist, ob auf der Grundlage der konkreten Fakten in diesem Fall erwiesen ist, dass die Muttergesellschaft einen bestimmenden Einfluss

über das Geschäft der Tochtergesellschaft ausgeübt hat, und nicht, die einzelnen Fakten in einem Falls mit denen eines anderen zu vergleichen.

(458) Aus den Einlassungen von Uralita geht eindeutig hervor, dass Uralita zwar seine Beteiligung an EIA von 50,2 % im Jahr 1995 auf 49,44 % im Jahr 1997 verringert hat, dies aber nicht zu wesentlichen Änderungen in der Entscheidungsstruktur bei EIA und Aragonesas geführt hat, die faktisch genauso blieb, wie zu der Zeit als EIA eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Uralita war. In der Tat gab Uralita an, dass die anderen Aktionäre keine signifikante Beteiligung an EIA hatten (Randnummer (418)). Uralita hat weder nachgewiesen noch geltend gemacht, dass irgendein anderer EIA-Aktionär einen bestimmenden Einfluss über dieses zwischengeschaltete Unternehmen ausübte. Im Gegenteil gab Uralita an, dass die Boardmitglieder der an der spanischen Börse notierten Unternehmen in der Regel auf Vorschlag des Boards of Directors des jeweiligen Unternehmens gewählt werden, der dann von der Generalversammlung genehmigt wird. Nach diesem Verfahren wurden die Mitglieder des Board of Directors von EIA im Zeitraum der Zuwiderhandlung ernannt. Mehrere Mitglieder des Board of Directors von EIA waren mit Uralita durch ihre Mitgliedschaft in Uralita's Board of Directors verbunden. Vorbringen von Uralita zufolge wurde Uralita durch eine Mehrheit oder zumindest durch die Hälfte der Mitglider des Board der EIA vertreten. In Anbetracht der Zusammensetzung des Board of Directors von EIA im maßgeblichen Zeitraum war daher Uralita in der Lage, einen unmittelbar bestimmenden Einfluss auf die Entscheidungen des besagten Boards auszuüben.

(459) Im Zeitraum der Zuwiderhandlung waren zwei Mitglieder des Board of Directors von Aragonesas, […], gleichzeitig auch im Board of Directors von Uralita und von EIA vertreten. Zudem […] Daher übte Uralita einen bestimmenden Einfluss auf Aragonesas mittels EIA's Board of Directors aus. […]

(460) Dadurch, dass führende Mitarbeiter von Uralita in den Boards von Aragonesas und EIA vertreten waren, war eine direkte Einflussnahme der Muttergesellschaft auf die Politik ihrer Tochtergesellschaften gesichert. Dass die Abwicklung des Tagesgeschäfts von Aragonesas der Tochtergesellschaft oblag, bedeutet nicht, dass die Boards of Directors von Uralita und EIA keinen bestimmenden Einfluss auf die Geschäftspolitik der Tochtergesellschaft ausübten. Ob Managementaufgaben delegiert werden, ist eine Entscheidung, die ganz im Ermessen der Muttergesellschaft liegt. Dass ein auf Spezialwissen angewiesenes Unternehmen dem lokalen Management einer Tochtergesellschaft operative Befugnisse überträgt, besitzt fast schon Allgemeingültigkeit.

(461) Überdies weist Uralita darauf hin, dass es selbst dafür gesorgt hat, *„dass die Schlüsselpositionen bei Aragonesas mit kompetenten Personen besetzt wurden“* (siehe Rdnr. (449)). Als Beispiel für diese Praxis führt Uralita folgende Stellenbesetzungen an: […] Personen in solche aufeinander folgende Stellen zu positionieren ist ein klassischer Mechanismus, um den Informationsfluss und die Kohärenz zwischen den Unternehmen der Gruppe - in diesem Fall zwischen Aragonesas, EIA und Uralita – aufrechtzuerhalten und die Vorhersehbarkeit des Managements und der Geschäftspolitik zu sichern. Außerdem nahmen die Direktoren von Uralita über den sog. Nominations- und Kompensationsausschuss unmittelbar Einfluss auf die Ernennung und Abberufung der leitenden Angestellten von EIA und Aragonesas. Dieser Ausschuss übernahm die delegierten Befugnisse zwischen den Board-Sitzungen und legte die allgemeine Kompensationspolitik der Gruppe fest. Dazu

gehörte u.a. die Benennung und Abberufung von leitenden Angestellten, die Festlegung ihrer Abfindungen und die Unterbreitung von Vorschlägen für die Abfindung von Direktoren an das Board.

(462) Durch seine Präsenz in den Managementgremien von EIA war Uralita somit in der Lage, einen unmittelbaren Einfluss auf die Zusammensetzung des Managements von EIA und Aragonesas auszuüben. […]

(463) Uralita entschied nicht nur über die Schlüsselpersonen bei Aragonesas, sondern steuerte und überwachte auch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens, um sicherzustellen, dass zufriedenstellende Finanzergebnisse erzielt wurden und Aragonesas das Budget einhielt; das Unternehmen handelte somit wie jeder andere Finanzinvestor auch. Uralita war mit Direktoren in den Audit-Ausschüssen des Boards von EIA vertreten, zu deren Hauptaufgaben die Rechnungsprüfung, Berichterstattung und Kontrolle, die Ernennung und Abberufung externer Rechnungsprüfer und die Prüfung ihrer Schlussfolgerungen zählten. […].

(464) Uralita macht geltend, dass das Unternehmen ab 1994 in das Chemikaliensegment von EIA investierte, um den Wert des Unternehmens zu erhalten und die Veräußerung von EIA vorzubereiten. Angesichts des Interesses, das Uralita an EIA und dem Geschäftsbereich Chemiekalien - und somit auch an dem dazugehörigen Unternehmen Aragonesas - hatte, ist es undenkbar, dass EIA oder Aragonesas unabhängig Entscheidungen treffen konnten, die sich nachteilig auf die Interessen von Uralita ausgewirkt hätten.

(465) Außerdem weisen die Berichtslinien unter den Managern im Natriumchloratgeschäft unmittelbar auf das Board of Directors von EIA, in dem Uralita mit einigen seiner eigenen Direktoren vertreten war (siehe Randnummern (419) bis (423)). […] Der General Manager von Aragonesas berichtete dem Board of Directors von EIA. Wie bereits dargelegt (siehe Rdnr. (459)), hatte Uralita aufgrund seiner starken Präsenz im Board of Directors von EIA direkten Zugang zu Geschäftsinformationen von Aragonesas.

(466) Diese Bereichtslinien zeigen, dass die Muttergesellschaft einen Mechanismus geschaffen hatte, mit dem sie die Tätigkeiten ihrer Tochtergesellschaften überwachen und sicherstellen konnte, dass diese mit den finanziellen Zielen und Strategien der Muttergesellschaft in Einklang standen. Angesichts dieser Fakten ist es unglaubwürdig, wenn der Informationsfluss von der Tochter- zur Muttergesellschaft pauschal abgestritten wird. Das Argument, […] habe keine direkten Anweisungen von Uralita erhalten, ändert weder etwas an dieser Schlussfolgerung noch ist es ein Beweis dafür, dass Aragonesas sein Verhalten auf dem Markt eigenständig festlegte. In jedem Fall ist die Behauptung von Uralita, die Geschäftspolitik von Aragonesas in Bezug auf Natriumchlorat sei nicht von den Führungsetagen bei Uralita oder EIA kontrolliert worden, wenig glaubhaft, obgleich die Kontrolle über die Geschäftspolitik einer Tochtergesellschaft in dem von der Zuwiderhandlung betroffenen Segment nicht entscheidend ist.

(467) Die Argumente von Uralita bezüglich der fehlenden Geschäftsbeziehungen beweist nicht, dass es keinen bestimmenden Einfluss auf Aragonesas ausübte. Wie in Rdnr. (436) dargelegt, ist die Tatsache, dass die Muttergesellschaft Entscheidungsfunktionen dezentralisiert hat, für die Frage, ob sie zusammen mit den operativen Einheiten der Gruppe als eine wirtschaftliche Einheit angesehen werden

sollte, nicht entscheidend. Das Argument von Uralita kann daher nicht akzeptiert werden.

(468) Was schließlich die Eingliederung von EIA angeht, so nahm Uralita durch die Fusion die Position von EIA gegenüber Aragonesas als deren rechtliche und wirtschaftliche Nachfolgerin ein. In diesem Zusammenhang ist die Frage, ob Aragonesas weiter als Rechtssubjekt bestand, irrelevant. EIA wurde schlicht und einfach von Uralita übernommen und folglich übernimmt Uralita auch die Haftung des übernommenen Rechtssubjekts für den Teil des an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmens. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Haftung für die Zuwiderhandlung, die auf EIA als alleinger Eigentümerin von Aragonesas lastete, auf Uralita überging.

(469) Aus diesen Gründen sollten Aragonesas SA (heute Aragonesas Industrias y Energia SAU) und Uralita SA gesamtschuldnerisch für die Zuwiderhandlung haften, die Aragonesas SA im Zeitraum vom 16. Dezember 1996 bis zum 9. Dezember 1999 beging.

6.2.4. Finnish Chemicals Oy und Erikem Luxembourg SA (in Liquidation befindlich)

6.2.4.1. Feststellungen der Kommission

(470) Aus der Sachverhaltsschilderung in Abschnitt 4 geht hervor, dass Finnish Chemicals an dem wettbewerbswidrigen Verhalten, das Gegenstand dieser Entscheidung ist, unmittelbar beteiligt war.

(471) ELSA war der 100%-ige Eigentümer von Finnish Chemicals zumindest in dem Zeitraum ab 13. Februar 1997, d. h. ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission der Übernahme von 100 % der Anteile an Finnish Chemicals durch Erikem Oy, eine hunderprozentige Tochter von ELSA, zustimmte (siehe Randnummer (20)) bis zum 30. Januar 2003. Folglich wird davon ausgegangen, dass ELSA ab dem 13. Februar 1997 einen bestimmenden Einfluss auf Finnish Chemicals ausübte.

(472) Darüber hinaus gibt es weitere Faktoren, die dafür sprechen, ELSA angesichts des bestimmenden Einflusses, den das Unternehmen auf die Geschäftspolitik seiner Tochtergesellschaft ausübte, für die Zuwiderhandlung haftbar zu machen. […], einer der Minderheitsaktionäre und Mitglied des Board of Directors von ELSA (vom 19. Dezember 1996 bis zum Ende der Zuwiderhandlung) war seit August 1998 auch gleichzeitig Managing Director von Finnish Chemicals. Außerdem […]. Ebenso […] Außerdem sei darauf hingewiesen, dass die Person, die die Funktion des Managing Director von Finnish Chemicals wahrnahm, in dieser Eigenschaft auch Mitglied im Board von ELSA war.

(473) Da ELSA seit dem 13. Februar 1997 alleinige Eigentümerin von Finnish Chemicals war und aufgrund der vorstehend beschriebenen Überschneidungen auf der Managementebene geht die Kommission davon aus, dass ELSA einen entscheidenden Einfluss auf die Geschäftspolitik ihrer Tochtergesellschaft Finnish Chemicals ausübte. Durch die anschließende Übertragung der Anteile an Finnish Chemicals auf Kemira wurde das Unternehmen ELSA, das als Rechtssubjekt weiterbestand, nicht seiner Haftung enthoben[90].

[90] Siehe Urteil in der Rs. C–279/98 *Cascades / Kommission* Slg. 2000, Rdnr. 78.

6.2.4.2.Argumente von ELSA

(474) Während Finnish Chemicals in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte die Argumentation der Kommission in Bezug auf die Haftung von ELSA nicht beanstandet, macht ELSA selbst geltend, dass es aus folgenden Gründen nicht für die Zuwiderhandlung haftbar gemacht werden sollte.

(475) Erstens führt ELSA an, dass Finnish Chemicals während der gesamten Dauer der Zuwiderhandlung als eigenständiges Unternehmen gehandelt und sein Verhalten auf dem Markt selbständig bestimmt habe. Zweitens sei ELSA laut Gründungsurkunde nicht befugt, einen bestimmenden Einfluss auf Finnish Chemicals auszuüben. Drittens lägen in der Kommissionsakte keine Beweise dafür vor, dass ELSA an dem Kartell beteiligt war oder von diesem Kenntnis hatte, und insbesondere werde ELSA in den Vorbringen der Kartellbeteiligten […] nie erwähnt. Außerdem habe Finnish Chemicals mit dem fraglichen Verhalten begonnen, bevor ELSA das Unternehmen erwarb, und habe dies nach der Übernahme von Finnish Chemicals durch ELSA fortgesetzt. Die Tatsache, dass Finnish Chemicals sein Verhalten nach der Übernahme duch ELSA unbeirrt fortsetzte (es wurden dieselben Punkte erörtert und dieselben Personen waren beteiligt), zeige, dass Finnish Chemicals unabhängig von der Muttergesellschaft handelte.

(476) Darüber hinaus wäre es ELSA zufolge ungerecht, wenn nur ELSA für die Zuwiderhandlung haftbar gemacht würde und die vorherigen Eigentümer von Finnish Chemicals, […], die dieselbe Position gehabt hätten wie ELSA und Finnish Chemicals gemeinsam kontrollierten, nicht. Aus diesem Grund hätte die Mitteilung der Beschwerdegründe entweder an alle oder an keinen der Eigentümer von Finnish Chemicals gerichtet werden müssen. Die unterschiedliche Behandlung von ELSA und […] sei umso befremdlicher als einer der leitenden Angestellten von […] im September 1994 an einem Kartelltreffen teilnahm, während Mitarbeiter von ELSA niemals direkt an irgendwelchen illegalen Wettbewerberkontakten beteiligt gewesen seien.

6.2.4.3.Würdigung durch die Kommission und Schlussfolgerung

(477) Die Argumente von ELSA werden zurückgewiesen. Wie unter Randnummer (369) bis (370) dargelegt und unlängst von den Gerichten der Gemeinschaft bestätigt[91], ist es gefestigte Rechtsprechung, dass die Kommission davon ausgegehen kann, dass eine Muttergesellschaft bestimmenden Einfluss auf ihre 100%igen Tochtergesellschaften ausübt.

(478) Zu den Argumenten, die ELSA anführt, um diese Annahme zu widerlegen, wird Folgendes festgestellt.

(479) Die Bezugnahme von ELSA auf Artikel 3 seiner Gründungsurkunde, wonach ELSA unbeschadet seiner Rechte als Aktionär weder direkt noch indirekt in die Führung der zu seinem Investmentportfolio gehörenden Unternehmen eingreifen sollte, reichen nicht aus, um diese Annahme zu widerlegen.

[91] Rs. T–30/05 *Prym Consumer / Kommission*, noch nicht veröffentlicht, Rdnrn. 146–148; Rs. T-112/05 *Akzo Nobel et al / Kommission*, noch nicht veröffentlicht, Rdnrn. 57 ff.

(480) Einen bestimmenden Einfluss auf die Geschäftspolitik einer Tochtergesellschaft auszuüben bedeutet nicht unbedingt, dass sich die Muttergesellschaft in das Tagesgeschäft der Tochtergesellschaft einschalten muss. Das Betriebsmanagement an sich kann sehr gut der Tochter übertragen werden (was aus Gründen einer effizienten Aufgabenverteilung in der Regel auch der Fall ist), dies schließt jedoch nicht aus, dass die Muttergesellschaft einen bestimmenden Einfluss auf die allgemeine Geschäftspolitik der Tochtergesellschaft ausübt.

(481) Im Falle von Finnish Chemicals wird der bestimmende Einfluss von ELSA auf die Geschäftspolitik durch die Tatsache belegt, dass ab dem Tag der Übernahme von Finnish Chemicals durch Erikem Oy/ELSA bestimmte, Finnish Chemicals betreffende Entscheidungen nur mit Zustimmung des Board of Directors von ELSA und einige strategische Entscheidungen nur auf Vorschlag von […] getroffen werden konnten […] Bei solchen strategischen Entscheidungen ging es um substanzielle Änderungen an der Art der Geschäfte von Finnish Chemicals, die Ernennung bzw. Abberufung von Direktoren, Anleihen oder Schulden von Finnish Chemicals, die Veräußerung bedeutender Vermögenswerte, die Begründung einer Hypothek, die Belastung von Vermögenswerten, Vertragsabschlüsse außerhalb des üblichen Handelsbereichs und die Eingliederung einer neuen Tochtergesellschaft von Finnish Chemicals usw..

(482) Außerdem wurden der Geschäftsplan und der Haushalt von Finnish Chemicals von […] ausgearbeitet.

(483) Das Argument von ELSA, dass ELSA in den Ausführungen von […] ([…]) nicht erwähnt werde, ist irrelevant, weil wie bereits dargelegt (siehe Rdnr. (370)) zur Haftbarmachung einer Muttergesellschaft für eine Zuwiderhandlung, die von einer ihrer Tochtergesellschaft begangen wurde, nicht nachgewiesen werden muss, dass sie direkt an deren Organisation und Durchführung beteiligt war. Allerdings sollte festgehalten werden, dass […] direkt oder indirekt berichtete. Da […], hatte ELSA somit Kenntnis von den rechtswidrigen Absprachen oder hätte zumindest davon gewusst haben müssen.

(484) Was die Behauptung von ELSA anbetrifft, dass es keine Anhaltspunkte für eine unmittelbare Beteiligung an dem wettbewerbswidrigen Verhalten gebe und dass ELSA nichts von einem solchen Verhalten gewusst habe, so ist dieses Argument aus den in Rdnr. (370) genannten Gründen irrelevant. Zu dem Vorbringen von ELSA, Finnish Chemicals habe nach der Übernahme durch ELSA seine Beteiligung an der Zuwiderhandlung trotz der neuen Besitzverhältnisse unverändert fortgesetzt, stellt die Kommission fest, dass ELSA selbst angibt, es sei *„lediglich in die Schuhe…“* der vorherigen Eigentümer von Finnish Chemicals *„…geschlüpft“*, die ELSA zufolge eine gemeinsame Kontrolle ausübten. Da sich das Konzept der wirtschaftlichen Einheit auf die gesamte Geschäftspolitik eines Unternehmens bezieht, ist die Tatsache, dass das widerrechtliche Verhalten von Finnish Chemicals ununterbrochen/unverändert fortgesetzt wurde, für die Beurteilung der Haftung von ELSA für das Verhalten von Finnish Chemicals irrelevant.

(485) Das Argument von ELSA, die Mitteilung der Beschwerdepunkte hätte entweder an alle oder aber an keinen der Eigentümer von Finnish Chemicals adressiert werden dürfen, wird unter (489) behandelt (siehe Rdnrn. (493) und (494)).

(486) Finnish Chemicals Oy sollte daher für die Zuwiderhandlung haftbar gemacht werden, die es im Zeitraum vom 21. September 1994 bis 9. Februar 2000 beging, und Erikem Luxembourg SA sollte gesamtschuldnerisch für die Zuwiderhandlung haften, die Finnish Chemicals Oy im Zeitraum vom 13. Februar 1997 bis 9. Februar 2000 beging.

7. DAUER DER ZUWIDERHANDLUNG

7.1. Anfangs- und Enddaten

(487) EKA und Finnish Chemicals waren mindestens ab dem 21. September 1994 (siehe Randnummern ([…]) an den wettbewerbswidrigen Vereinbarungen beteiligt, Atochem mindestens seit dem 17. Mai 1995 (siehe Randnummern […]) und Aragonesas mindestens seit dem 16. Dezember 1996 (siehe Randnummern […]). ELSA war seit dem 13. Februar 1997 an den wettbewerbswidrigen Vereinbarungen beteiligt (siehe Randnummer 20).

(488) Was das Ende der Zuwiderhandlung anbetrifft, so fand nach Wissen der Kommission das letzte wettbewerbswidrige Treffen, […], am 9. Februar 2000 statt. […] Folglich ist nach Auffassung der Kommission der 9. Februar 2000 das Datum, an dem das Kartell für alle beteiligten Unternehmen, d. h. EKA, Finnish Chemicals, Atochem und Aragonesas, endete.

(489) Somit beträgt die Gesamtdauer der in dieser Entscheidung geschilderten Zuwiderhandlung im Falle von EKA, Akzo Nobel NV und Finnish Chemicals fünf Jahre und vier Monate, im Falle von ELSA 2 Jahre und 11 Monate, im Falle von Atochem und Elf Aquitaine vier Jahre und acht Monate und im Falle von Aragonesas und Uralita drei Jahre und einen Monat.

7.2. Verjährungsfristen

(490) Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 1 verjährt die Befugnis der Kommission, wegen Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht Geldbußen zu verhängen, nach fünf Jahren. Bei dauernden oder fortgesetzten Zuwiderhandlungen beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung endet[92]. Die Verjährungsfrist wird durch jede auf Ermittlung oder Verfolgung der Zuwiderhandlung gerichtete Handlung der Kommission unterbrochen und nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem[93]. Die Unterbrechung wirkt gegenüber allen an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen.[94]

(491) Wie in Abschnitt 3 dieser Entscheidung dargelegt, setzten Vertreter von EKA die Kommission per Fax vom 28. März 2003 über wettbewerbswidrige Verhaltensweisen in Kenntnis, die eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag darstellten. Am 10. September 2004 versandte die Kommission Auskunftsverlangen gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1/2003 an Finnish Chemicals, Atochem und Aragonesas.

(492) Da die untersuchte Zuwiderhandlung nicht vor dem 9. Februar 2000 eingestellt wurde und die Verjährungsfrist gegenüber allen Unternehmen spätestens mit Versenden der

92 Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1/2003.
93 Artikel 25 Absätze 3 bis der Verordnung Nr. 1/2003.
94 Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1/2003.

schriftlichen Auskunftsverlangen am 10. September 2004 unterbrochen wurde, ist die Befugnis der Kommission, Geldbußen gegen die Adressaten dieser Entscheidung zu verhängen, gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 1/2003 nicht verjährt.

(493) Zu dem Argument von ELSA, die Mitteilung der Beschwerdepunkte hätte entweder an alle oder an keinen der (früheren) Eigentümer von Finnish Chemicals, […], gerichtet werden müssen, ist festzustellen, dass die Kommission Kenntnis von dem Kartell in der Natriumchlorat-Branche erhielt, nachdem EKA am 28. März 2003 einen Antrag auf Kronzeugenbehandlung gestellt hatte, was dazu führte, dass die Verjährungsfrist am 10. September 2004 unterbrochen wurde (siehe Randnummer (492)).

(494) […] zogen sich am 19. Dezember 1996 aus dem Natriumchlorat-Geschäft zurück, d.h. an dem Tag, an dem beide Unternehmen ihre sämtlichen Anteile an Finnish Chemicals an Erikem Oy, einer hundertprozentigen Tochtegesellschaft von ELSA, übertrugen (siehe Rdnr. (20). Im Falle von […] endete die Zuwiderhandlung somit am 19. Dezember 1996, d. h. mehr als fünf Jahre vor dem 10. September 2004, an dem die Verjährungsfrist durch einen Ermittlungsschritt der Kommission (Versenden der Auskunftsverlangen) unterbrochen wurde. Folglich kann gegen die beiden Unternehmen wegen Verjährung keine Geldbuße mehr verhängt werden.

8. ABHILFEMASSNAHMEN

8.1. Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003

(495) Stellt die Kommission eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag fest, so kann sie die beteiligten Unternehmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1/2003 verpflichten, die Zuwiderhandlung abzustellen.

(496) Da die Kartellvereinbarungen im Verborgenen getroffen wurden, kann nicht mit absoluter Sicherheit festgestellt werden, ob die Zuwiderhandlungen eingestellt wurden. Aus diesem Grund muss die Kommission die Unternehmen, an die diese Entscheidung gerichtet ist, auffordern, die Zuwiderhandlung einzustellen (sofern dies noch nicht geschehen ist) und künftig jegliche Vereinbarungen, aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Entscheidungen im Rahmen von Vereinigungen zu unterlassen, welche dieselben oder ähnliche Ziele oder Auswirkungen haben könnten.

8.2. Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1/2003

(497) Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1/2003 kann die Kommission per Entscheidung Geldbußen gegen Unternehmen verhängen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 81 EG-Vertrag oder Artikel 53 EWR-Abkommen verstoßen. Nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17/1962: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages[95], die in der Zeit der Zuwiderhandlung Anwendung fand, durfte die Geldbuße für die an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen zehn vom Hundert des von ihnen im letzten Geschäftsjahr vor Annahme der Geldbußenentscheidung erzielten Umsatzes

[95] ABl. 13 vom 21.02.1962, 204. 256. Ersetzt durch Verordnung Nr. 1/2003.

nicht überschreiten. Dieselbe Begrenzung ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1/2003.[96]

(498) Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße ist gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1/2003 sowohl die Schwere der Zuwiderhandlung als auch deren Dauer zu berücksichtigen. Bei der Festsetzung der zu verhängenden Geldbußen stützt sich die Kommission auf die Grundsätze der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003[97] verhängt werden (nachstehend „Leitlinien von 2006" genannt).

(499) In ihren Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte fordern Atochem und Elf Aquitaine, dass jede gegen sie verhängte Geldbuße nach den Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden[98] (nachstehend „Leitlinien von 1998") und nicht auf der Grundlage der Leitlinien von 2006 ermittelt werden müsste, da zu der Zeit, als Atochem erwog, einen Antrag auf Ermäßigung der Geldbuße zu stellen und dies letztendlich auch tat, die Geldbußenleitinien 2006 noch nicht veröffentlicht waren. Atochem und Elf Aquitaine machen geltend, dass bei Anwendung der Leitlinien von 2006, die ihres Erachtens mit Sicherheit zu einer Erhöhung des Geldbußenbetrags führen würde, gegen die in der Gemeinschaft geltenden Rechtsgrundsätze des Rückwirkungsverbots, der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes sowie gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen würde.

(500) Die Unternehmen führen an, dass gemäß Artikel 7 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten[99] keine schwerere Strafe verhängt werden darf, als die, die zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung angedroht wurde, und dass sowohl die Rechtsvorschriften als auch die Konsequenzen bei Verstößen gegen dieselben klar, eindeutig und zu diesem Zeitpunkt hinreichend vorhersehbar sein müssen. Ihres Erachtens ist dies aufgrund des Wechsels von den Leitlinien von 1998 zu den Leitlinien von 2006 nicht der Fall, da das Verfahren für die Berechnung der Geldbußen in Letzteren grundlegend geändert wurde (Umsatz, Eintrittsgebühr, Dauer, Rückfälligkeit). In Bezug auf den Vertrauensschutz verweisen Atochem und Elf Aquitaine auf die Tatsache, dass Atochem bei der Beantragung des Erlasses bzw. der Ermäßigung der Geldbuße berechtigterweise darauf vertrauen durfte, dass etwaige Geldbußen gemäß den seinerzeit geltenden Vorschriften, namentlich den Leitlinien von 1998, berechnet würden, die für die Kommission verbindlich waren. Sie machen geltend, dass Urteile, in denen das berechtigte Vertrauen von Unternehmen in bezug auf eine bestimmte Höhe der Geldbußen oder eine besondere Berechnungsmethode zurückgewiesen wurde, aus der Zeit stammen, in der es keine einschlägigen Leitlinien gab. Mit der Annahme der Leitlinien von 1998

---

96 Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum „gelten die Gemeinschaftsregeln zur Verwirklichung der in den Artikeln 85 und 86 [jetzt Artikel 81 und 82] des EG-Vertrags […] niedergelegten Grundsätze entsprechend". ABl. L 305/6 vom 30. November 1994).

97 ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2.

98 ABl. C 9 vom 14.1.1998, S. 3.

99 Am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet. („EMRK").

habe die Kommission jedoch ihr eigenes diesbezügliches Ermessen eingeschränkt und somit ein berechtigtes Vertrauen begründet.

(501) Atochem und Elf Aquitaine machen in ihren Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte weiter geltend, dass die Anwendung der Leitlinien von 2006 einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung darstellen würde. Außerdem behauptet Atochem, dass die Kommission bei Anwendung der Leitlinien von 2006 gegen den Grundsatz der guten Verwaltungspraxis verstoßen würde. Zur Untermauerung dieses Arguments führt Atochem an, dass angesichts der zahlreichen Übereinstimmungen zwischen der Untersuchung in dieser Sache und der Untersuchung in der Sache *Wasserstoffperoxid* (z. B. vergleichbare Art und ähnlicher Verwendungszweck der Waren, Überschneidungen bei den an den Zuwiderhandlungen beteiligten Unternehmen, identische Zeiträume bei den Zuwiderhandlungen, ähnliche Art der Zuwiderhandlung und identische räumliche Ausdehnung, in beiden Fällen waren die Kronzeugenanträge durch die unangekündigten Untersuchungen der Kommission in der *Wasserstoffperoxid*-Sache vom 25. und 26. März 2003 motiviert) beide Zuwiderhandlungen Gegenstand einer einzigen Untersuchung hätten sein müssen oder zumindest parallel und innerhalb desselben zeitlichen Rahmens hätten untersucht werden müssen, dass aber in diesem Fall die Mitteilung der Beschwerdepunkte mit erheblicher Verspätung erfolgt sei. Atochem zufolge deute das im Vergleich zur *Wasserstoffperoxid*-Sache übermäßig lange Verwaltungsverfahren in diesem Fall auf mangelnde Sorgfalt seitens der Kommission hin und führe für Atochem zu einem offensichtlich ungerechten Ergebnis mit möglicherweise nachteiligen Auswirkungen auf seine Verteidigungsrechte.

(502) Die Argumente von Atochem und Elf Aquitaine können nicht akzeptiert werden. Nach ständiger Rechtsprechung verfügt die Kommission bei der Festsetzung der Geldbußen über einen erheblichen Ermessensspielraum. Außerdem bedeutet nach ständiger Rechtsprechung die Tatsache, dass die Kommission für bestimmte Arten der Zuwiderhandlung in der Vergangenheit Geldbußen in einer bestimmten Höhe verhängt hat, nicht, dass sie dieses Niveau nicht im Rahmen der geltenden Höchstgrenzen anheben kann, wenn dies erforderlich ist, um die Durchsetzung der Wettbewerbspolitik zu gewährleisten[100].

(503) Der Gerichtshof hat bereits festgestellt[101], dass Unternehmen, die von einem Verwaltungsverfahren betroffen sind, in dessen Rahmen Geldbußen verhängt werden können, sich nicht auf das berechtigte Vertrauen darauf berufen können, dass die Kommission die Höhe der in der Vergangenheit verhängten Geldbußen nicht überschreitet oder dass sie die Geldbußen anhand derselben Berechnungsmethode wie in früheren Fällen festsetzt. Dies gilt auch in Fällen, in denen Unternehmen sich im Hinblick auf eine Ermäßigung der Geldbußen im Rahmen der Kronzeugenregelung zur Zusammenarbeit mit der Kommission bereit erklärten, bevor die Kommission eine neue Methode zur Berechnung der Geldbußen beschloss, die anschließend zur Berechnung der gegen die besagten Unternehmen verhängten Geldbußen angewandt wurde. Insbesondere ist das berechtigte Vertrauen, das die Unternehmen aus der

[100] Verbundene Rs. 100/80 bis 103/80 *Musique Diffusion française u.a. / Kommission*, Slg. 1983 - 1825, Rdnr. 109 und verbundene Rs. C–189/02 P, C–202/02 P, C–205/02 P bis C–208/02 P und C–213/02 P *Dansk Rørindustri u.a. / Kommission*, Slg. 2005, I–5428, Rdnrn. 169 bis 173 und Rdnr. 227.

[101] *Dansk Rørindustri u.a. / Kommission*, a.a.O., Rdnrn. 159, 162, 163 und 182-188.

Kronzeugenregelung herleiten können, auf die Gewissheit einer prozentualen Herabsetzung beschränkt, erstreckt sich aber nicht auf die Methode für die Berechnung der Geldbußen oder auf eine bestimmte Höhe der Geldbuße, die zu dem Zeitpunkt berechnet werden könnte, zu dem das Unternehmen beschließt, mit der Kommission zusammenzuarbeiten[102]. In der Begründung des Gerichtshofs deutet nichts darauf hin, dass die rechtliche Würdigung anders ausfallen würde, wenn die frühere Praxis der Kommission auf einem Regelwerk wie den Geldbußenleitlinien beruht hätte. In diesem Zusammenhang befand der Gerichtshof außerdem, dass die Kommission mit der Änderung ihrer Durchsetzungsstrategie und dem Übergang von der frühreren Bußgeldpraxis zu der in den Leitlinien von 1998 festgelegten Praxis nicht gegen den Grundsatz des Rückwirkungsverbots verstoßen hat[103].

(504) Das Argument, dass die in Randnummer (503) angeführten Urteile in diesem Fall nicht zutreffen, weil es zuvor bereits Leitlinien gegeben habe, kann nicht akzeptiert werden. Die Tatsache, dass die Kommission von Regeln, die sie sich selbst gegeben hat, nicht ohne Begründung abweichen darf[104], bedeutet nicht, dass sie nicht von ihrem Ermessen Gebrauch machen und neue Leitlinien im Rahmen der Verordnung Nr. 1/2003 anwenden kann. Nach Auffassung des Gerichtshofs kommt es außerdem nicht auf die Art der bisherigen Verwaltungspraxis (z. B. liegt dieser Praxis ein veröffentlichtes Regelwerk zugrunde oder nicht) an, sondern darauf, ob diese Änderung der Durchsetzungsstrategie zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung hinreichend vorhersehbar war[105]. In diesem Zusammenhang ist erneut darauf hinzuweisen, dass Unternehmen kein berechtigtes Vertrauen aus der Höhe der von der Kommission bislang verhängten Geldbußen oder aus einer besonderen Methode zur Berechnung der Geldbußen herleiten können und deshalb die Möglichkeit in Betracht ziehen müssen, dass die Kommission die Höhe der Geldbußen durch die Anwendung (neuer) Leitlinien anhebt[106]. Außerdem stellen entgegen den Behauptungen von Atochem die Leitlinien von 2006 nach Auffassung der Kommission gegenüber der bisherigen Geldbußenpraxis keinen grundlegenden Methodikwechsel dar, so dass aus diesem Grund auch die Änderung in der Durchsetzungsstrategie hinreichend vorhersehbar gewesen ist. Insbesondere mag sich die Bedeutung bestimmter Faktoren für die letztendliche Höhe der Geldbuße zwar verlagert haben, aber maßgeblich waren diese Faktoren auch schon für die bisherige Praxis der Kommission.

(505) Was die Grundsätze der Gleichbehandlung und der guten Verwaltungspraxis angeht, so können auch hier die Argumente von Atochem und Elf Aquitaine nicht akzeptiert

---

102 Ibidem, Rdnr. 188.

103 Ibidem, Rdnrn. 213- 232.

104 Siehe z.B. Rs. T–224/00, *Archer Daniels Midland / Kommission*, Slg. 2003, II–02597, Rdnr. 182 und Rs. C–3/06 P *Groupe Danone / Kommission*, Slg. 2007, I-1331, Rdnr. 80. Siehe auch Rs. T-329/01, *Archer Daniels Midland / Kommission*, Slg. 2006, II-3255, Rdnr. 380.

105 Siehe die bereits erwähnten verbundenen Rs. C–189/02 P, C–202/02 P, C–205/02 P bis C–208/02 P und C–213/02 P, *Dansk Rørindustri u.a. / Kommission*, insbesondere Rdnrn. 222, -224, und 230 . Zur Klärung bestimmter Aspekte der Leitlinien von 1998, die der Gerichtshof für eine neue Auslegung einer Rechtsvorschrift untersuchte, siehe auch Rs. C-3/06P, *Groupe Danone / Kommission*, Slg. 2007, I-1331, Rdnrn. 87-93. Der Gerichtshof stützte sich hier auf dieselben Grundsätze wie in der Rs. *Dansk Rørindustri* . Siehe außerdem verbundene Rs. T-101/05, T-111/05 *BASF und UCB / Kommission*, Rdnrn. 233-234.

106 Ibidem, Rdnrn. 226-230.

werden[107]. Natriumchlorat und Wasserstoffperoxid sind zwei unterschiedliche Waren. Außerdem weisen die rechtswidrigen Kontakte im Wasserstoffperoxid-Kartell ein anderes Muster auf als in diesem Fall, mit größtenteils anderen Unternehmen und innerhalb dieser Unternehmen anderen beteiligten Personen. Somit lagen objektive Gründe vor, aus denen die Kommission von zwei gesonderten Zuwiderhandlungen ausging und zwei gesonderte Verfahren einleitete[108]. Die Tatsache, dass in früheren Fällen[109] mehrere Waren Gegenstand einer einzigen Untersuchung waren, hindert die Kommission nicht daran, von ihrem Ermessen Gebrauch zu machen und je nach Sachlage Zuwiderhandlungen mit unterschiedlichen Waren entweder einzeln oder im Rahmen eines gemeinsamen Verfahrens zu untersuchen. Die Kommission vertritt ferner die Auffassung, dass *in einem beide Zuwiderhandlungen betreffenden Verfahren die Entscheidung* nicht eher ergangen wäre, als es bei der *vorliegenden Entscheidung* der Fall ist, beziehungsweise dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte in einem solchen einzigen Verfahren den Parteien nicht vor September 2006, dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Leitlinien von 2006, (siehe Rdnr. 38 der Leitlinien von 2006) hätte zugestellt werden können.

(506) Atochems Argumente in Bezug auf die übermäßige Dauer der Kommissionsuntersuchung, die sich möglicherweise nachteilig auf die Verteidigungsrechte von Atochem auswirke, sind ebenfalls unbegründet. Erstens lässt Atochem dabei die Tatsache unberücksichtigt, dass die Untersuchung einer möglichen Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag in der Natriumchlorat-Branche erst im März 2003 durch den ersten Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung von EKA ausgelöst wurde (siehe Abschnitt 3.1). Zweitens konnte die Kommission erst anhand der von 2003 bis 2007 im Verlauf der Untersuchung zusammengetragenen Informationen, auf die in dieser Entscheidung systematisch Bezug genommen wird, das Verfahren durch Annahme der Mitteilung der Beschwerdpunkte einleiten. Darüber hinaus befand der Gerichtshof, dass zum Nachweis, dass die Verteidigungsrechte u.a. durch die übermäßige Dauer der Ermittlungsphase verletzt wurden, das eine solche Verletzung der Verteidigungsrechte geltend machende Unternehmen darlegen muss, dass seine Möglichkeiten die Beschwerdepunkte der Kommission zu widerlegen, dadurch beeinträchtigt wurden, dass die erste Phase des Verwaltungsverfahrens unverhältnismäßig lang dauerte. Die Argumente, die für die Verletzung der Verteidigungsrechte angeführt werden, müssen durch stichhaltige Beweise dafür untermauert werden, dass die übermäßige Dauer des der Zustellung der Mitteilung der Beschwerdepunkte vorausgehenden Verwaltungsverfahrens zu einer derartigen Verletzung geführt haben kann und dass am Tag der Zustellung die Möglichkeiten des betreffenden Unternehmen, sich zu verteidigen, dadurch bereits beeinträchtigt waren[110].

---

107 Siehe Rs. T-329/91 *Archer Daniels Midland / Kommission*, Slg 2006, II-3255, Rdnr. 53 („*Nach ständiger Rechtsprechung kann die Anwendung der in den Leitlinien beschriebenen Methode für die Berechnung der Höhe der Geldbuße keine Diskriminierung gegenüber Unternehmen darstellen, die im selben Zeitraum Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft begingen, jedoch aufgrund des Zeitpunkts der Aufdeckung der Zuwiderhandlung oder des Ablaufs des sie betreffenden Verwaltungsverfahrens vor dem Erlass und der Veröffentlichung der Leitlinien bestraft wurden.*").

108 Siehe Rs. T-71/03, T-74/03, T-87/03, und T-91/03 *Tokai Carbon / Kommission,* Slg. 2005, II-10, Rdnrn. 118-124.

109 Atochem bezieht sich auf die Kommissionsentscheidung vom 31. Mai 2006 im Fall COMP/F/ 38.645 Methacrylate.

110 Rs. C–105/04P *Nederlandse Federatieve Vereniging voor de Groothandel op Elektrotechnisch Gebied / Kommission*, Slg. 2006, I-8725, Randnrn 56, 60.

(507) Atochem bringt keine konkreten Beispiele für eine Verletzung seiner Verteidigungsrechte vor, sondern behauptet lediglich, dass die Kommission aufgrund der übermäßigen Dauer des Verfahrens schärfere Geldbußenvorschriften anwenden wird als es ansonsten der Fall gewesen wäre. Dieses Argument wurde bereits im Zusammenhang mit den Vorbringen von Atochem zu den Grundsätzen des Rückwirkungsverbots und des Vertrauensschutzes behandelt (siehe Rdnr. (503). Festzuhalten ist, dass die durch die Verordnung Nr. 1/2003 vorgegebenen Grenzen sowohl in der Sache *Wasserstoffperoxid* als auch in dieser Sache eingehalten wurden, und folglich die Behauptungen von Atochem bezüglich der übermäßigen Dauer des Verfahrens zurückgewiesen werden müssen.[111]

(508) Abschließend wird festgestellt, dass die Kommission unter Rdnr. (346) der Mitteilung der Beschwerdepunkte bereits angekündigt hat, dass auf den von dieser Entscheidung betroffenen Fall die Leitlinien von 2006 angewendet werden.

8.3. Grundbetrag der Geldbuße

8.3.1. Berechnung des Umsatzes

(509) Bei der Ermittlung des Grundbetrags der zu verhängenden Geldbuße legt die Kommission normalerweise als Ausgangsbetrag den Umsatz jedes beteiligten Unternehmens mit den Produkten oder Dienstleistungen zugrunde, auf die sich die Zuwiderhandlung im räumlich relevanten Markt innerhalb des EWR direkt oder indirekt bezieht. Im vorliegenden Fall wird der Natriumchlorat-Umsatz eines jeden Unternehmens im EWR in dem Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 1999 endete, (dem letzten vollen Geschäftsjahr des Zeitraums der Zuwiderhandlung) zugrunde gelegt.

8.3.2. Ermittlung des Grundbetrags der Geldbußen

(510) Zur Ermittlung des Grundbetrags der Geldbuße sollte nach Maßgabe der Schwere der Zuwiderhandlung ein Anteil des Umsatzes festgesetzt werden, der dann mit der Anzahl der Jahre der Zuwiderhandlung multipliziert wird.

8.3.2.1. Schwere

(511) Üblicherweise wird der zugrunde zu legende Umsatzanteil auf 30 % festgesetzt. Bei der Entscheidung, ob in dem jeweiligen Fall ein höherer oder ein niedrigerer Anteil zugrunde zu legen ist, berücksichtigt die Kommission eine Reihe von Faktoren wie die Art der Zuwiderhandlung, den gemeinsamen Marktanteil der beteiligten Unternehmen und die räumliche Ausdehnung der Zuwiderhandlung sowie, ob die Zuwiderhandlung auch umgesetzt wurde.

(512) Im vorliegenden Fall teilten die Wettbewerber Märkte durch Zuweisung von Absatzmengen unter sich auf, koordinierten Preiserhöhungen und/oder trafen Absprachen zur Aufrechterhaltung von Preisniveaus und tauschten wettbewerbsrelevante Informationen aus. Marktaufteilungen und Preisabsprachen

[111] Verbundene Rs. 100/80 bis 103/80 *Musique Diffusion française u.a. / Kommission*, Slg. 1983 - 1825, Rdnr. 109 und verbundene Rs. C–189/02 P, C–202/02 P, C–205/02 P bis C–208/02 P und C–213/02 P *Dansk Rørindustri u.a. / Kommission*, Slg. 2005, I–5428, Rdnrn. 169 und 172.

gehören zu den schädlichsten Wettbewerbsbeschränkungen überhaupt. Daher sollte für diese Zuwiderhandlung ein höherer Umsatzanteil zugrunde gelegt werden.

(513) Der geschätzte gemeinsame Marktanteil der vier an dieser Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen (im letzten vollständigen Geschäftsjahr der Zuwiderhandlung) belief sich auf mehr als 90 % (siehe Tabelle 1, Randnummer (46)) im EWR.

(514) Räumlich erstreckte sich die Zuwiderhandlung über einen wesentlichen Teil des EWR-Gebiets (siehe Abschnitt 2.4).

(515) Die Umsetzung der Vereinbarungen war zwar nicht immer uneingeschränkt erfolgreich, aber im großen und ganzen wurden die Vereinbarungen umgesetzt, und die Umsetzung wurde im Rahmen des Kartells generell überwacht.

(516) In ihren Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bringen Finnish Chemicals, Atochem, Elf Aquitaine, Aragonesas und Uralita verschiedene Argumente vor, um die Schwere der Zuwiderhandlung abzumildern.

(517) Finnish Chemicals argumentiert, dass bei der Beurteilung der Schwere der relativ geringen Größe seiner Natriumchlorat-Sparte Rechnung getragen werden müsse. Ferner sei in Bezug auf Kontinentaleuropa EKA • zusammen mit Atochem • treibende Kraft und Initiator der Vereinbarungen gewesen.

(518) Atochem macht geltend, die Kommission müsse berücksichtigen, dass Angehörige der höchsten Führungsebene des Unternehmens an den wettbewerbswidrigen Vereinbarungen weder beteiligt gewesen seien und noch diese geplant oder unterstützt hätten. Außerdem habe Atochem aufgrund seiner bescheidenen Position auf dem Natriumchlorat-Markt bei den Vereinbarungen, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, eine nur untergeordnete Rolle gespielt habe, die es ihm insbesondere nicht erlaubt habe, als Mittler zwischen den beiden großen Herstellern, EKA und FC, aufzutreten. Selbst in der Zeit von 1997 bis 1999, als das Unternehmen aktiver wurde, sei es ihm nur um eine begrenzte Anzahl von Kunden gegangen. Das Argument der bescheidenen Position von Atochem auf dem Natriumchlorat-Markt wird auch von Elf Aquitaine geltend gemacht.

(519) Aragonesas behauptet, die höchste Führungsebene des Unternehmens sei zu keiner Zeit an einer rechtswidrigen Verhaltensweise beteiligt gewesen, weil die Geschäftspolitik für den Natriumchlorat-Bereich auf einer relativ niedrigen Führungsebene angesiedelt sei; wenn es überhaupt zu Kontakten mit Wettbewerbern gekommen sei, dann habe dies weder häufig noch regelmäßig stattgefunden; Aragonesas habe sich nur an Absprachen beteiligt, die Länder betrafen, in denen seine Kunden ansässig sind; die Rolle, die Aragonesas als kleiner Teilnehmer am Natriumchlorat-Markt u. U. gespielt habe, sei im Vergleich zu den anderen Natriumchlorat-Herstellern, die die treibenden Kräfte waren, passiv und unbedeutend gewesen; und Aragonesas Verhalten auf dem Markt zeige, dass es die Absprachen nicht umgesetzt habe, sondern als Konkurrent aufgetreten sei, was die anderen Hersteller häufig als Bedrohung empfunden hätten. Die Argumente bezüglich der untergeordneten und passiven Rolle von Aragonesas bei den Absprachen sowie der Nichtbeteiligung seiner höchsten Führungsebene wurden auch von Uralita vorgebracht.

(520) Diese Argumente entkräften die Schlussfolgerungen in den Randnummern (511) bis (515) über die Faktoren, denen bei der Ermittlung der Schwere einer Zuwiderhandlung Rechnung zu tragen ist, jedoch nicht. Die angeblich untergeordnete Rolle von Finnish Chemicals, Atochem und Aragonesas auf dem Natriumchlorat-Markt spiegelt sich bereits in den betreffenden Umsatzwerten, die bei der Ermittlung des Grundbetrags der zu verhängenden Geldbuße zugrunde gelegt werden. Die Tatsache, dass Atochem und Aragonesas bei den rechtswidrigen Kontakten zu Wettbewerbern hauptsächlich von Angehörigen der mittleren Führungsebene vertreten wurden, ist für die Schwere der Zuwiderhandlung nicht von Bedeutung. Die anderen von den Parteien vorgebrachten Argumente werden, soweit sie ihre jeweilige Position und Verhaltensweise betreffen, bei der Prüfung, ob mildernde Umstände vorliegen, berücksichtigt.

(521) Somit vertritt die Kommission unter Berücksichtigung der vorstehend beleuchteten Faktoren die Auffassung, dass der bei der Ermittlung des Grundbetrags zugrunde zu legende Anteil des Umsatzes der beteiligten Unternehmen 19 % betragen sollte.

8.3.2.2.Dauer

(522) Die Zuwiderhandlung dauerte im Fall von EKA und Finnish Chemicals wenigstens 5 Jahre und 4 Monate, im Fall von Atochem wenigstens 4 Jahre und 8 Monate und im Fall von Aragonesas wenigstens 3 Jahre und 1 Monat an. Im Einklang mit Ziffer 24 der Leitlinien von 2006 sollte der entsprechend Randnummer (509) und (511) bis (521) zu bestimmende Betrag daher für EKA/Akzo Nobel NV und Finnish Chemicals mit dem Faktor 5,5, für Atochem/Elf Aquitaine mit dem Faktor 5 und für Aragonesas/Uralita mit dem Faktor 3,5 multipliziert werden. Für das Unternehmen ELSA, das gesamtschuldnerisch für die Aktionen von Finnish Chemicals haftet, sollte der unter Randnummer (509) und (511) bis (521) bestimmte Betrag mit dem Faktor 3 multipliziert werden, weil es die Kontrolle über Finnish Chemicals erst im Februar 1997 erwarb.

8.3.2.3. Zusatzbetrag

(523) Nach Ziffer 25 der Leitlinien von 2006 wird der Grundbetrag der zu verhängenden Geldbuße um einen Zusatzbetrag erhöht, um die Unternehmen von der Beteiligung an horizontalen Vereinbarungen zur Festsetzung von Preisen wie im vorliegenden Fall abzuschrecken. Zu diesem Zweck wird es unter Berücksichtigung der in den Randnummern (512) bis (515) erörterten Faktoren und insbesondere der Art und der räumlichen Ausdehnung der Zuwiderhandlung und des gemeinsamen Marktanteils der Kartellmitglieder als angemessen erachtet, einen Zusatzbetrag in Höhe von 19 % des Umsatzes aufzuschlagen.

8.3.2.4.Schlussfolgerung zum Grundbetrag

(524) Die Grundbeträge der gegen die einzelnen Unternehmen zu verhängenden Geldbußen sollten daher wie folgt festgesetzt werden:

Unternehmen	**EUR**
EKA/Akzo Nobel NV	116 000 000
Finnish Chemicals	68 000 000

ELSA	42 000 000
Atochem	22 700 000
Aragonesas	9 900 000

8.4. Anpassungen des Grundbetrags

8.4.1. Erschwerende Umstände

8.4.1.1. Rückfall

(525) Während des Zeitraums der Zuwiderhandlung war Atochem bereits Adressat früherer Entscheidungen der Kommission, mit denen es für früheres Kartellverhalten haftbar gemacht wurde[112]. Die Tatsache, dass Atochem in seiner Geschäftstätigkeit (im selben oder in anderen Sektoren) die gleichen Verhaltensweisen verfolgt, zeigt, dass die ersten Geldbußen es nicht zu einer Verhaltensänderung veranlasst haben. Dies stellt einen erschwerenden Umstand dar und rechtfertigt eine Anhebung des zu verhängenden Grundbetrags um 90 %.

(526) Das von Atochem in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vorgebrachte Argument, dass das frühere Kartellverhalten mehr als 12 Jahre vor Beginn der Natriumchlorat-Zuwiderhandlung zurücklag und daher keinen Rückfall darstellt, wird zurückgewiesen. Ausschlaggebend ist nicht das frühere Kartellverhalten, sondern das Datum der Entscheidung, mit der diese Zuwiderhandlung festgestellt wurde. Die Entscheidung 94/599/EC in der Sache COMP IV/31.865 – *PVC* wurde 1994 erlassen und damit im selben Jahr, in dem Atochems Mitwirkung an dem Kartell begann, das Gegenstand dieser Entscheidung ist. Die Entscheifungen 86/398/EEC in der Sache COMP IV/31.149 – *Polypropylen* und 85/74/EEC in der Sache COMP IV/30.907 - *Peroxygenprodukte* aus den Jahren 1986 und 1984 ergingen lediglich acht, bzw. zehn Jahre vor dem Beginn der neuen Zuwiderhandlung im Jahr 1994. In der Rechtssache *Danone/Commission* erkannte das Gericht erster Instanz, dass Artikel 15 der Verordnung Nr. 17 keine Maximalfrist für die Feststellung eines Rückfalls gegenüber einem Unternehmen vorsieht[113], und dies gilt auch für Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003. Wie der Gerichtshof nach Einlegung von Rechtsmitteln bestätigte, darf die Kommission, wenn zwischen der Feststellung einer Zuwiderhandlung und den Wiederholungsfällen jeweils eine verhältnismäßig kurze Zeitspanne, nämlich von weniger als zehn Jahren, gelegen hat, schließen, dass die Wiederholung einer Zuwiderhandlung von der Neigung zeugt, aus der Feststellung einer zuvor begangenen Zuwiderhandlung gegen die

[112] Siehe Entscheidungen der Kommission vom 23. November 1984 betreffen ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags (IV/30.907 – Peroxygenprodukte) (ABl. L 035, 7.2.1985, S. 1), vom 23. April 1986 betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags (IV/31.149 • Polypropylen) (ABl. L 230, 18.8.1986, S. 1) und vom 27. Juli 1994 betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 des EG-Vertrags (IV/31.865 • PVC) (ABl. L239, 14.9.1994, S. 14).

[113] Rs. T–38/02 *Groupe Danone/Kommission*, Rdnrn. 353 bis 355. Nach Einlegung von Rechtsmitteln bestätigt in der Rs. C-3/06P *Groupe Danone/Kommission*, Rdnrn. 38 bis 40.

Wettbewerbsregeln nicht die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen[114], so dass die Erhöhung der Geldbuße wegen Rückfall gerechtfertigt ist.

(527) In Bezug auf das Argument, dass Atochem im Polypropylen-Sektor seit 2004 nicht mehr tätig ist, reicht der Hinweis aus, dass diese angebliche Änderung Jahre nach dem Ende der Zuwiderhandlung eintrat, die Gegenstand dieser Entscheidung ist. Ein Rückfall rechtfertigt in jedem Fall eine Erhöhung der Geldbuße, weil er zeigt, dass die frühere Geldbuße keine hinreichend abschreckende Wirkung hatte. Die Abschreckung darf jedoch nicht auf den von einer bestimmten Zuwiderhandlung betroffenen Markt beschränkt sein, sondern muss sich auf alle Tätigkeiten eines Unternehmens erstrecken. Folglich ist die Tatsache, dass Atochem in einer bestimmten Geschäftssparte u. U. keine Möglichkeit zu einer „Wiederholungstat" hat, für die Erhöhung der Geldbuße wegen Rückfalls nicht relevant[115].

8.4.2. Mildernde Umstände

8.4.2.1. Geringe Beteiligung an der Zuwiderhandlung

(528) In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte machen Finnish Chemicals, Atochem und Aragonesas geltend, dass sie nur in geringem Maße an der Zuwiderhandlung beteiligt waren.

(529) Finnish Chemicals war nach eigenen Angaben im Vergleich zu EKA und Atochem während der gesamten Dauer der Zuwiderhandlung ein kleineres Unternehmen, das den anderen lediglich folgte; nachdem die Verhandlungen mit dem Kunden […] begonnen hatten, was die Vereinbarungen destabilisierte, sei es nur in geringem Maße an der Zuwiderhandlung beteiligt gewesen; ab Mitte 1999 habe es die Absprachen nicht mehr eingehalten und die Koordinierung mit seinen Wettbewerbern eingestellt; und schließlich habe sich die Art der Kontakte zwischen den Natriumchlorat-Herstellern nach dem ersten Halbjahr 1999 verändert und die einzige Triebkraft sei der Wunsch Atochems nach einer Wiederherstellung der Einigung unter den Wettbewerbern gewesen.

(530) Auch Aragonesas behauptet, dass sich seine Beteiligung auf Vereinbarungen beschränkte, die Länder betrafen, in denen seine Kunden ansässig waren; Aragonesas habe im Vergleich zu anderen Natriumchlorat-Herstellern eine passive und untergeordnete Rolle gespielt; und sein Verhalten auf dem Markt zeige, dass es die Vereinbarungen nicht umgesetzt habe.

(531) Wie bereits dargelegt (siehe Randnummer (393)), macht Atochem geltend, dass es aufgrund seiner bescheidenen Position eine nur unbedeutende Rolle bei den Vereinbarungen auf dem Natriumchlorat-Markt gespielt habe und dass seine Mitwirkung selbst in der Zeit von 1997 bis 1999, als es aktiver wurde, nur eine begrenzte Anzahl von Kunden betraf.

(532) In Bezug auf die Argumente von Finnish Chemicals und Aragonesas, die die Nichtumsetzung der Absprachen und ihr angebliches unabhängiges und/oder

---

114 Rs. T-38/02 *Groupe Danone/Kommission,* Rdnrn. 354 und 355, nach Einlegung von Rechtsmitteln bestätigt in der Rs. C-3/06P *Groupe Danone/Kommission*, Rdnr. 40.

115 Siehe Rs. 203/01, *Michelin/Kommission,* Slg. 2003, S. II-4071, Rdnr. 293; Rs. T-109/02 et al., *Bolloré/Kommission*, Rdnr. 527.

wettbewerbskonformes Verhalten betreffen, sei daran erinnert, dass die Tatsache, dass ein an einer Zuwiderhandlung mit seinen Konkurrenten beteiligtes Unternehmen sich auf dem Markt nicht ausnahmslos in der vereinbarten Weise verhalten hat, bei der Festsetzung der Höhe der zu verhängenden Geldbuße nicht als mildernder Umstand berücksichtigt werden muss. Denn ein Unternehmen, das trotz geheimer Absprachen mit seinen Konkurrenten auf dem Markt eine mehr oder weniger unabhängige Strategie verfolgt, versucht unter Umständen lediglich, das Kartell zu seinem eigenen Vorteil zu nutzen[116]. In diesen Fällen gilt die Hintergehung der anderen Kartellmitglieder nicht als mildernder Umstand.

(533) Damit die Kommission einen mildernden Umstand zugestehen kann, muss jedes Unternehmen nachweisen, dass es sich im Zeitraum seiner Teilnahme an den unzulässigen Absprachen tatsächlich deren Durchführung entzog, indem es sich auf dem Markt wettbewerbskonform verhielt, oder dass es sich zumindest den Verpflichtungen zur Umsetzung dieses Kartells so eindeutig und nachdrücklich widersetzte, dass dadurch sogar dessen Funktionieren selbst gestört wurde[117].

(534) Im vorliegenden Fall hat Aragonesas nicht nachgewiesen, dass es sich der Durchführung der unzulässigen Absprachen entzog, indem es sich auf dem Markt wettbewerbskonform verhielt, oder dass es sich den Verpflichtungen zur Umsetzung dieses Kartells widersetzte. Daher ist Aragonesas nach wie vor uneingeschränkt haftbar für seine Teilnahme am Kartell. Andernfalls könnten Unternehmen das Risiko, eine beträchtliche Geldbuße zahlen zu müssen, zu leicht minimieren, wenn sie zunächst aus einem rechtswidrigen Kartell Vorteil ziehen und anschließend eine Herabsetzung der Geldbuße mit der Begründung beanspruchen könnten, dass sie bei der Durchführung der Zuwiderhandlung nur eine begrenzte Rolle gespielt hätten, obgleich ihre Haltung andere Unternehmen dazu veranlasste, sich in stärkerem Maße wettbewerbsschädigend zu verhalten[118]. In diesem Fall würden die Geldbußen ihre abschreckende Wirkung womöglich verlieren.

(535) Auch die Argumente von Finnish Chemicals reichen als Nachweis eines mildernden Umstands nicht aus. In Abschnitt 4 wurde aufgezeigt, dass Finnish Chemicals von Januar 1998 (ab der Aufnahme seiner Verhandlungen mit dem Kunden […]) bis Februar 2000 häufig Kontakte zu seinen Wettbewerbern hatte. In der Zeit nach Mitte 1999 kam es zu nicht weniger als fünfzehn Telefonaten und drei Zusammenkünften zwischen Finnish Chemicals und anderen Natriumchlorat-Herstellern, von denen mindestens fünf von Finnish Chemicals initiiert wurden. Ein solches Verhalten widerlegt eindeutig die Behauptung von Finnish Chemicals, der zufolge es die Koordinierung mit seinen Konkurrenten 1999 abbrach, und kann folglich nicht als mildernder Umstand anerkannt werden. Dieses Verhalten steht auch im Widerspruch zu dem Argument von Finnish Chemicals, dass es den anderen Kartellmitgliedern lediglich gefolgt sei. Außerdem ist das Argument von Finnish Chemicals, dass die Kontakte ab Mitte 1999 von Atochem herbeigeführt wurden, um wieder Einigung zu

---

116 Siehe Rs. T-308/94, *Cascades/Kommission*, Slg. 1998, II-925, Rdnr. 230; Urteil in den verbundenen Rs. T–71/03 usw., *Tokai Carbon und andere/Kommission*, Fundstelle s. o., Rdnr. 297; Urteil in der Rs. Case T–44/00, *Mannesmannröhren-Werke AG/Commission*, Slg. 2004, II-729, Rdnrn. 277-278, und Rs. T–327/94, *SCA Holding/Kommission*, Slg. 1998, II-1373, Rdnr. 142.

117 T–26/02, *Daichii/Kommission*, Slg. 2006, II-713, Rdnr. 113. Siehe auch Ziffer 29 der Leitlinien von 2006.

118 Rs. T–44/00 *Mannesmannröhren-Werke AG/Commission*, Rdnrn. 277–279 und Verbundene Rs. T–259/02 bis T–264/02 und T–271/02, *Raiffeisen Zentralbank Österreich u.a./Kommission*, Rdnr. 491.

erzielen, sowohl irrelevant, weil die bereits die Kontakte an sich rechtswidrig waren, als auch haltlos, weil Finnish Chemicals mehrere Kontakte nach Mitte 1999 selbst initiierte.

(536) Das Argument von Atochem bezüglich seiner angeblich untergeordneten Rolle im Kartell muss aus ähnlichen Gründen zurückgewiesen werden wie die Argumente von Finnish Chemicals. Atochem unterhielt während der gesamten Dauer seiner Beteiligung am Kartell häufig Kontakte zu seinen Wettbewerbern (vgl. Abschnitt 4). Die Behauptung von Atochem, dass eine Reihe seiner Kontakte mit anderen Natriumchlorat-Herstellern im ersten Jahr seiner Beteiligung am Kartell begrenzt blieben, ist für die Bewertung der mildernden Umstände durch die Kommission nicht relevant. Die ersten Kontakte von Atochem zu Wettbewerbern zeigen bereits seine aktive Mitwirkung an den wettbewerbswidrigen Absprachen. Diese Kontakte fanden nach und nach immer häufiger statt, bis gegen Ende des Kartells die Kontakte überwiegend von Atochem initiiert wurden. Was die Versuche des Unternehmens, zwischen EKA und Finnish Chemicals zu vermitteln, angeht, so widerlegen die in Abschnitt 4.3 genannten Belege eindeutig, dass Atochem aufgrund seines begrenzten Marktanteils keine vermittelnde Rolle spielen konnte. Die Genauigkeit der Belege wird von Atochem nicht angefochten. Das Argument von Atochem hinsichtlich seiner bescheidenen Position auf dem Natriumchlorat-Markt wird weiter entkräftet durch die Tatsache, dass sein Marktanteil in bestimmten Ländern (z. B. in Frankreich, Belgien und Portugal) rund 9 % über seinem Marktanteil insgesamt lag und dass Atochem einige der wichtigsten Abnehmer mit Natriumchlorat belieferte (über die ganze Dauer der Zuwiderhandlung lieferte das Unternehmen Natriumchlorat an Soporcel, Portucel und International Paper, und […] war bis 1998 Kunde von Atochem).

(537) Zu der Behauptung von Aragonesas, seine Beteiligung habe sich auf Absprachen beschränkt, die Länder betrafen, in denen seine Kunden ansässig seien, ist anzumerken, dass dieser Tatsache bereits bei der Ermittlung des Umsatzes (siehe Randnummer (509)) Rechnung getragen wurde und dass sie folglich nicht als mildernder Umstand anerkannt werden kann.

(538) In Anbetracht des Vorstehenden kann aufgrund der angeblich begrenzten Beteiligung an bzw. begrenzten Umsetzung der Zuwiderhandliung seitens Finnish Chemicals, Atochem und Aragonesas nicht davon ausgegangen werden, dass mildernde Umstände vorliegen.

8.4.2.2. Verfahrensfehler

(539) Elf Aquitaine argumentiert, dass eine etwaige Geldbuße wegen von Verfahrensfehlern zu ermäßigen sei.

(540) Es sei darauf hingewiesen, dass das Gericht erster Instanz festgestellt hat, dass nur Verfahrensfehler, die die Interessen der Partei, die sie geltend macht, erheblich beeinträchtigen können, eine Herabsetzung der Geldbuße zu rechtfertigen vermögen. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn die Fehler eine Verletzung der Grundrechte bewirken[119].

[119] Verbundene Rs. T–259/02 bis T–264/02 und T–271/02, *Raiffeisen Zentralbank Österreich u.A./Kommission*, Rdnr 569.

(541) Jedoch unterbreitet Elf Aquitaine, abgesehen davon, dass es sich allgemein auf die Grundsätze der Nichtrückwirkung und der Unschuldsvermutung beruft (diese Argumente wurden unter den Randnummern (502) bis (504) behandelt), keine konkreten Beweise für einen Verstoß gegen seine Grundrechte. Dies gilt auch für die angebliche Verletzung der Verteidigungsrechte von Elf Aquitaine dadurch, dass bei dem Unternehmen vor der Mitteilung der Beschwerdepunkte keine Ermittlungen durchgeführt wurden.

(542) Folglich können wegen angeblicher Verfahrensfehler keine mildernden Umstände zuerkannt werden.

8.4.2.3. Aktive Zusammenarbeit außerhalb der Kronzeugenregelung von 2002

(543) Laut Atochem sollte seine aktive und anhaltende Zusammenarbeit während des administrativen Verfahrensabschnittes (wenigstens) als mildernder Umstand angesehen werden, und zwar ebenso wie die Tatsache, dass Atochem nach Erhalt der Mitteilung der Beschwerdepunkte die Fakten nicht angefochten hatte.

(544) Nach Berücksichtigung sämtlicher Fakten dieses Falls liegen in dieser Sache keine außergewöhnlichen Umstände vor, die eine Ermäßigung für Atochem wegen aktiver Zusammenarbeit außerhalb der Kronzeugenregelung von 2002 rechtfertigen würde[120]. Diesbezüglich weist die Kommission darauf hin, dass in der Kronzeugenregelung von 2002, im Gegensatz zu jener von 1996, nicht länger eine Ermäßigung der Geldbuße für Nichtanfechtung der Fakten vorgesehen ist und die Kommission im vorliegenden Fall keinerlei Anlass zu der Hoffnung auf eine Ermäßigung „außerhalb“ der Kronzeugenregelung gegeben hat.

8.4.3. Aufschlag zur Gewährleistung einer abschreckenden Wirkung

(545) Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße trägt die Kommission insbesondere der Notwendigkeit einer hinreichend abschreckenden Wirkung Rechnung. Im Interesse der Abschreckungswirkung kann sie die Geldbuße im Fall von Unternehmen, die mit anderen als den von der Zuwiderhandlung betroffenen Produkten oder Dienstleistungen einen besonders hohen Umsatz erzielen, erhöhen.

(546) In ihren Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte machen mehrere Parteien geltend, dass die Geldbuße in ihrem Fall nicht erhöht werden dürfe, und bringen entsprechende Argumente vor. Finnish Chemicals war nach eigenen Aussagen zur Zeit der Zuwiderhandlung ein sehr viel kleinerer Marktteilnehmer als EKA und noch nie zuvor von einem vergleichbaren Vertragsverletzungsverfahren betroffen gewesen, so dass jegliche letztlich gegen es verhängte Geldbuße abschreckend wirken würde. Atochem und Elf Aquitaine behaupten, dass eine Erhöhung der Geldbuße im Interesse einer hinreichenden Abschreckungswirkung nicht angemessen sei, weil gegen Atochem und Elf Aquitaine schon im Wege von vier unlängst erlassenen Kommissionsentscheidungen, in denen der notwendigen Abschreckungswirkung bereits Rechnung getragen wurde, bedeutende Geldbußen verhängt worden seien. Sie machen ferner geltend, dass ein Abschreckungsaufschlag nur bei Konzernen

[120] Siehe Kommissionsentscheidung vom 20. Oktober 2005 in der Sache C. 38281 *Rohtabak Italien*, Rdnr. 385. Siehe auch verbundene Rs. C–189/02 P, C–202/02 P, C–205/02 P, C–208/02 P und C–213/02 *P Dansk Rørindustri und Andere/Kommission*, Slg. 2005 , I–5425 Rdnrn. 380–382 und Rs. T–15/02 *BASF/Kommission*, Slg. 2006, II–497, Rdnrn 585–586.

anzuwenden sei und im vorliegen Fall nur gegen Atochem eine Geldbuße verhängt werden müsse. Atochem argumentiert auch, dass sich ein Abschreckungsaufschlag erübrige, weil Atochem im Januar 2001 ein Programm zur Einhaltung des Wettbewerbsrechts aufgestellt habe. Da die Geldbuße bereits gemäß den Leitlinien von 2006 beträchtlich erhöht werde, sei ein weiterer Aufschlag durch Multiplikation nicht erforderlich. Aragonesas wendet ein, ein Abschreckungsaufschlag sei in seinem Fall nicht notwendig, weil es mit anderen Produkten als Natriumchlorat keinen besonders großen Umsatz erziele. Auch Uralita macht seinen (sowohl absolut als auch relativ) geringen Umsatz geltend, der einen Abschreckungsaufschlag nicht rechtfertige. Ein Abschreckungsaufschlag sei schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil Uralita nicht an der Zuwiderhandlung beteiligt war und ein solcher Aufschlag normalerweise nur angewendet werde, wenn die Tochtergesellschaft zu 100 % im Besitz der Muttergesellschaft sei.

(547) Im Zusammenhang mit den vorgenannten Argumenten der Parteien sei daran erinnert, dass in Kartellfällen unter Umständen ein spezifischer Abschreckungsaufschlag nach Maßgabe der Höhe des Umsatzes festzusetzen ist, den das Unternehmen mit Waren oder Dienstleistungen, die nicht mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehen, erzielt hat (Ziffer 30 der Leitlinien von 2006). Ferner kann die Kommission die Geldbuße gemäß Ziffer 31 der Leitlinien von 2006 erhöhen, damit ihr Betrag die aus der Zuwiderhandlung erzielten widerrechtlichen Gewinne übersteigt, sofern diese Gewinne geschätzt werden können. Die Forderung von Atochem und Elf Aquitaine, eine etwaige Geldbuße nur gegen Atochem zu verhängen, muss zurückgewiesen werden. Es sei darauf hingewiesen, dass beide Unternehmen für die Zuwiderhandlung haftbar gemacht werden, weil sie zu demselben Unternehmen gehörten (das als Gegenstand der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln relevante Konzept „Unternehmen“ wurde in Randnummer (367) detailliert erläutert). Zu den anderen Argumenten von Atochem ist anzumerken, dass die Aufstellung eines Compliance-Programms darauf schließen lässt, dass Atochem sich zwar um die Einhaltung des Wettbewerbsrechts bemüht, dies an sich aber keine hinreichende Gewähr dafür bietet, dass sich das Unternehmen in Zukunft nicht mehr wettbewerbswidrig verhält[121]. Denn auch im *Methacrylat*-Fall[122] dauerte die Zuwiderhandlung bis zum 12. September 2002 an, obgleich im Januar 2001 ein Programm zur Einhaltung des Wettbewerbsrechts aufgestellt worden war. Im Übrigen schließt die Tatsache, dass mit mehreren unlängst erlassenen Kommissionsentscheidungen Geldbußen gegen Atochem verhängt wurden, einen Abschreckungsaufschlag im vorliegenden Fall nicht aus[123]. Vielmehr spricht die Tatsache, dass das Unternehmen an mehreren Kartellen beteiligt war, für die Notwendigkeit, in jeder Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung festgestellt wird, für eine angemessenen Abschreckung von ähnlichen Verhaltensweisen in der Zukunft zu sorgen.

(548) In dem Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2007 endete, verzeichneten die Unternehmen im vorliegenden Fall folgende Gesamtumsätze: EKA […] EUR, Akzo Nobel NV 10 217 Mio. EUR, Finnish Chemicals […] EUR, ELSA 509 000 Mio. EUR, Atochem […]. EUR, Elf Aquitaine 139 389 Mio. EUR, Aragonesas […] EUR und Uralita 1 095 Mio. EUR. Der Umsatz von Elf Aquitaine mit anderen Waren oder Dienstleistungen als jenen, die Gegenstand der Zuwiderhandlung waren, war

---

121 Siehe Verbundene Rechtssachen T-101/05, T-111/05 *BASF/UCB/Kommission*, Fundstelle siehe oben, Rdnr. 52.

122 Siehe Kommissionsentscheidung vom 31. Mai 2006 im Fall COMP/F/ 38.645 *Methacrylate.*

123 Siehe Verbundene Rechtssachen T-101/05, T-111/05 *BASF/UCB/Kommission*, a.a.O., Rdnr. 39, 52.

besonders hoch und ist, in absoluten Zahlen, sehr viel höher als jener der anderen beteiligten Unternehmen.

(549) Folglich wird die Geldbuße, die gegen das aus Atochem und Elf Aquitaine bestehende Unternehmen verhängt wird, auch im Interesse einer hinreichenden Abschreckungswirkung im vorliegenden Fall um 70 % erhöht.

8.5. Berücksichtigung der Obergrenze von 10 % des Umsatzes

(550) Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 lautet: „*Die Geldbuße für jedes an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen oder jede beteiligte Unternehmensvereinigung darf 10 % seines bzw. ihres jeweiligen im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen.*“

(551) Im vorliegenden Fall beläuft sich die Geldbuße für Finnish Chemicals und ELSA auf mehr als 10 % seines Gesamtumsatzes im Jahr 2007. Die Geldbuße wird daher gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 angepasst. Bei den Geldbußen für die übrigen an der Zuwiderhandlung, die Gegenstand dieser Entscheidung ist, beteiligten Unternehmen ist die Obergrenze von 10 % nicht erreicht.

(552) Die gegen die einzelnen Unternehmen zu verhängenden Geldbußen vor Anwendung der Kronzeugenregelung von 2002 erreichen daher folgende Beträge:

Unternehmen	**EUR**
EKA/Akzo Nobel NV	116 000 000
Finnish Chemicals	[…]
ELSA	50 900
Atochem	43 130 000
Elf Aquitaine	38 590 000
Aragonesas	9 900 000
Uralita	9 900 000

8.6. Anwendung der Kronzeugenregelung von 2002

(553) Wie in Abschnitt 3 ausgeführt, wurde die Untersuchung eingeleitet, nachdem EKA die Kommission am 28. März 2003 von seiner Bereitschaft zu einer Zusammenarbeit mit der Kommission in Kenntnis gesetzt und eine Kronzeugenbehandlung auf der Grundlage der Kronzeugenregelung von 2002 beantragt hatte.

(554) Auf die Auskunftsverlangen nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 übermittelte Atochem einen Antrag auf Erlass bzw. auf Ermäßigung der Geldbuße auf der Grundlage der Kronzeugenregelung von 2002. Nachdem Atochem seinen Antrag gestellt hatte, beantragte Finnish Chemicals eine Ermäßigung der Geldbuße auf der Grundlage der Kronzeugenregelung von 2002.

(555) Die Kommission prüft unter den Randnummern (556) bis (595) in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge der betreffenden Unternehmen, ob sie die in der Kronzeugenregelung von 2002 festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

8.6.1. EKA

(556) EKA war das erste Unternehmen, das die Kommission über ein Kartell in der Natriumchlorat-Branche im EWR informierte. Am 28. März 2003 beantragte EKA einen Erlass bzw. eine Ermäßigung der Geldbuße und erklärte sich zu einer Zusammenarbeit mit der Kommission gemäß der Kronzeugenregelung von 2002 bereit. […]

(557) Am 30. September 2003 gewährte die Kommission EKA einen bedingten Geldbußenerlass gemäß Ziffer 15 der Kronzeugenregelung von 2002.

(558) EKA erfüllt die Bedingungen von Ziffer 8 Buchstabe a der Kronzeugenregelung von 2002, da es als erstes Unternehmen Beweismittel vorlegte, die der Kommission die Anordnung einer Nachprüfung ermöglichten. Um für einen Erlass der Geldbuße in Betracht zu kommen, müssen die Unternehmen, die einen entsprechenden Antrag stellen, nach Ziffer 8 Buchstabe a der Kronzeugenregelung von 2002 nicht nur die Voraussetzungen erfüllen, die ihren Anspruch auf einen bedingten Geldbußenerlass nach dieser Bestimmung begründen, sondern auch die kumulativen Voraussetzungen von Ziffer 11 der Kronzeugenregelung. Gemäß Ziffer 11 Buchstabe a der Kronzeugenregelung muss der Antragsteller während des Verwaltungsverfahrens in vollem Umfang kontinuierlich und zügig mit der Kommission zusammenarbeiten und alle in seinem Besitz befindlichen oder anderweitig verfügbaren Beweismittel vorlegen. Nach Ziffer 11 Buchstaben b und c muss der Antragsteller seine Teilnahme an der mutmaßlichen Zuwiderhandlung spätestens zu dem Zeitpunkt einstellen, zu dem es die Beweismittel gemäß Ziffer 8 vorlegt und darf andere Unternehmen nicht zur Teilnahme an der Zuwiderhandlung gezwungen haben.

(559) EKA erfüllt die Voraussetzungen von Ziffer 1 Buchstabe a der Kronzeugenregelung. Was Ziffer 11 Buchstabe b der Kronzeugenregelung angeht, so stellte EKA den Beweismitteln im Besitz der Kommission zufolge seine Mitwirkung an der Zuwiderhandlung spätestens zu dem Zeitpunkt der ersten Beweisübermittlung an die Kommission ein. Hinsichtlich der Voraussetzung nach Ziffer 11 Buchstabe c der Kronzeugenregelung ist zu bemerken, dass der Kommission keine Beweise dafür vorliegen, dass EKA andere Unternehmen zur Teilnahme an der Zuwiderhandlung gezwungen hat.

(560) Folglich erfüllt EKA alle Voraussetzungen unter Ziffer 11 der Kronzeugenregelung und kommt soher für einen Erlass der Geldbuße, die andernfalls gegen das Unternehmen verhängt würde, in Betracht.

8.6.2. Atochem

(561) Atochem trat als zweites Unternehmen auf der Grundlage der Kronzeugenregelung von 2002 an die Kommission heran. Mit seiner Antwort auf das Auskunftsverlangen nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 übermittelte Atochem auch einen Antrag auf Erlass bzw. Ermäßigung der Geldbuße auf der Grundlage der Kronzeugenregelung von 2002.

(562) Nach einer ersten Prüfung des Antrags von Atochem gelangte die Kommission zu dem vorläufigen Schluss, dass Atochem keine Beweismittel vorgelegt hatte, die gegenüber den bereits im Besitz der Kommission befindlichen Beweismitteln einen erheblichen Mehrwert darstellten im Sinne von Ziffer 21 der Kronzeugenregelung von 2002, so dass der Antrag abzulehnen ist.

(563) Mit Schreiben vom 11. Juli 2007 und gemäß Ziffer 26 der Kronzeugenregelung von 2002 unterrichtete die Kommission Atochem von ihrer Absicht, seinen Antrag auf Erlass bzw. Ermäßigung der Geldbuße abzulehnen.

(564) […]

(565) […]

(566) […]

(567) […]

(568) […]

(569) […]

(570) […]

(571) […]

(572) […]

(573) […]

(574) […]

(575) […]

(576) […]

(577) Daher ist Atochems Argument, dass seine Einlassung insofern einen bedeutenden Mehrwert darstellt, als es bestimmte Sachverhalte in der mündlichen Erklärung von EKA näher beleuchtete und neue Beweise unterbreitete, die der Kommission den Nachweis der Zuwiderhandlung erleichtern[124], zurückzuweisen. Atochems Argumente, denen zufolge der Ansatz der Kommission im vorliegenden Fall im Widerspruch zu jenem im *Wasserstoffperoxid*-Fall stehe[125] und sie den Wert der Einlassung von Atochem viel zu niedrig eingestuft habe[126], sind aus denselben Gründen zurückzuweisen.

(578) […]

(579) […]

---

124 Siehe Erwiderung von Atochem auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Rdnrn. 202 und 203, S. 43.

125 Siehe Erwiderung von Atochem auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Rdnr. 195, S. 40.

126 Siehe Erwiderung von Atochem auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Rdnr. 193, S. 40.

(580) Aus den vorstehenden Gründen kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Antrag von Atochem einen erheblichen Mehrwert im Sinne von Ziffer 21 der Kronzeugenregelung von 2002 aufweist, so dass er abzulehnen ist.

8.6.3. Finnish Chemicals

(581) Finnish Chemicals stellte nach Atochem als zweites Unternehmen einen Antrag auf Ermäßigung der Geldbuße. Bei der Beurteilung des Mehrwerts des Antrags von Finnish Chemicals wird die Kommission • als Anhaltspunkt für einen Vergleich • auch die Informationen berücksichtigen, die sie von Finnish Chemicals in seiner Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. September 2004 erhielt.

(582) Finnish Chemicals beantwortete das Auskunftsverlangen der Kommission nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 am 8. Oktober 2004 […]

(583) Mit Schreiben vom 11. Juli 2007 und gemäß Ziffer 26 der Kronzeugenregelung von 2002 setzte die Kommission Finnish Chemicals von ihrer Absicht in Kenntnis, eine etwaige Geldbuße zwischen 30 % und 50 % zu ermäßigen, wie in Ziffer 23 Buchstabe b der Kronzeugenregelung von 2002 vorgesehen.

(584) […]

(585) […]

(586) […]

(587) […]

(588) Die von Finnish Chemicals unterbreiteten Beweismittel weisen daher einen bedeutenden Mehrwert im Sinne der Ziffern 21 und 22 der Kronzeugenregelung von 2002 auf.

(589) Bei der Bestimmung des Umfangs der Geldbußenermäßigung nach Ziffer 23 der Kronzeugenregelung von 2002, wobei für Finnish Chemicals die Spanne zwischen 30 % und 50 % in Betracht kommt, berücksichtigt die Kommission, welchen Mehrwert die von Finnish Chemicals vorgelegten Beweismittel haben und den Zeitpunkt, zu dem Finnish Chemicals diese Beweismittel vorlegte. Bei der Beurteilung des Mehrwerts der von Finnish Chemicals vorgelegten Beweismittel ist zu bedenken, dass die Kommission zu dem Zeitpunkt, als Finnish Chemicals an sie herantrat, bereits im Besitz von Beweismitteln von EKA, Finnish Chemicals (aus der Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 10. September 2004, die nicht über das Auskunftsverlangen hinausgingen) und Atochem war. Mit den von Finnish Chemicals vorgelegten Informationen konnte die Kommission jedoch Sachverhalte feststellen, die sie ohne die Informationen nicht hätte feststellen können. Finnish Chemicals stellte seinen Antrag auf Kronzeugenbehandlung kurz nachdem es durch das Auskunftsverlangen von der Untersuchung der Kommission erfahren hatte. Durch seine Einlassung gewann die Kommission ein klares Bild von dem Fall und konnte ihre Untersuchung vorantreiben. […]

(590) Außerdem beendete Finnish Chemicals den der Kommission vorliegenden Beweisen zufolge seine Mitwirkung an der Zuwiderhandlung spätestens zum Zeitpunkt der ersten Beweisübermittlung.

(591) Daher sollte Finnish Chemicals eine Ermäßigung von 50% der Geldbuße gewährt werden, die andernfalls gegen das Unternehmen verhängt werden würde.

(592) […]

(593) […]

(594) […]

(595) Die Kommission […] kann aber nicht die Auffassung teilen, dass Finnish Chemicals der Kommission ihr zuvor nicht bekannte Fakten mitteilte, die es ihr ermöglicht hätten, ein längeres Andauern des Kartells festzustellen. Aus diesen Gründen sind die Argumente von Finnish Chemicals für einen teilweisen Erlass der Geldbuße unbegründet und müssen zurückgewiesen werden.

8.7. Höhe der in diesem Verfahren festgesetzten Geldbußen

(596) Die nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu verhängenden Geldbußen sollten daher wie folgt festgesetzt werden:

(a)	Akzo Nobel NV und EKA Chemicals AB, gesamtschuldnerisch:	0 EUR
(b)	Finnish Chemicals Oy:	10 150 000 EUR
	davon gesamtschuldnerisch mit Erikem Luxembourg SA (in Liquidation befindlich):	50 900 EUR
(c)	Arkema France SA und Elf Aquitaine SA, gesamtschuldnerisch:	22 700 000 EUR
(d)	Arkema France SA:	20 430 000 EUR
(e)	Elf Aquitaine SA:	15 890 000 EUR
(f)	Uralita SA und Aragonesas Industrias y Energia SAU, gesamtschuldnerisch:	9 900 000 EUR

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Unternehmen haben gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen verstoßen, indem sie sich in den jeweils angegebenen Zeiträumen an Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen beteiligten, deren Gegenstand die Aufteilung von Liefermengen, die Festsetzung von Preisen, der Austausch sensibler Geschäftsinformationen über Preise und Liefermengen und die Überwachung der Durchführung wettbewerbswidriger Absprachen in Verbindung mit Natriumchlorat im EWR waren:

(a) EKA Chemicals AB, vom 21. September 1994 bis zum 9. Februar 2000;

(b) Akzo Nobel NV, vom 21. September 1994 bis zum 9. Februar 2000;

(c) Finnish Chemicals Oy, vom 21. September 1994 bis zum 9. Februar 2000;

(d) Erikem Luxembourg SA, vom 13. Februar 1997 bis zum 9. Februar 2000;

(e) Arkema France SA, vom 17. Mai 1995 bis zum 9. Februar 2000;

(f) Elf Aquitaine SA, vom 17. Mai 1995 bis zum 9. Februar 2000;

(g) Aragonesas Industrias y Energia SAU, vom 16. Dezember 1996 bis zum 9. Februar 2000;

(h) Uralita SA, vom 16. Dezember 1996 bis zum 9. Februar 2000.

Artikel 2

Wegen der in Artikel 1 genannten Zuwiderhandlung werden folgende Geldbußen verhängt:

(a)	Akzo Nobel NV und EKA Chemicals AB, gesamtschuldnerisch:	0 EUR
(b)	Finnish Chemicals Oy:	10 150 000 EUR
	davon gesamtschuldnerisch mit Erikem Luxembourg SA (in Liquidation befindlich):	50 900 EUR
(c)	Arkema France SA und Elf Aquitaine SA, gesamtschuldnerisch:	22 700 000 EUR
(d)	Arkema France SA:	20 430 000 EUR
(e)	Elf Aquitaine SA:	15 890 000 EUR
(f)	Uralita SA und Aragonesas Industrias y Energia SAU,	

gesamtschuldnerisch: 9 900 000 EUR

Die Geldbußen sind binnen drei Monaten ab dem Datum der Zustellung dieser Entscheidung in Euro auf das nachstehende Bankkonto der Europäischen Kommission einzuzahlen:

KontoNr.: 642-0029000-95
Banco Bilbao Vizcaya Argentaria S.A.
Avenue des Arts, 43
B-1040 BRUXELLES

Code IBAN: BE76 6420 0290 0095
Code SWIFT: BBVABEBB

Nach Ablauf dieser Frist werden automatisch Zinsen zu dem Satz fällig, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte am ersten Tag des Monats angewandt wird, in dem diese Entscheidung erlassen wurde, zuzüglich 3,5 Prozentpunkten.

Artikel 3

Die in Artikel 1 genannten Unternehmen stellen die in jenem Artikel genannte Zuwiderhandlung unverzüglich ein, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Sie sehen künftig von der Wiederholung der in Artikel 1 genannten Handlungen oder Verhaltensweisen sowie von allen Handlungen oder Verhaltensweisen ab, die denselben oder einen ähnlichen Zweck bzw. dieselbe oder eine ähnliche Wirkung haben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

EKA Chemicals AB
445 80 Bohus
Schweden

Akzo Nobel NV
Strawinskylaan 2555
1077 ZZ Amsterdam
Die Niederlande

Finnish Chemicals Oy
Harmajantie 3
32740 Äetsä
Finnland

Erikem Luxembourg SA
5 rue Guillaume Kroll
1882 Luxembourg
Luxemburg

Arkema France SA
420 rue d'Estienne d'Orves
92705 Colombes Cedex
Frankreich

Elf Aquitaine SA
2, place de La Coupole
La Défence 6
92400 Courbevoie
Frankreich

Aragonesas Industrias y Energia SAU
Avenida Diagonal 595
08014 Barcelona
Spanien

Uralita SA
Paseo de Recoletos 3
28004 Madrid
Spanien

Diese Entscheidung ist ein vollstreckbarer Titel gemäß Artikel 256 EG-Vertrag und Artikel 110 EWR-Abkommen.

Brüssel, den

Für die Kommission

Mitglied der Kommission